

## **Bebauungsplan Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen**

### **Abwägungsprotokoll zum 1. und 2. Entwurf (Stand: 21.09.2023)**

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum ersten und zweiten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB

#### **INHALT**

- I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
  - I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben
  - I.2 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht haben bzw. keine Stellungnahme abgegeben haben
  
- II. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit**

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
1. Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 340, Jorge- Semprün- Platz 4, 99423 Weimar <a href="mailto:Anna.Both@tlvwa.thueringen.de">Anna.Both@tlvwa.thueringen.de</a>	01.10.2021 13.10.2021 (Luftverkehr) 09.01.2023 30.08.2023	10.10.2021 15.10.2021
2. Landratsamt Wartburgkreis Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen <a href="mailto:kreisplanung@wartburgkreis.de">kreisplanung@wartburgkreis.de</a>	07.10.2021 08.10.2021 13.01.2023	07.10.2021 08.10.2021
3. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Postfach 100 262 07702 Jena <a href="mailto:Beate-hahne@tllr.thueringen.de">Beate-hahne@tllr.thueringen.de</a>	08.10.2021 01.12.2022	07.12.2022
4. Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8-10 99423 Weimar <a href="mailto:Post-toeb@tlubn.thueringen.de">Post-toeb@tlubn.thueringen.de</a>	04.10.2021 09.01.2023	14.10.2021 12.01.2023
5. Landesamt für Bodenmanagement u. Geoinformation, Katasterbereich Gotha, Schlossberg 1 99867 Gotha <a href="mailto:Bodenordnung.gotha@tlbg.thueringen.de">Bodenordnung.gotha@tlbg.thueringen.de</a>	09.12.2022 21.08.2023	10.12.2022 21.08.2023
6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12 99084 Erfurt <a href="mailto:Anna.Hitthaler@tlda.thueringen.de">Anna.Hitthaler@tlda.thueringen.de</a>	06.10.2021 13.01.2023	13.01.2023
7. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Humboldtstraße 11 99423 Weimar <a href="mailto:Christian.Tannhaeuser@tlda.thueringen.de">Christian.Tannhaeuser@tlda.thueringen.de</a>	08.09.2021 13.12.2022	13.10.2021 27.12.2022
8. IHK Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt <a href="mailto:heinemann@erfurt.ihk.de">heinemann@erfurt.ihk.de</a>	13.01.2023	
9. Thüringer Forstamt Marksuhl Bahnhofstraße 1 99834 Gerstungen <a href="mailto:forstamt.marksuhl@forst.thueringen.de">forstamt.marksuhl@forst.thueringen.de</a>	05.10.2021 05.01.2023 21.08.2023	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
10. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Postfach 1262 98544 Zella-Mehlis <a href="mailto:Ulrike.Metzeroth@tlbv.thueringen.de">Ulrike.Metzeroth@tlbv.thueringen.de</a>	07.10.2021 12.12.2022	16.12.2022
11. ABO Wind AG BIL Leitungsauskunft <a href="mailto:kabelauskunft@abo-wind.de">kabelauskunft@abo-wind.de</a>	23.11.2022	23.11.2023
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn <a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a>	02.09.2021 01.03.2022 06.01.2023 31.08.2023	02.09.2021
13.1. GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04219 Leipzig <a href="mailto:leitungsauskunft@gdmcom.de">leitungsauskunft@gdmcom.de</a>	30.08.2021 22.11.2022	
13.2. GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel <a href="mailto:Leitungsauskunft@gascade.de">Leitungsauskunft@gascade.de</a>	14.09.2021 28.11.2022	
13.3. Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1 30659 Hannover <a href="mailto:anfrage@neptuneenergy.com">anfrage@neptuneenergy.com</a>	01.09.2021 22.11.2022	01.09.2021 22.11.2022
13.4. PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen <a href="mailto:netzauskunft@pledoc.de">netzauskunft@pledoc.de</a>	22.11.2022	
14. TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt <a href="mailto:Alexander.rolapp@thueringer-energienetze.com">Alexander.rolapp@thueringer-energienetze.com</a>	17.09.2021 29.09.2021 14.12.2022	
15. Thüringer Netkom GmbH Schwanseestraße 13 99423 Weimar <a href="mailto:doku@netkom.de">doku@netkom.de</a>	31.08.2021 23.11.2022	
17. 50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin <a href="mailto:leitungsauskunft@50hertz.com">leitungsauskunft@50hertz.com</a>	24.09.2021 07.12.2022 23.08.2023	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
18. Ohra Energie GmbH Am Bahnhof 4 99880 Hörsel <a href="mailto:info@ohraenergie.de">info@ohraenergie.de</a>	02.09.2021 30.11.2022	
19. Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal Am Frankenstein 1 99817 Eisenach <a href="mailto:Johannes.Rippl@tavee.de">Johannes.Rippl@tavee.de</a>	09.09.2021 13.12.2022 16.08.2023	
20. EVB Netze GmbH An der Feuerwache 4 99817 Eisenach <a href="mailto:info@evb-netze.de">info@evb-netze.de</a>	07.10.2021	13.10.2021
21. Thüringer Fernwasserversorgung Haarbergstraße 37 99097 Erfurt <a href="mailto:info@thueringen-fernwasser.de">info@thueringen-fernwasser.de</a>	07.09.2021	13.09.2021
24. DFS Deutsche Flugsichereung GmbH Postfach 1243 63202 Langen <a href="mailto:anlagenschutz@dfs.de">anlagenschutz@dfs.de</a>	21.12.2022	
25. Wartburgstiftung Auf der Wartburg 1 99817 Eisenach <a href="mailto:info@wartburg.de">info@wartburg.de</a>	13.12.2022 31.08.2023	15.12.2022
25.3 Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS e.V. Nicolaihaus, Brüderstraße 13, 10178 Berlin <a href="mailto:icomos@icomos.de">icomos@icomos.de</a>	11.09.2023	11.09.2023
31. BUND Landesverband Thüringen e.V. Trommsdorfstraße 5 99084 Erfurt	12.01.2023 31.08.2023	
32. Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena <a href="mailto:ag-artenschutz@freenet.de">ag-artenschutz@freenet.de</a>	06.10.2021 10.01.2023 11.09.2023	12.09.2023
35. Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Auenstraße 31 99880 Mechterstädt <a href="mailto:aho.thueringenGS@t-online.de">aho.thueringenGS@t-online.de</a>	01.10.2021 11.01.2023	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
37. Landesanglerverein Thüringen Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt <a href="mailto:info@lavt.de">info@lavt.de</a>	08.10.2021	
42. VG Hainich-Werratal für Gemeinde Krauthausen M.-Praetorius-Platz 2 99831 Amt Creuzburg <a href="mailto:u.reichardt@vg-hainich-werratal.de">u.reichardt@vg-hainich-werratal.de</a>	20.10.2021	
43.1 VG Hainich-Werratal für Stadt Creuzburg M.-Praetorius-Platz 2 99831 Amt Creuzburg <a href="mailto:u.reichardt@vg-hainich-werratal.de">u.reichardt@vg-hainich-werratal.de</a>	20.10.2021	
43.2 VG Hainich-Werratal M.-Praetorius-Platz 2 99831 Amt Creuzburg <a href="mailto:u.reichardt@vg-hainich-werratal.de">u.reichardt@vg-hainich-werratal.de</a>	31.08.2023	
44. VG Hainich-Werratal für Gemeinde Lauterbach M.-Praetorius-Platz 2 99831 Amt Creuzburg <a href="mailto:u.reichardt@vg-hainich-werratal.de">u.reichardt@vg-hainich-werratal.de</a>	20.10.2021	
45. VG Hainich-Werratal für Gemeinde Bischofroda M.-Praetorius-Platz 2 99831 Amt Creuzburg <a href="mailto:u.reichardt@vg-hainich-werratal.de">u.reichardt@vg-hainich-werratal.de</a>	20.10.2021	
46. VG Hainich-Werratal für Gemeinde Berka vor dem Hainich M.-Praetorius-Platz 2 99831 Amt Creuzburg <a href="mailto:u.reichardt@vg-hainich-werratal.de">u.reichardt@vg-hainich-werratal.de</a>	20.10.2021	
47. Stadt Treffurt Rathausstraße 12 99830 Treffurt <a href="mailto:bauamt@treffurt.de">bauamt@treffurt.de</a>	22.11.2022 11.08.2023	30.11.2022 16.08.2023
49.1 bis 49.5 Stadt Eisenach hausintern	06.10.2021	
50. Ortsteil Neukirchen Stadt Eisenach	20.03.2021 06.10.2022 01.06.2023	

I.2 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht haben bzw. keine Stellungnahme abgegeben haben

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
12. Tauber Delaborierung GmbH Osterlange 25 99189 Elxleben <a href="mailto:tauber-erfurt@muniton.de">tauber-erfurt@muniton.de</a>		
16. Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Mitte-Ost, PTI 22 Mühlweg 16 <a href="mailto:Planauskunft-PTI22-Erfurt@Telekom.de">Planauskunft-PTI22-Erfurt@Telekom.de</a>		
22. GUV Hörsel-Nesse Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal <a href="mailto:info@guv-hoersel-nesse.de">info@guv-hoersel-nesse.de</a>		
23. Regionale Planungsstelle Südwest-Thüringen Karl-Liebknecht-Straße 4 98527 Suhl <a href="mailto:regionalplanung-sued@tlwva.thueringen.de">regionalplanung-sued@tlwva.thueringen.de</a>		
26. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eisenach Pfarrberg 2 99817 Eisenach <a href="mailto:stadtkirchenamt@kirchenkreis-eisenach.de">stadtkirchenamt@kirchenkreis-eisenach.de</a>		
27. Katholisches Pfarramt St. Elisabeth Alexanderstraße 45; 99817 Eisenach <a href="mailto:info@katholische-kirche-eisenach.de">info@katholische-kirche-eisenach.de</a>		
29. Förderkreis zur Erhaltung der Stadt Eisenach e.V. Lutherstraße 28, 99817 Eisenach <a href="mailto:Info@fzee.de">Info@fzee.de</a>		
30. Naturschutzbund Deutschland Landesverband Thüringen e. V. Leutra 15, 07751 Jena <a href="mailto:LGS@NABU-Thueringen.de">LGS@NABU-Thueringen.de</a>		
33. Grüne Liga Thüringen e. V. Goetheplatz 9b, 99423 Weimar <a href="mailto:thueringen@grueneliga.de">thueringen@grueneliga.de</a>		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
36. Landesjagdverband Thüringen e. V. Frans-Hals-Str. 6c 99099 Erfurt <a href="mailto:info@ljv-thueringen.de">info@ljv-thueringen.de</a>		
38. Gemeinde Hörselberg-Hainich Hauptstraße 90b 99947 Hörselberg-Hainich		
39. Gemeinde Wutha-Farnroda Eisenacher Straße 49 99848 Wutha-Farnroda		
40. Stadt Ruhla Carl-Gareis-Str. 16, 99842 RUHLA		
41. Gemeinde Gerstungen Wilhelmstraße 53 99834 Gerstungen <a href="mailto:info@gerstungen.de">info@gerstungen.de</a>		
48. Gemeinde Herleshausen Bahnhofstraße 13 37293 Herleshausen <a href="mailto:gemeinde@herleshausen.de">gemeinde@herleshausen.de</a>		

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.1 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 01.10.2021</b></p> <p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung</li> <li>2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB</li> <li>3. Belange des Luftverkehrs</li> </ol> <p>Als Anlagen Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu Belangen nach Nr. 1 und 2. Die Stellungnahme zu den Belangen des Luftverkehrs wird kurzfristig nachgereicht.</p> <p>Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG: 25832) im Vektorformat - an die E-Mail-Adresse <a href="mailto:giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de">giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de</a> gebeten.</p> <p>Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse <a href="mailto:claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de">claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de</a> erbeten.</p> <p>Anlage Nr. 1 zum Schreiben 01.10.2021 (Az. 340-4621-256/2021-16063105-BPL-SO-Windenergie am Reitenberg)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einwendungen</li> <li>b) Rechtsgrundlage</li> <li>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</li> </ol> </li> <li>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen</li> <li>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</li> </ol> </li> <li>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</li> <li>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</li> </ol> </li> <li>4. Weitergehende Hinweise       <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</li> </ul> </li> </ol>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.1 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 01.10.2021</b></p> <p>Die Stadt Eisenach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergie am Reitenberg“, um in diesem Bereich die Vorgaben der Raumordnung in die verbindliche Bauleitplanung zu überführen und die Errichtung weiterer Windenergieanlagen sowie das Repowering bestehender Anlagen bauplanungsrechtlich zu steuern. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Gemarkung Neukirchen und umfasst zwei Teilbereiche. Standorte / Baufelder für Windenergieanlagen sowie weitere planungsrechtliche Festsetzungen sind im vorgelegten Entwurf nicht enthalten.</p> <p>Beurteilungsgrundlage für die vorliegende Planung ist der Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT), bekanntgegeben am 09.05.2011 im Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 19/2011, S. 693 sowie am 30.07.2012 im Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 31/2012, S. 1067 (Teil 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und S. 1068 (Erste Änderung des RP- SWT). Unter dem Punkt 3.2.2 sind im RP-SWT Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt worden. Diese Vorranggebiete haben gemäß RP-SWT Ziel Z 3-6 gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 (3) Raumordnungsgesetz. Das heißt, damit ist ein Ausschluss der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle verbunden.</p> <p>Der Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes orientiert sich mit seinen beiden Teilflächen im Wesentlichen an den o.g. Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergie W-2 „Reitenberg Nord II / Eisenach“ (Geltungsbereich 2) und W-3 „Reitenberg bei Neukirchen / Eisenach, Hørselberg-Hainich“ (Geltungsbereich 1). Dabei geht der Geltungsbereich 1 insbesondere mit seiner nordwestlichen und südöstlichen Abgrenzung über das Vorranggebiet W-3 hinaus.</p> <p>Die Übereinstimmung des Verlaufes des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist allerdings in Bezug auf das jeweilige Vorranggebiet Windenergie nicht maßgeblich.</p> <p>Entscheidend für eine raumordnerische Beurteilung sind vielmehr die Festsetzungen für die Standorte / Baufelder der Windenergieanlagen. Mit deren Festsetzung muss gewährleistet werden, dass die geplanten Standorte vom Vorranggebiet Windenergie erfasst werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann also über das Vorranggebiet Windenergie hinausgehen, um z.B. in diesen Bereichen die Freihaltung landwirtschaftlicher Flächen von baulichen Anlagen planungsrechtlich zu sichern.</p> <p>Im RP-SWT erfolgte für die Vorranggebiete Windenergie keine Festlegungen zur Höhenbegrenzung. Dies ist aber, wie vorliegend insbesondere in Bezug auf den Denkmalschutz / Welterbestatus der Wartburg von der Stadt Eisenach angedacht, grundsätzlich über die verbindliche Bauleitplanung möglich.</p> <p>Konkrete Festlegungen gibt es dazu im vorliegenden Entwurf noch nicht, es werden lediglich Planungsalternativen genannt.</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b>  <u>Anmerkung:</u> Die geplanten Standorte bzw. die Baufelder werden vom Vorranggebiet Windenergie vollständig erfasst.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.1 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 01.10.2021</b></p> <p>Es obliegt in sachgerechter Abwägung der Entscheidung der Stadt, welche städtebaulich begründbaren Festsetzungen im Plan dazu getroffen werden. Die städtebauliche Steuerung findet allerdings dort ihre Grenzen, wo die Festlegung einer Höhenbegrenzung die Nutzung des Vorranggebietes für das Repowering der bestehenden Anlagen nicht mehr ermöglicht. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Ergänzend wird darauf verwiesen, dass zur Sicherstellung luftverkehrsrechtlicher Belange u.a. bei den Vorranggebieten W-2 und W-3 in den Plan- bzw. Genehmigungsverfahren Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) notwendig werden können (vgl. RP-SWT, Begründung zu Ziel Z 3-6).</p> <p><b>Beratende Hinweise</b> Im Textteil (Präambel) wird auf das laufende Änderungsverfahren zum Regionalplan Südwestthüringen (Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 27.11.2018) verwiesen.</p> <p>Die dabei getroffene Aussage „In der aktuellsten Fassung der Änderung mit Stand November 2018 wurden die Aussagen für Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung überarbeitet, konkret wird die Steuerungswirkung der Vorranggebiete auf raumbedeutsame Windenergieanlagen eingegrenzt.“ ist so nicht korrekt. Die Regionalpläne regeln stets nur raumbedeutsame Vorhaben. Entsprechend ist auch bereits im RP-SWT, Ziel Z 3-6 von Vorranggebieten zur Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen die Rede.</p> <p>Anlage Nr. 2 zum Schreiben 01.10.2021 (Az. 340-4621-256/2021-16063105-BPL-SO-Windenergie am Reitenberg)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einwendungen</li> <li>b) Rechtsgrundlage</li> <li>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</li> </ol> </li> <li>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen</li> <li>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</li> </ol> </li> <li>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</li> <li>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</li> </ol> </li> </ol>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b> <u>Anmerkung:</u> Die für die Flugsicherheit zuständigen Behörden wurden ebenfalls in alle Beteiligungsverfahren eingebunden.</p> <p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b> <u>Anmerkung:</u> Die Aussage wurde in der Begründung zum ersten Planentwurf korrigiert; die Korrektur ist auch in der Begründung des zweiten Planentwurfs enthalten.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.1 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 01.10.2021</b></p> <p>4. Weitergehende Hinweise  <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands  <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Stadt Eisenach verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. In diesem sind die beiden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanentwurfs weit überwiegend als Sondergebiet „Windkraft“ dargestellt. Damit entspricht die Planungsintention des vorliegenden Planentwurfs grundsätzlich der Darstellung im Flächennutzungsplan.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung zur Wahrung des Entwicklungsgebots ist erst auf Grundlage eines Planentwurfs möglich.</p>	<p>(Fortsetzung)</p>
<p><b>1.2 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 13.10.2021</b></p> <p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung</li> <li>2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB</li> <li>3. Belange des Luftverkehrs</li> </ol> <p>Als Anlage Nr. 1 zu diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs. Bezüglich der Belange nach Nr. 1 und 2 verweise ich auf unser Schreiben vom 01.10.2021.</p> <p>Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG: 25832) im Vektorformat - an die E-Mail-Adresse <a href="mailto:giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de">giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de</a> gebeten.</p> <p>Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse <a href="mailto:claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de">claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de</a> erbeten.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.2 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 13.10.2021</b></p> <p>Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 13.10.2021 (Az. 340-4621-256/2021-16063105-BPL-SO-Windenergie am Reitenberg)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einwendungen</li> <li>b) Rechtsgrundlage</li> <li>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</li> </ol> </li> <li>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen</li> <li>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</li> </ol> </li> <li>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</li> <li>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</li> </ol> </li> <li>4. Weitergehende Hinweise             <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</li> </ul> </li> </ol> <p>Ausweislich der bereits vorhandenen Bebauung mit Windenergieanlagen und den Ausführungen im Erläuterungsbericht (Ziele und Zwecke der Planung) handelt es sich bei dem vorliegenden B-Plan um eine Anpassung bereits bestehender Verhältnisse bzw. deren Aktualisierung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in ca. 10-12 km Entfernung zum Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel und erstreckt sich noch in den westlichen An- und Abflugsektor.</p> <p>Aus den von uns zu vertretenden luftverkehrsrechtlichen Belangen stimmen wir dem B-Plan zu, wenn die in den textlichen Erläuterungen genannte Höhenbegrenzung auf 500 m NHN festgesetzt wird.</p> <p>Im Übrigen ergeben sich keine weiteren Einwendungen.</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><b>Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Aufnahme einer Höhenbegrenzung auf eine geografische Höhe von maximal 500 m ü. NHN kann nicht erfolgen.</b>  <u>Begründung:</u> Die Aufnahme einer geografischen Höhenbegrenzung auf maximal 500 m ü. NHN wurde in den nachfolgenden Planverfahren zum Entwurf 1 und Entwurf 2 geprüft. Sie ist allerdings nicht möglich, da eine solche Festsetzung die weitere Nutzung des Vorranggebietes bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen massiv einengt und damit einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen nahezu vollständig verhindert. Der wirtschaftliche Betrieb einer WEA ist nach Ansicht des VG Braunschweig (Urt. vom 11.05.2022, 2 A 100/19) erst ab einer Gesamthöhe von 200 m gegeben. Die im Plangebiet vorherrschenden Geländehöhen reichen von 315 m bis 365 m ü. NHN sowie von 330 m bis 350 m ü. NHN. Bei einer Festsetzung der empfohlenen Höhe von 500 m ü. NHN ist im gesamten Plangebiet die Errichtung einer wirtschaftlichen WEA möglich.</p> <p>Im ersten Planentwurf wurde vor diesem Hintergrund eine noch als wirtschaftlich vertretbare Höhenbegrenzung von 200 m über der vorhandenen Geländeoberkante festgesetzt. Die wegen der Änderungen der Gesetzeslage vorgenommene Planüberarbeitung (2. Entwurf) enthält hingegen nun keine Höhenbegrenzung mehr. Die Luftverkehrsbehörde wurde im Zuge der letztgenannten Überplanung beteiligt.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.3 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 09.01.2023</b></p>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)</li> <li>2. Belange des Luftverkehrs (Anlage 2)</li> <li>3. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 3)</li> </ol> <p>In der Anlage 3 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.</p> <p>Anlage 1 zum Schreiben vom 09.01.2023 (Zeichen: 5090-340-4621/3169-2-91143/2022)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <input type="checkbox"/> <b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einwendungen</li> <li>b) Rechtsgrundlage</li> <li>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</li> </ol> </li> <li>2. <b>Fachliche Stellungnahme</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Stadt Eisenach beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ das Repowering bestehender Anlagen und damit die Errichtung neuer Windenergieanlagen in den zwei Teilbereichen der Gemarkung Neukirchen, die lt. Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) als Vorranggebiete Windenergie festgelegt sind, bauplanungsrechtlich zu steuern.</p> <p>Zu diesen Planungsabsichten wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eine raumordnerische Stellungnahme mit Datum vom 01.10.2021 abgegeben. Die darin enthaltenen Aussagen behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.3 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 09.01.2023</b></p> <p>Inzwischen wurde die Planung konkretisiert. Es wurden für die Errichtung von Windenergieanlagen insgesamt zwölf Baufelder festgesetzt, davon zehn im Geltungsbereich 1, der im Wesentlichen das Vorranggebiet W-3 „Reitenberg bei Neukirchen / Eisenach, Hörselberg-Hainich“ umfasst, sowie zwei Baufelder im Geltungsbereich 2, der sich an der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie W-2 „Reitenberg Nord II / Eisenach“ orientiert. Weiterhin wurde die Gesamthöhe für neue Anlagen auf 200 m begrenzt.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Baufelder liegen in den o.g. Vorranggebieten Windenergie W-2 sowie W-3 bzw. werden über den aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte des RP-SWT möglichen Konkretisierungsraum vom Vorranggebiet W-3 erfasst (SO 8 und SO 10). Damit ist gewährleistet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den festgesetzten Baufeldern dem Ziel Z 3-6 des RP-SWT entspricht.</p> <p>Allerdings ist seitens der oberen Landesplanungsbehörde festzustellen, dass mit der vorgelegten Planung insbesondere die Nutzung des Vorranggebietes Windenergie W-3 in erheblichem Maße eingeschränkt wird. So sollen in dem hier relevanten Geltungsbereich 1 die vorhandenen 26 Windenergieanlagen perspektivisch auf zehn Standorte beschränkt werden. Von den bestehenden Anlagen sind 16 Anlagen in den Jahren 1998–2013 und zehn Anlagen seit dem Jahr 2016, z. T. bereits als Repowering-Projekt, errichtet worden.</p> <p>Zwar kann das planerische Grundanliegen - Ersatz von mehreren kleinen, leistungsschwächeren Anlagen durch weniger, leistungsstärkere Anlagen an städtebaulich gewünschten Standorten – nachvollzogen werden. Unabhängig von der Tatsache, dass für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Windenergieanlagen weiter Bestandsschutz besteht, sollten aber zur optimalen Ausnutzung des Vorranggebietes und unter Beachtung des überragenden öffentlichen Interesses der Windenergienutzung, mehr Standorte von bestehenden neueren Windenergieanlagen (z.B. WEA NK 13, 15, 19) über die Festlegung von Baufeldern langfristig gesichert werden. Dies gilt insbesondere, da durch die zusätzliche Festlegung einer Höhenbegrenzung von 200 m zur besonderen Berücksichtigung der Sichtbeziehung zwischen dem Planungsraum und dem Weltkulturerbe Wartburg, die Nutzung von modernsten, leistungsstarken Anlagen im Rahmen des Repowering deutlich eingeschränkt wird.</p> <p>Insofern bestehen, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Bundesgesetzgebung zum weiteren Ausbau der Windenergie an Land, aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegenüber der mit dem Bebauungsplan dokumentierten planerischen Beschränkung der Ausnutzung des Vorranggebietes W-3 des RP-SWT.</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt:</b> <u>Begründung:</u> Aus Sicht der Stadt Eisenach stellt die Reduzierung der Anlagenstandorte sowie die ursprünglich im ersten Entwurf enthaltene Höhenbegrenzung auf 200 Meter einen tragfähigen Kompromiss zwischen den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit im Kontext mit dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung und den Anforderungen im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe „Wartburg“ dar. Die perspektivische Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen sowie die zunächst beabsichtigte Festsetzung einer Höhenbegrenzung resultierte aus den bzgl. des UNESCO-Weltkulturerbes „Wartburg“ seitens der oberen Denkmalschutzbehörde, des International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) und der Wartburg-Stiftung im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Windenergie abgegebenen Stellungnahmen. Für die Stadt Eisenach galt es daher, im Rahmen der Aufstellung des Planentwurfs eine gerechte Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen potenzieller Investoren und den Belangen des Denkmalschutzes vorzunehmen. In diesem Sinne ist es das Ziel des Bebauungsplanes, das Vorranggebiet Windenergie städtebaulich zu ordnen und eine Verbesserung der Einfügung des Windparks in das Landschaftsbild – insbesondere unter dem Aspekt der umgebenden Bau- und Kulturdenkmale – zu erzielen. Dazu trugen die Überlegungen im ersten Entwurf des Bebauungsplanes die Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen sowie die mittel- bis langfristig wirksame deutliche Reduzierung der Anlagenstandorte bei. Mit der Festsetzung einer Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen auf 200 Meter wäre zugleich ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen ermöglicht worden. Im Zuge der aus bundesgesetzlichen Gründen erfolgten Planüberarbeitung (2. Entwurf) wurde auf eine Höhenbegrenzung vollständig verzichtet.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.3 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 09.01.2023</b></p> <p>Anlage 2 zum Schreiben vom 09.01.2023 (Zeichen: 5090-340-4621/3169-2-91143/2022)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs</b></p> <p>1. <input type="checkbox"/> <b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</b></p> <p>a) Einwendungen  b) Rechtsgrundlage  c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. <b>Fachliche Stellungnahme</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ dient der Sicherung, insbesondere dem Schutz, des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Sicherung der Flächen zur Energieerzeugung (Repowering).  Es ist vorgesehen, die Anzahl der Anlagen auf zwölf zu begrenzen und die maximale Höhe bei 200 m ü Grund bzw. von ca. 581 m über NHN festzulegen.</p> <p>Bei Einhaltung der geplanten Festsetzungen bestehen keine Einwände gegen den Plan.</p> <p>In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das Referat 540 des Thüringer Landesverwaltungsamtes in jedem Fall für jede Anlage zu beteiligen.</p> <p>Für die geplanten Windenergieanlagen wird eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (BAnz AT 30.04.2020 B4) gefordert. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel damit gerechnet werden muss, dass die Anlagen keine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung führen dürfen und Dauerfeuer einzurichten ist. Genaue Festlegungen können dazu erst nach gutachterlicher Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung im Genehmigungsverfahren gegeben werden.</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> Die gegebenen Hinweise werden im Rahmen der Beantragung der Genehmigung gem. BImSchG für einzelne Anlagen geprüft und sind nicht Gegenstand der planerischen Aufgabe der Stadt Eisenach.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.3 Thüringer Landesverwaltungsamt Stellungnahme vom 09.01.2023</b>                      Anlage 3 zum Schreiben vom 09.01.2023 (Zeichen: 5090-340-4621/3169-2-91143/2022)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>1. <input type="checkbox"/> <b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</b></p> <p>a) Einwendungen                      b) Rechtsgrundlage                      c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung                      d) Begründung der Einwendungen</p> <p>2. <b>Fachliche Stellungnahme</b></p> <p>Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Eisenach besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2015. Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sondergebiet Windkraft aus. <u>Damit wird dem Entwicklungsgebot entsprochen.</u></p> <p><b>Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf</b></p> <p><u>A. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen</u>                      Gemäß der textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 und 2.2 soll die Höhe baulicher Anlagen begrenzt werden. Bei Höhenfestsetzungen sind gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Als unterer Bezugspunkt soll vorliegend „die natürliche Geländeoberkante (GOK)“ festgesetzt werden. Dieser Bezugspunkt genügt in aller Regel nicht den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist (vgl. z.B. VGH Mannheim, Urteil vom 09.05.2019 – 5 S 2015/17). Das natürliche Geländeniveau ist ohne weiteren Bezugspunkt nicht ausreichend vor Veränderungen gesichert (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 03.06.2002 – 7a D 75/99). Die Höhenlinien in der Planzeichnung (im Abstand von 5 m) sind für die Bestimmung des Geländeniveaus nicht ausreichend. In der Planzeichnung sollte die konkrete Höhenlage gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB festgesetzt werden.</p> <p><u>B. Planzeichenerklärung</u>                      Bei der Angabe des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit die konkrete Rechtsgrundlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO) angegeben werden.                      Die Grundfläche der Windenergieanlage wird in der Planzeichenerklärung mit GF abgekürzt. Die Abkürzung GF steht jedoch für die Geschossfläche (Planzeichen Nr. 2.2 der Anlage zur PlanZV). Richtigerweise müsste hier die Abkürzung GR (Planzeichen Nr. 2.6 der Anlage zur PlanZV) verwendet werden.                      Außerdem sollten unter Punkt 8 „Hinweise zur Planunterlage“ die Bestandsgebäude ergänzt werden.</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt.</b>  <u>Begründung:</u> Eine präzise Verortung der zukünftigen Standorte von Nebenanlagen ist aufgrund der Größe der Baufelder und der zukünftigen räumlichen Einordnung der Windenergieanlagen innerhalb dieser Baufelder nicht möglich. Daher ist auch die Festsetzung einer genauen Bezugshöhe nicht möglich und kann erst im Zusammenhang mit der späteren Festlegung der einzelnen Windenergiestandorte im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Verfahren berücksichtigt.</b>  <u>Begründung:</u> Die Angabe zur Rechtsgrundlage ist aus den von der Behörde genannten Gründen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen zu ergänzen und die Abkürzung für Grundfläche zu ändern. In den Hinweisen zur Planunterlage wurden die Bestandsgebäude ergänzt.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.4 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 30.08.2023</b></p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)</li> <li>2. Belange des Luftverkehrs (Anlage 2)</li> <li>3. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 3)</li> </ol> <p>In der Anlage 3 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.</p> <p>Anlage 1 zum Schreiben vom 30.08.2023 (Zeichen: 5090-340-4621/3169-3-81772/2023)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <input type="checkbox"/> <b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einwendungen</li> <li>b) Rechtsgrundlage</li> <li>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung</li> </ol> </li> <li>2. <b>Fachliche Stellungnahme</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</li> </ul> </li> </ol> <p>Die Stadt Eisenach beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ das Repowering bestehender Anlagen und damit die Errichtung neuer Windenergieanlagen in den zwei Teilbereichen der Gemarkung Neukirchen, die laut Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) als Vorranggebiete „Windenergie“ festgelegt sind, bauplanungsrechtlich zu steuern.</p> <p>Gegenüber den bisher vorliegenden Planungen wurden im vorliegenden 2. Entwurf die Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der neuen Windenergieanlagen (max. 200 m) sowie zur Unzulässigkeit der Überschreitung der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch die Rotoren aufgehoben.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.4 Thüringer Landesverwaltungsamt Stellungnahme vom 30.08.2023</b> (Fortsetzung)</p>	
<p>Begründet wird dies mit den gesetzlichen Bestimmungen des Windflächenbedarfsgesetzes (§ 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 WindBG), wonach die Flächen in den nach dem 01.02.2023 wirksam gewordenen Plänen, die Höhenbegrenzungen sowie Rotor-in-Flächen aufweisen, nicht bzw. nur anteilig auf den Flächenbeitragswert des jeweiligen Landes anzurechnen sind.</p> <p>Mit den vorgelegten Änderungen wird grundsätzlich dem in der Stellungnahme vom 09.01.2023 dokumentierten raumordnerischen Anliegen, die Möglichkeit der Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergie planerisch nicht zu stark zu beschränken, Rechnung getragen.</p> <p>Es ist allerdings auf Folgendes hinzuweisen:          Mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden für alle Länder quantitative Flächenziele (Flächenbeitragswerte) festgesetzt. Der Flächenbeitragswert für Thüringen beträgt demnach 1,8 % bis 2027 und 2,2 % bis 2032 (§ 3 WindBG und Anlage zum WindBG).          In Thüringen werden diese Werte in der gegenwärtig laufenden Teilfortschreibung des LEP Thüringen als regionale Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen verbindlich vorgegeben. Die Umsetzung erfolgt in den Regionalplänen durch die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 WindBG (Vorranggebiete Windenergie). Das bedeutet, dass die o.g. in § 4 WindBG enthaltenen Regelungen nur für die Ausweisung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen relevant sind.</p> <p>Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen hat am 27.11.2018 den Entwurf des geänderten Regionalplans Südwestthüringen (E-RP-SWT) und dessen Freigabe zur Anhörung / öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 ROG beschlossen. Diese fand vom 11.03. bis zum 15.05.2019 statt.          Das im E-RP-SWT ausgewiesene Vorranggebiet W-1 Reitenberg stellt eine Zusammenführung und Erweiterung der Vorranggebiete W-1, W-2 und W-3 des RP-SWT dar und geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen Steuerungswirkung hinaus.          In Anwendung des § 245e Abs. 4 BauGB kann in diesem Bereich, nach jeweils notwendiger Einzelfallprüfung durch die obere Landesplanungsbehörde, die im Ziel Z 3-6 RP-SWT benannte Ausschlusswirkung des RP-SWT einem Windenergievorhaben nicht mehr entgegengehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auf das bereits laufende Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die WEA NK 25 verwiesen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die vorgebrachten Argumente werden nicht geteilt.</b>  <u>Begründung:</u> Mit Verweis auf das von der Bundesregierung erlassene WindBG sowie auch der Stellungnahme der Kreisplanung des Wartburgkreises vom 13.11.2023 (Nr. 2.4) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Windenergiegebiete Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- und Bauleitplänen (s. § 2 Nr. 1 WindBG).</li> <li>2. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WindBG sind Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen und sich auf dieselbe Fläche beziehen, nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen.</li> <li>3. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG werden Flächen die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</li> </ol> <p>Den genannten Aspekten entsprechend, sind die Regelungen nicht nur für die Ausweisung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen, sondern eben auch für die der Bauleitplanungen der Kommunen relevant. Insofern würde sich die Festsetzung einer Höhenbegrenzung für die Flächenbeitragswerte negativ auswirken, d. h., das Plangebiet ist demzufolge für den Flächenbeitragswert nicht anrechenbar.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> Zur Darstellung der Behörde sei jedoch Folgendes bemerkt:          Die nach dem genannten Entwurf fortzusetzende Planung der Vorrangflächen Wind ist zunächst zurückgestellt worden, um sie hinsichtlich des Landschaftsbildes einer weiteren Prüfung zu unterziehen. <b>Hierbei ist allerdings der Aspekt »Kulturerbe Wartburg« bei der Darstellung bekannter und neuer Flächen für eine mögliche Eignung als WEA-Standort vollständig ausgeklammert worden. Das Vorranggebiet W 1 (neu) kann demzufolge nicht als faktisch zukünftig umsetzbares Windvorranggebiet angesehen werden.</b>          Eine Anwendung des § 245e BauGB erfolgt ausschließlich im Rahmen der Genehmigung von Windkraftanlagen für den Außenbereich i. S. des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, nicht aber innerhalb von Bebauungsplangebiet. Insofern ist der Hinweis der Behörde für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>1.4 Thüringer Landesverwaltungsamt Stellungnahme vom 30.08.2023 (Fortsetzung)</b>	
Anlage 2 zum Schreiben vom 30.08.2023 (Zeichen: 5090-340-4621/3169-3-81772/2023)	
<p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs</b></p> <p>1. <input type="checkbox"/> <b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</b></p> <p>a) Einwendungen                      b) Rechtsgrundlage                      c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung</p> <p>2. <b>Fachliche Stellungnahme</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich teilweise innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel, so dass die Errichtung der Windenergieanlagen der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung nach § 12 LuftVG bedarf. Außerhalb von Bauschutzbereichen dürfen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG Bauwerke und Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, ebenfalls nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Im Ergebnis wird an jedem Standort für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen die luftverkehrsrechtliche Zustimmung benötigt, so dass eine Abgrenzung des Verlaufs des Bauschutzbereichs nicht zwingend erforderlich erscheint.</p> <p>Sofern weitere Vorhaben eine Höhe von 20 m über Oberkante (OK) Gelände überschreiten sollen, müssen sie vom Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 540) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gem. § 16 Buchstabe a LuftVG überprüft werden. Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig.</p> <p>Für die geplanten Windenergieanlagen wird eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020 B4) gefordert. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel damit gerechnet werden muss, dass die Anlagen keine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung führen dürfen und Dauerfeuer einzurichten sind. Genaue Festlegungen können dazu erst nach gutachterlicher Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) im Genehmigungsverfahren gegeben werden. Ebenfalls kann auch erst dann durch die DFS geprüft werden, ob bestimmte</p>	<p><b>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</b>  <u>Begründung:</u> Die gegebenen Hinweise werden im Rahmen der Beantragung der Genehmigung gem. BImSchG für einzelne Anlagen geprüft und sind nicht Gegenstand der planerischen Aufgabe der Stadt Eisenach.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>1.4 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 30.08.2023 (Fortsetzung)</b>	
<p>Bauhöhen einen Konflikt zur Option zur Einrichtung eines Instrumentenlandeverfahrens für den Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel darstellen, welches erhöhte Anforderungen an die Hindernisfreiheit stellt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gesondert zu beteiligen ist. Zusätzlich wird empfohlen, die Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, direkt als Träger öffentlicher Belange einzubeziehen.</p> <p>Anlage 3 zum Schreiben vom 30.08.2023 (Zeichen: 5090-340-4621/3169-3-81772/2023)</p> <p><b>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>1. <input type="checkbox"/> <b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können</b></p> <p>    a) Einwendungen          b) Rechtsgrundlage          c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung          d) Begründung der Einwendungen</p> <p>2. <input checked="" type="checkbox"/> <b>Fachliche Stellungnahme</b></p> <p>Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Eisenach verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2015. Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sondergebiet „Windkraft“ aus. <u>Damit wird dem Entwicklungsgebot entsprochen.</u></p> <p><b>Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf</b></p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Die Nähe des Plangebiets zum Verkehrslandeplatz Kindel und die mögliche Betroffenheit eines Hubschraubertiefflugkorridors machten eine Beteiligung der genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes unumgänglich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>1.4 Thüringer Landesverwaltungsamt      Stellungnahme vom 30.08.2023</b> (Fortsetzung)</p>	
<p><u>A. Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB</u>  Für die erneute Beteiligung wurde festgelegt, dass nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des (zweiten) Entwurfs abgegeben werden können. Eine solche Festlegung ist jedoch nur möglich, wenn alle geänderten und ergänzten Teile im Planentwurf hervorgehoben werden (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 27.06.1995 – 1 K 9/94; vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.07.2013 – 10 D 107/11.NE).</p> <p>Im vorliegenden Fall wurde lediglich die Streichung der textlichen Festsetzungen 2.1 und 3.2 hervorgehoben. Darüber hinaus wurde jedoch die räumliche Abgrenzung der sonstigen Sondergebiete „Windkraft 1“ und „Windkraft 9“ geändert. Außerdem entfiel am nordwestlichen und östlichen Rand sowie im östlichen Teil des Plangebiets die Festsetzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.</p> <p>Die unvollständige Kennzeichnung von Änderungen kann einen beachtlichen Verfahrensfehler darstellen (vgl. o.g. Rechtsprechung). Vor diesem Hintergrund wird die Wiederholung der Beteiligung empfohlen.</p> <p>Neben der Kenntlichmachung von Änderungen und Ergänzungen im Planentwurf sollten auch Anpassungen in der Begründung hervorgehoben werden, um im Rahmen der verkürzten Beteiligungsfrist die Abgabe substantiierter Stellungnahmen zu ermöglichen.</p> <p><u>B. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen</u>  Gemäß der textlichen Festsetzungen 2.1 soll die Höhe untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen begrenzt werden. Bei Höhenfestsetzungen sind gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Als unterer Bezugspunkt soll vorliegend „die gewachsene Geländeoberkante“ festgesetzt werden. Wie bereits in der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.01.2023 erläutert, genügt dieser Bezugspunkt in aller Regel nicht den allgemeinen Bestimmtheitsanforderungen, wenn die Höhenlage im Plan nicht näher bestimmt ist (vgl. z.B. VGH Mannheim, Urteil vom 09.05.2019 – 5 S 2015/17). Das natürliche Geländeniveau ist ohne weiteren Bezugspunkt nicht ausreichend vor Veränderungen gesichert (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 03.06.2002 – 7a D 75/99). Die Höhenlinien in der Planzeichnung (im Abstand von 5 m) sind für die Bestimmung des Geländeniveaus nicht ausreichend bzw. zu ungenau.</p> <p>In der Planzeichnung sollte die konkrete Höhenlage gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB festgesetzt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt.</b>  <u>Begründung:</u> Bei den innerhalb der Planzeichnung im zweiten Entwurf geänderten Teilen handelt es sich zum einen um den Wegfall von in der Planzeichnung dargestellten Flächen, die von Bebauung freizuhalten waren und im Zusammenhang mit dem Schutz der Waldflächen standen und zum anderen um die redaktionell klarstellende Anpassung von Baugrenzen der Baufelder SO 1, 8 und 9. Die entsprechenden Ausführungen zu den Änderungen des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes wurden im Kapitel 1.2 der Begründung gegeben.</p> <p>Die Stadt Eisenach weist darauf hin, dass durch die Aufstellung des 2. Entwurfs keine neuen Grundstücke berührt wurden und somit auch keine neue Betroffenheit der Öffentlichkeit oder neuer Grundstücke vorliegt. Die von der Änderung betroffenen Grundstücksteile werden nicht grundlegend geändert. Die neue Inanspruchnahme von Flächen für die Sondergebiete geht zwar zeichnerisch zulasten der Landwirtschaftsflächen, allerdings wird tatsächlich nur der potenziell bebaubare Radius, der für jede Baufläche vorgesehenen Windkraftanlage erweitert. Die aufgrund der möglichen Standortverlagerung in Anspruch genommene Fläche wird an anderer Stelle der Baufläche wiederum für die landwirtschaftliche Nutzung frei.</p> <p>Eine Wiederholung des Verfahrensschrittes zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt aus den genannten Gründen nicht.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt.</b>  <u>Begründung:</u> Eine präzise Verortung der zukünftigen Standorte von Nebenanlagen ist aufgrund der Größe der Baufelder und der zukünftigen räumlichen Einordnung der Windenergieanlagen innerhalb dieser Baufelder nicht möglich. Daher ist auch die Festsetzung einer genauen Bezugshöhe nicht möglich und kann erst im Zusammenhang mit der späteren Festlegung der einzelnen Windenergiestandorte im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>1.4 Thüringer Landesverwaltungsamt Stellungnahme vom 30.08.2023 (Fortsetzung)</b>	
<p>C) <u>Neue Rechtsgrundlagen für die Windenergienutzung (u.a. WindBG)</u>  In den vergangenen Monaten haben sich die bauplanungsrechtlichen Vorschriften zur Planung und Zulassung von Windenergieanlagen grundlegend geändert, wobei dies vor allem Standorte im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB betrifft. In der Planbegründung, S. 6 f., wird ein Teil der Neuregelungen vorgestellt, insbesondere die Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Dabei ist zu beachten, dass sich die Vorschriften des WindBG ganz überwiegend „nur“ an die Länder und die nach § 249 Abs. 5 BauGB zuständigen Planungsträger richten. Letztgenannte sind – entsprechend der Entscheidung des jeweiligen Landes – für das Erreichen der Flächenbeitragswerte gemäß der Anlage zum WindBG bzw. daraus abgeleiteter Teilflächenziele verantwortlich. Nach aktuellem Kenntnisstand soll in Thüringen durch die Regionalplanung die regionalisierten Teilflächenziele erreicht werden (siehe Ziel 5.2.7 Z LEP-Entwurf vom 22.11.2022). Kommunale Windenergieplanungen wären in diesem Fall für das Erreichen der Teilflächenziele irrelevant.</p> <p>1. <i>Entfall der textlichen Festsetzung 2.1 (Höhenbegrenzung)</i>  Die Ausführungen in der Begründung, S. 9, können dahingehend verstanden werden, dass der Entfall der Höhenbegrenzung mit § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG begründet wird, wonach Flächen mit Höhenbegrenzungen nicht auf den Flächenbeitragswert bzw. daraus abgeleitete Teilflächenziele angerechnet werden. Wie bereits oben dargelegt, werden kommunale Windenergieplanungen in Thüringen voraussichtlich nicht von Relevanz sein für das Erreichen der Teilflächenziele, sodass Flächen in kommunalen Plänen nicht angerechnet werden (unabhängig davon, ob Höhenbegrenzungen bestehen). Ungeachtet dessen sprechen jedoch folgende Aspekte für die vorgenommene Streichung der Höhenbegrenzung:</p> <p>a) Die Nutzung der Windenergie liegt gemäß § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Eine Höhenbegrenzung führt grundsätzlich zur Einschränkung der Windenergienutzung, sodass eine derartige Festsetzung durch gewichtige Belange begründet sein muss, die im Rahmen der Abwägung eine Zurückstellung der Vorgaben des § 2 EEG rechtfertigen. Ob derart gewichtige Belange vorliegend bestehen, kann durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Die Vorgaben des § 2 EEG streiten jedenfalls für eine möglichst uneingeschränkte Windenergienutzung.</p> <p>b) Sofern die Regionalplanung für das Erreichen der Teilflächenziele gemäß LEP-E zuständig sein wird, ist davon auszugehen, dass seitens des regionalen Planungsträgers vor allem Vorranggebiete für die Windenergienutzung ohne Höhenbegrenzung festgelegt werden (wegen § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG). Sollte das hier in Rede stehende Plangebiet künftig (erneut) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan ausgewiesen werden, bestünde eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB für die Bauleitplanung, sofern diese eine Höhenbeschränkung normiert hätte.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber von der Stadt Eisenach nicht geteilt.</b>  <u>Begründung:</u> Siehe Abwägungspunkt zur regionalplanerischen Beurteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum 2. Entwurf (Nr. 1.4).</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber von der Stadt Eisenach nicht vollständig geteilt.</b>  <u>Begründung:</u> Siehe Abwägungspunkt zur regionalplanerischen Beurteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum 2. Entwurf (Nr. 1.4)  Im Übrigen hat die Stadt Eisenach die Höhenbegrenzung für das Gebiet des Bebauungsplanes im Anschluss an eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsstelle aufgehoben. Die Regionale Planungsstelle hatte für den Fall der Aufrechterhaltung der Höhenbegrenzung die Ausweisung eines zusätzlichen Gebietes für die Nutzung der Windenergie in der Gemarkung der Stadt Eisenach avisiert.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>1.4 Thüringer Landesverwaltungsamt Stellungnahme vom 30.08.2023</b> (Fortsetzung)	
<p>2. <i>Entfall der textlichen Festsetzung 3.2 (Überschreitung des Geltungsbereichs durch Rotoren)</i></p> <p>Die Ausführungen in der Begründung, S. 9, können dahingehend verstanden werden, dass der Entfall der textlichen Festsetzung 3.2<sup>1</sup> mit § 4 Abs. 3 Satz 2 WindBG begründet wird, wonach sog. Rotor-innerhalb-Flächen<sup>2</sup> nur anteilig auf den Flächenbeitragswert bzw. daraus abgeleitete Teilflächenziele anzurechnen sind. Wie bereits oben dargelegt, werden kommunale Windenergieplanungen in Thüringen voraussichtlich nicht von Relevanz sein für das Erreichen der Teilflächenziele, sodass Flächen in kommunalen Plänen nicht angerechnet werden (unabhängig davon, ob sie als Rotor-innerhalb-Flächen zu beurteilen sind).</p> <p>Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass ein Bebauungsplan nur innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs rechtskräftige Festsetzungen treffen kann. Demzufolge kann in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, dass Rotoren die Geltungsbereichsgrenze überschreiten dürfen. Ob dies zulässig ist, entscheidet sich nach dem Zulässigkeitsrecht, das für die betreffenden Flächen jenseits des Geltungsbereichs gilt. Im Ergebnis ist die Streichung der textlichen Festsetzung 3.2 zu begrüßen, da keine Rechtsgrundlage für eine solche Festsetzung erkennbar ist.</p>	<p>Keine Abwägung notwendig</p>
<b>2.1 Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 07.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass etwaig betroffene umweltrechtliche Belange, insbesondere naturschutzrechtlicher Art, erst im konkreten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung der jeweiligen Windkraftanlagen geprüft werden können.</p> <p>Hierzu sind im späteren Genehmigungsverfahren umfangreiche Antragsunterlagen einzureichen. Dazu zählt der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), welcher eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthalten muss. Weiterhin ist ein Avifaunistischer Fachbeitrag auf der Grundlage der Arbeitshilfe für Thüringen „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ anzufertigen. In der Arbeitshilfe werden die Rahmenbedingungen für die Erstellung eines solchen Gutachtens festgelegt und erläutert. Darüber hinaus ist den Antragsunterlagen ein Fledermausfachgutachten auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ beizulegen. Auch hier legt die Arbeitshilfe die Rahmenbedingungen für das zu erstellende Gutachten fest. Die Arbeitshilfen stehen im Internet als Download zur Verfügung.</p> <p>Dem zu beauftragenden Planungsbüro wird eine frühzeitige Abstimmung der Antragsunterlagen mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die von der unteren Naturschutzbehörde aufgeführten und erforderlichen naturschutzrechtlichen Fachplanungen sowie die Untersuchungen zur Eingriffsregelung auf die dem Bebauungsplan folgenden Antragsverfahren nach BImSchG verlagert und sind nicht Bestandteil des Umweltberichtes.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes sind anlagenspezifische (technische) und für die naturschutzrechtliche Beurteilung erforderliche Details nicht bekannt. Aus diesem Grund ist eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Untersuchung im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Erarbeitung des Umweltberichtes nur mit erheblichen Einschränkungen möglich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021</b></p>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b>            Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) des Landratsamtes Wartburgkreis zum o.g. Vorhaben. Grundlage der Stellungnahmen mit Hinweisen und ggf. Auflagen, die bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind die uns mit o.g. Nachricht übergebenen Unterlagen. Alle angegebenen bzw. zitierten Gesetze und Rechtsvorschriften gelten in der jeweiligen Fassung. Die Stellungnahmen ersetzen keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.</p> <p><b>Zusammenfassung</b>            Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ verfolgt die Stadt Eisenach das Ziel, die Vorgaben der Raumordnung des Regionalplans Südwestthüringens (Stand 2012) in die verbindliche Bauleitplanung zu überführen und die Errichtung weiterer Windenergieanlagen sowie das Repowering bestehender Anlagen bauplanungsrechtlich zu steuern.</p> <p>Die Hinweise der Fachämter im Rahmen frühzeitigen Beteiligung werden im Folgenden einzeln aufgeführt.</p> <p>Mitarbeiter der Kreisplanung stehen bei einem ggf. gewünschten Beratungstermin des Vorhabenträgers mit den Trägern öffentlicher Belange gerne koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.</p> <p><b>Vorhabenbezogene Stellungnahmen der TÖB</b>  <b>1. Amt für Kreisplanung</b>            Seit der Regionalplan Südwestthüringens 2012 (RP SWT 2012) rechtskräftig wurde, sind bis heute weitere 22 Windkraftanlagen auf dem Reitenberg gebaut worden. Der Windpark wird landschaftlich trotz seiner Teilflächen als ein Ganzes wahrgenommen und wurde u.a. deshalb auch im ersten Entwurf (2018) des Regionalplans zum Vorranggebiet W-1 zusammengefasst. Um den Windpark, der nach dem noch rechtskräftigen Regionalplan die Vorranggebiete W-1, W-2 und W-3 umfasst, nicht nur im Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans auf dem Gebiet der Stadt Eisenach über die Bauleitplanung zu steuern, wäre es wünschenswert, wenn Rücksprache und ggf. Abstimmung mit den angrenzenden Kommunen, der Stadt Amt Creuzburg und der Gemeinde Krauthausen erfolgen würde, um ggf. eine die kommunalen Grenzen übergreifende einheitliche Satzung zu erwirken. Eine u.a. Höhenbegrenzung für den aktuellen Geltungsbereich verliert ihre Schlüssigkeit, wenn direkt westlich angrenzend im Bereich der Gemeinde Krauthausen bzw. auf der nördlich folgenden Fläche im Bereich der Stadt Amt Creuzburg, diese dann nicht mehr gilt. Eine Kooperation mit der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, zu der beide Kommunen gehören, belegt auch den Interessenskonflikt zwischen dem Windpark und dem Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, der den Windpark eng umschließt und an dem alle drei Kommunen Anteil haben und der als weiterer Konflikt zur Bedrohung des zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden Kulturdenkmals Wartburg dazukommt (Stellungnahme der ICOMOS vom 19.12.2018).</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</b>  <u>Begründung:</u> Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden hat gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zwingend zu erfolgen und wurde in allen Verfahrensschritten mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Weitere Abstimmungen können zweckmäßigerweise bei der sonstigen Entwicklung des Windparks folgen.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021</b></p> <p>Bedenklich ist aus Sicht der Kreisplanung, dass der Stand der Ausweisung der Vorrangflächen (v.a. W-1) des rechtskräftigen Regionalplans im umfänglichen Maße nicht mehr der Planungspraxis und der vor Ort-Situation gerecht wird, der zweite Entwurf des neuen Regionalplans aber voraussichtlich erst Anfang 2022 in die 2. Beteiligung gehen wird. So befindet sich z.B. im Geltungsbereich des aufzustellenden B-Plans auf dem Flurstück 699/2, der Flur 7 in der Gemarkung Neukirchen vollflächig die Nutzungsart Wald, auf der nach dem Thüringer Waldgesetz (gültig seit 31.12.2020) die Errichtung von Windenergieanlagen verboten ist. Das obere Drittel dieses Flurstücks ist zudem als Wald mit Immissionsschutzfunktion nach der Waldfunktionenkartierung ausgewiesen (§ 5 ThürWaldG). Ebenso ist im Geltungsbereich die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Flurstücken 647, 648, 649 und 650 der Flur 6, der Gemarkung Neukirchen verboten. Das Verbot betrifft ebenfalls die Flurstücke 414 (ca. 2/3 Wald und teilweise auch Wald mit Immissionsschutzfunktion) und anteilig das Flurstück 413 in der Flur 4 der Gemarkung Neukirchen. Bewaldet ist auch der nördliche Rand (bis 25 m) der Flurstücke 407 bis 414 in der Flur 4 der Gemarkung Neuenkirchen. Da sich die Bauleitplanung, anders als der Regionalplan, im Maßstab flurstückscharfer Flächenausweisungen befindet, sollten Verbotstatbestände gekennzeichnet werden bzw. diese Flächen vom Geltungsbereich abgezogen werden.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Südwestthüringens von 2018 sieht zudem einen deutlichen Abstand des darin ausgewiesenen Vorranggebietes zum vorhandenen Betrieb „Reuss Holzverarbeitung, Recycling und Energieholz GmbH“ vor, der vor Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Werte bewahren soll (Verweis auf die Untere Immissions-schutzbehörde Eisenachs). Dieser Sachverhalt sollte auch im Bebauungsplan (bzw. Geltungsbereich) berücksichtigt werden, da dieser durch u. a. den Neuzubau von Windkraftanlagen in den letzten Jahren (2018/19) verursacht ist und vom RP SWT 2012, der damaligen Situation nach, gar nicht berücksichtigt werden konnte. Eine immissions-schutzrechtliche Gefährdung der Betriebszulassung kann nicht durch Bezug auf einen veralteten, wenn auch rechtskräftigen Planungsstand des Regionalplans hingenommen werden, v. a. auch wenn der aktuelle Entwurf des neuen Regionalplans diesen Sachverhalt bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Ausweisungsstand des Vorranggebietes W-1 im Regionalplan Südwestthüringens aus dem Jahr 2012 entspricht ebenso wenig dem Windenergieerlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016. Nach dem Erlass werden u.a. harte Tabuzonen ausgewiesen, die Bereiche sind, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist (BVerwG vom 15. September 2009, Az. 4 BN 25/09; BVerwG vom 11. April 2013, Az. 4 CN 2/12). So schließen die Uferbereiche (5 Meter von der Böschungsoberkante bei Gewässern 2. Ordnung) die Errichtung des Mastfußes von Windenergieanlagen nach den Vorgaben des § 31 WHG aus, die im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar sind, auf der Maßstabsebene des Bebauungsplanes aber problemlos als Ausschlusskriterium einbezogen werden können. Dieser Sachverhalt betrifft den an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufenden Steingraben.</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Das Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27.09.2022 (1 BvR 2661/21) inzwischen obsolet.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Stadt Eisenach weist darauf hin, dass im ersten Planentwurf Baufelder für die Errichtung von Windenergieanlagen festgesetzt wurden. Die Waldflächen sind davon in Ausübung der kommunalen Planungshoheit ausgenommen.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in den beiden Planentwürfen berücksichtigt.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Die Baufelder für die künftigen Windenergieanlagen in beiden Planentwürfen verursachen aufgrund ihrer Lage aus heutiger Sicht keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Es gibt keine einzuhaltenden Mindestabstände (weder gesetzlich festgelegte Mindestabstände noch Empfehlungen) für Windkraftanlagen zu gewerblich genutzten Gebäuden und Anlagen. Allenfalls dürfen die von den Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen den Gesundheits- und Arbeitsschutz der in diesen gewerblich genutzten Gebäuden und Anlagen arbeitenden Menschen nicht beeinträchtigen.</p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Anmerkung:</u> Auch wenn der angesprochene Steingraben zur benachbarten Gemarkung von Ütteroda gehört und damit von der Planung nicht betroffen ist, ist eine Beeinträchtigung der Uferbereiche des Steingrabens aufgrund des Abstandes der Bauflächen von der Gemarkungsgrenze ausgeschlossen.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021</b></p> <p>Ebenfalls dürfen in der anbaufreien Zone nach § 24 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) Windenergieanlagen in einer Entfernung von 20 m beidseits vom äußeren Fahrbahnrand nicht errichtet werden. Dies berücksichtigt bereits die Vorrangfläche W-1 im RP SWT 2012 trotz des Kartenmaßstabes von 1:100.000. Auf der flurstücksscharfen Maßstabsebene eines Bebauungsplanes sollte dieser Sachverhalt deshalb umso mehr bereits in der Ausweisung des Geltungsbereiches berücksichtigt werden. Im Geltungsbereich betrifft das die Landesstraße L 1016 und die Kreisstraße K 4.</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich zudem zwei parallel verlaufende Freileitungen (nördlich 110 und südlich 380 kV). Für Freileitungen aller Spannungsebenen gelten die jeweils in der DIN EN 50341-2-4:2016 geregelten Mindestabstände. Gemäß DIN EN 50341-2-4:2016 darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand entsprechend Tabelle 5/DE.2 von 30 m (&gt;110 kV = 30 m) ab dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung nicht unterschritten werden. Für Windenergieanlagen, welche die geforderten Mindestabstände nach DIN EN 50341-2-4:2016 unterschreiten, kann im späteren BImSchG-Verfahren keine Zustimmung erteilt werden, da der zwingende Mindestabstand von 30 m zwischen ruhendem Leiterseil und Rotorblattspitze bereits den technisch machbaren Mindestabstand bildet. Für die Festlegung der Tabuzone ist die typische Traversenausladung eines Freileitungsmastes von 15 m zu berücksichtigen. So stellt neben dem eigentlichen Trassenverlauf der Hoch- und der Höchstspannungsfreileitung ein beidseitig verlaufender Schutzstreifen eine harte Tabuzone dar, so dass ein typisierter Streifen von 45 m ausgehend von den Leitungstrassenachsen als harte Tabuzone, in welche die Rotorblattspitze nicht hineinragen darf, einzuhalten ist.</p> <p>Ebenfalls gibt es eine vorhandene den Geltungsbereich querende Gashochdruckleitung, die als Bestandteil bandartiger Infrastruktur aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen ist. Gashochdruckleitungen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. In Konkretisierung des EnWG schreibt § 3 Abs. 2 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) vor, dass Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen und diese weiter gegen äußere Einwirkungen zu schützen sind (§ 3 Abs. 3 GasHDrLtgV). Im Anwendungsbereich der o.g. DIN-Norm wird unter anderem das DVGW Arbeitsblatt G 463 „Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Errichtung“ angewendet. Es konkretisiert die Aussagen der o.g. DIN-Norm hinsichtlich des Schutzstreifens und gibt Mindestbreiten dessen in Abhängigkeit vom Leitungsdurchmesser vor. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 dürfen für die Dauer des Bestehens im parallel zur Gashochdruckleitung verlaufenden Schutzstreifens keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden (DVGW G 463 (A) Juli 2015). Die Mindestbreite des permanenten Schutzstreifens richtet sich nach dem Leitungsdurchmesser der Gashochdruckleitung und beträgt maximal 12 m (Punkt 5.1.4 G 463 (A) Juli 2015). So ist dem eigentlichen Trassenverlauf der Gashochdruckleitung der beidseitig verlaufende</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b>  <u>Anmerkung:</u> In den Planzeichnungen beider Planentwürfe wurden die Schutzabstände zu den Verkehrsflächen in Form von nicht bebaubaren Flächen berücksichtigt; die Bauflächen wurden so vorgesehen, dass eine Beanspruchung dieser Flächen nicht erfolgte.</p> <p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b>  <u>Anmerkung:</u> In den Planzeichnungen beider Planentwürfe wurden die Schutzabstände zu den Leitungen in Form von nicht bebaubaren Flächen berücksichtigt; die Bauflächen wurden so vorgesehen, dass eine Beanspruchung dieser Flächen nicht erfolgte.</p> <p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b>  <u>Anmerkung:</u> In den Planzeichnungen beider Planentwürfe wurden die Schutzabstände zu den allen nachfolgend genannten Leitungen in Form von nicht bebaubaren Flächen berücksichtigt; die Bauflächen wurden so vorgesehen, dass eine Beanspruchung dieser Flächen nicht erfolgte.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021</b> (Fortsetzung)</p>	
<p>Schutzstreifen anzurechnen, weshalb als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 6 m beidseitig der Leitungstrassenachse als harte Tabuzone gilt.</p> <p>Die Gashochdruckleitung (16 bar+) verläuft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes parallel zur Wegeparzelle 697/1 der Flur 6 in der Gemarkung Neukirchen.</p> <p>Seit der EEG-Änderung 2017 ist vorgesehen, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb von einer Standortgüte von 70 % des Referenzertrags keinen Nachteilsausgleich mehr gibt. Welche Folgen sich aus dieser Regelung für die Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten ergeben, haben die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen in einer gemeinsamen Studie 2016 untersuchen lassen (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotentialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016). Primär hatte die Studie die Modellierung des Windpotenzials zum Gegenstand; ergänzend wurden aber auch die im EEG 2017 vorgesehenen Vergütungssätze je Kilowattstunde (Maximalvergütung) und die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten mittleren Stromgestehungskosten je Kilowattstunde miteinander verglichen. Dabei zeigte sich, dass die Kosten je Kilowattstunde erzeugtem Strom bei Windenergieanlagen grundsätzlich niedriger liegen, je höher die Nabenhöhen und damit auch die Stromerträge sind. Um unter den neuen Ausschreibungsbedingungen gemäß EEG 2017 konkurrenzfähige Vorranggebiete Windenergie ausweisen zu können, orientiert die Studie auf Nabenhöhen von 140-160m (Gesamthöhe 200 bis 230m) und auf eine 70% Standortgüte als Schwellenwert für die Wirtschaftlichkeit, da das EEG 2017 einen standortbezogenen Nachteilsausgleich nur bis zu einem Anteil von 70% am Referenzertrag vorsieht. Demnach ist die Gesamtanlagenhöhe von 200 m als Mindestmaß für eine heutzutage noch wirtschaftlich betreibbare Windkraftanlage anzusehen.</p> <p>In der Karte „Mögliche Anlagengrößen im SG „Windenergie am Reitenberg“ bei Obergrenze 500 m ü. NN“ (siehe Anlage 1) sind die möglichen Anlagengrößen bei einer Setzung der Obergrenze auf 500 m ü. NN in 10 m-Zonen dargestellt. Unter Maßgabe des Gutachtens wäre bei dieser Obergrenze keine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie bei rechtskräftig werdendem Bebauungsplan mehr möglich. Um eine Größenbeschränkung zum Schutz des Weltkulturerbes und dennoch eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft zu ermöglichen, wird eine Höhenbeschränkung auf 200 m Gesamthöhe empfohlen.</p> <p>Wie in der nachfolgenden Grafik zu sehen ist würde die Höhenbegrenzung auf 200 m zu einer Überschreitung der Obergrenze bei 500 m ü. NN für 95 % der Standorte (je 5x25 m Pixel; 5% Ausreißer im Maximum und Minimum) im Geltungsbereich zwischen rund 40 und 56 m führen. Der Mittelwert der Höhenüberschreitung läge bei rund 47 m (siehe Abb. 1).</p>	<p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b></p> <p><u>Anmerkung:</u> Im ersten Entwurf des Bebauungsplanes wurde noch eine Höhenbegrenzung auf 200 m über Geländehöhe festgesetzt, auf diese aber wegen der wesentlichen Änderungen des Bundesrechtes (WindBG, EEG, BauGB) im zweiten Entwurf vollständig verzichtet.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021** (Fortsetzung)

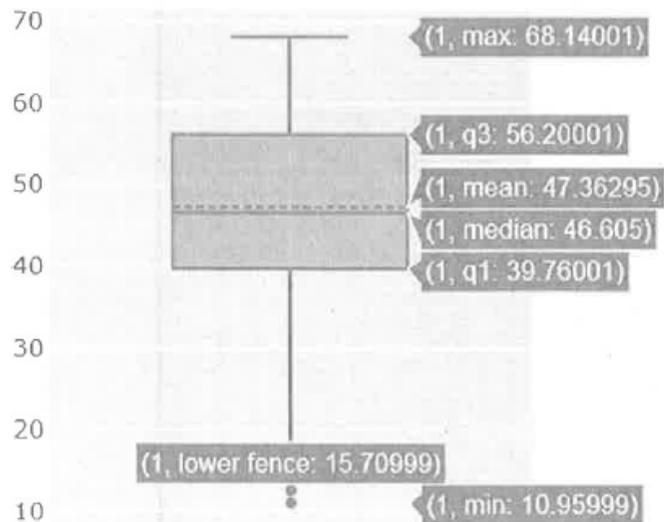


Abb. 1: Überschreitung der Höhengrenze 500 m ü. NN bei Höhenbegrenzung der Gesamtanlagengröße auf 200 m (eigene Berechnung und Darstellung)

Auf den rund 8 km Luftlinienentfernung zwischen der Wartburg und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der sichtbare Höhenunterschied von im Mittel 47 m für die Höhengrenze bei 200 m Anlagenhöhe und der Obergrenze bei 500 m ü. NN als zwar wahrnehmbar, aber nicht massiv landschaftsbildverändernd eingeschätzt (siehe dazu auch Abb. 2 und 3 in Anlage 2).

Erst zum 1. Januar 2022 wird das Umweltamt (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde) des Wartburgkreises die Aufgaben des Gebietes der Stadt Eisenach mit übernehmen. Bis dahin ist vordergründig die Abteilung Umwelt des Bau- und Umweltamtes der Stadtverwaltung Eisenachs zu rechtlichen Fragen des Wasser-, Immissions-, Boden- und Naturschutz zu konsultieren.

**Weitere Hinweise:**

Der IT-Planungsrat hat im Oktober 2017 den **Standard XPlanung** als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich unter Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c

Anmerkung: Die Stadt Eisenach informiert, dass diese Einschätzung auch anhand der im Rahmen der Aufstellung des Planentwurfs erstellten Visualisierungen bestätigt ist.

**Der Hinweis ist zu beachten.**

Begründung: Die Bereitstellung der Planunterlagen im genannten Datenaustauschformat ist aufgrund der Gesetzeslage verpflichtend.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021</b> (Fortsetzung)</p> <p>des Grundgesetzes) beschlossen (Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich). Damit wurde verbindlich festgelegt, dass Behörden innerhalb von maximal 5 Jahren eine Schnittstelle für diesen Standard bereitstellen müssen. Weitere Informationen zum Standard XPlanung können Sie auch auf der Webseite der Leitstelle XPlanung / XBau unter <a href="http://www.xleitstelle.de">www.xleitstelle.de</a> finden. Aus den oben genannten Gründen möchten wir Sie dazu anhalten die Planunterlagen der Bauleitplanung zukünftig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie auch im Anschluss an die Erlangung der Rechtskraft im objektorientierten Datenaustauschformat XPlanGML, möglichst in der Version 5.2.1, beim Amt für Kreisplanung des Wartburgkreises unter <a href="mailto:kreisplanung@wartburgkreis.de">kreisplanung@wartburgkreis.de</a> einzureichen. Die Städte und Gemeinden des Wartburgkreises werden ebenfalls darum gebeten diesen Sachverhalt in Ausschreibungen zu neuen Plänen und ggf. neuen IT-Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><b>2. Amt für Sicherheit und Ordnung - SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst</b></p> <p>Bezugnehmend auf o.g. Vorgang teile ich Ihnen mit, dass zu der vorliegenden Maßnahme in brandschutztechnischer Hinsicht keiner weiteren Festlegungen bzw. Anforderungen seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutzes bedarf.</p> <p><b>3. Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung</b></p> <p>Das <b>Sachgebiet Verkehrsplanung/Straßenbau</b>, u.a. als Vertreter des Baulastträgers Wartburgkreis für die Kreisstraßen (hier: Kreisstraße K 4 von der Landesstraße L 1016 bis zum Ortseingang Ütteroda), gibt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahme ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Grenze des Geltungsbereiches 1 dieses Sondergebietes darf die Kreisstraße K 4 (im südlichen Bereich der Flur 3 Gemarkung Neukirchen) nicht überschreiten.</li> <li>2. Zu den Landes- und Kreisstraßen im Geltungsbereich 1 und 2 ist ein Mindestabstand von 20 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) einzuhalten.</li> </ol> <p>Aus Sicht der <b>Sachgebiete Kaufmännische Verwaltung/Liegenschaften</b> und <b>Schulen/Sport/VHS</b> gibt es keine Einwände bzw. Anmerkungen, da keine sonstigen landkreiseigenen Flurstücke vom genannten Bauvorhabenverfahren betroffen sind.</p>	<p>Keine Abwägung</p> <p><b>Der Hinweis wurde bereits bei der Festlegung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beachtet.</b></p> <p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b>  <u>Anmerkung:</u> Zu den Landes- und Kreisstraßen wurden in beiden Planentwürfen ein Mindestabstand von 20 Meter (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) eingehalten.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021</b> (Fortsetzung)</p>	
<p><b>4. Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Die Zufahrten vom klassifizierten Straßennetz zur Anlage sind verkehrssicher und verkehrsgerecht gem. § 16 ThürBO herzustellen und zu unterhalten. Zufahrtengenehmigungen gem. Thüringer Straßengesetz sind beim jeweiligen Baulastträger zu beantragen.</p> <p><b>5. Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach</b></p> <p>Seitens des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach bestehen zum o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Bei der Planung ist die erforderliche Breite der Straße zur Befahrung durch 3-achsige Müllfahrzeuge gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen nach RAST 06 für die Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Die zur Abfuhr der verschiedenen Abfallfraktionen eingesetzten Fahrzeuge des Entsorgers sind 11,10 m lang, 2,55 m breit und haben einen Überhang von 1-2,6 m ohne Radradius. Ein Wendehammer ist, unter Berücksichtigung der Überhänge eines Müllfahrzeuges, in ausreichender Dimension vorzusehen. Entsprechende Anforderungen sind auch in der DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) geregelt.</p> <p>Im Zuge der Ausbauarbeiten darf es nicht zu Behinderungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen kommen.</p> <p><b>6. Weitere Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Das Bauordnungsamt wurde zu o.g. Vorhaben angehört und äußerte keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</b>  <u>Begründung:</u> Beide Planentwürfe des Bebauungsplanes enthalten außer der Darstellung der Landesstraße L 1016 keine geplanten Verkehrsflächen; insofern können die genannten Zufahrten ausschließlich im konkreten Genehmigungsantrag nach BImSchG vorgesehen werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</b>  <u>Begründung:</u> Beide Planentwürfe des Bebauungsplanes enthalten außer der Darstellung der Landesstraße L 1016 keine geplanten Verkehrsflächen; insofern können die genannten Zufahrten in den geforderten Ausbauvarianten ausschließlich im konkreten Genehmigungsantrag nach BImSchG vorgesehen werden.</p> <p>Keine Abwägung</p>

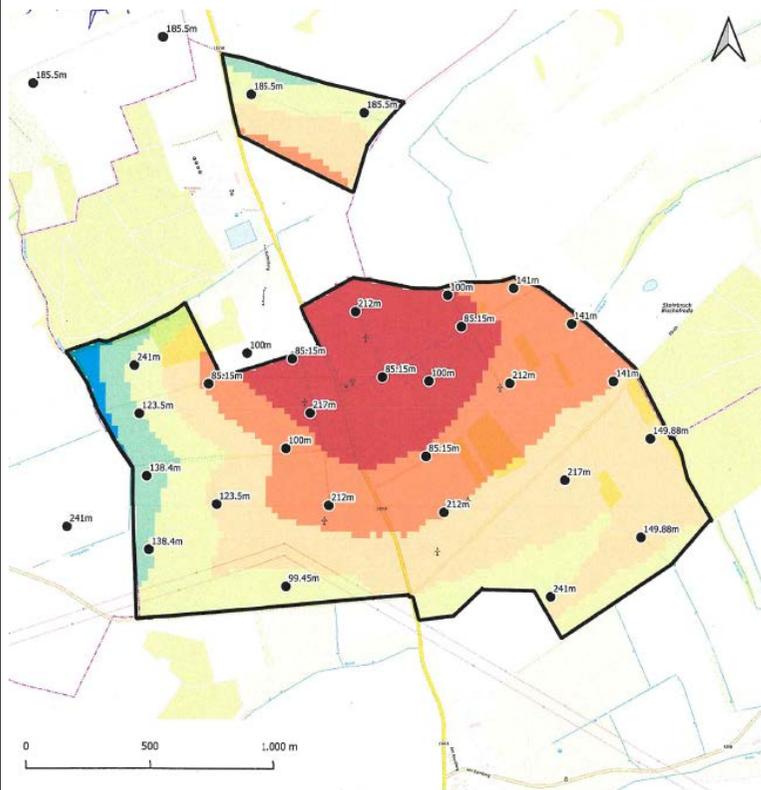
Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen

Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung

2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021

(Fortsetzung)

Anlage 1



Legende

- Bestehende WEA mit Angabe der Gesamthöhe in m
- ▭ Geltungsbereich VE-Plan Nr. 50 SG "Windenergie am Reitenberg"

Mögliche Anlagengröße bei Begrenzung auf 500 m ü.NN

- |             |             |
|-------------|-------------|
| ■ 130-140 m | ■ 160-170 m |
| ■ 140-150 m | ■ 170-180 m |
| ■ 150-160 m | ■ 180-190 m |

Landratsamt Wartburgkreis

A 18 - Amt für Kreisplanung

Wartburgkreis

Mögliche Anlagengrößen im SG "Windenergie am Reitenberg" bei Obergrenze 500 m ü.NN

Stand Oktober 2021  
M 1:15.000 (A4)



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021</b> (Fortsetzung)	
<p><b>ANLAGE 2</b></p> <p><b>Größenvergleich der Windkraftanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. SO Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“</b></p> <p>Hinweis: Die größenabhängige Anzahl der Anlagen und die größenabhängige Einhaltung der Anlagenabstände untereinander wurden für den schematischen Größenvergleich (aber mit Realhöhen) aus Aufwandsgründen nicht berücksichtigt (gemäß der üblichen Abstandsempfehlung 3 x Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung und 5 x Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung, steigt die Anzahl der möglichen Anlagen bei kleineren Größen und nimmt mit zunehmender Größe ab). Verwendet wurden die Standorte der aktuell sich auf dem Reitenberg befindlichen Windkraftanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans für alle Größenvergleichsbilder.</p> <p><b>Abbildungsverzeichnis</b></p> <p>Abb. 1: Blick von der Wartburg, aktuelle Situation der Windkraftanlagengrößen (85 bis 241 m)</p> <p>Abb. 2: Blick von der Wartburg, Windkraftanlagengrößen mit Obergrenze 500 m ü. NN (wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nicht möglich)</p> <p>Abb. 3: Blick von der Wartburg, Windkraftanlagengrößen mit Obergrenze 200 m (wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich)</p> <p>Abb. 4: Blick von der Wartburg, Windkraftanlagengrößen bei Größe der aktuell größten Anlagen im Geltungsbereich (241 m)</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021 (Fortsetzung)**



Abb. 1: Blick von der Wartburg, aktuelle Situation der Windkraftanlagengrößen (85 bis 241 m)

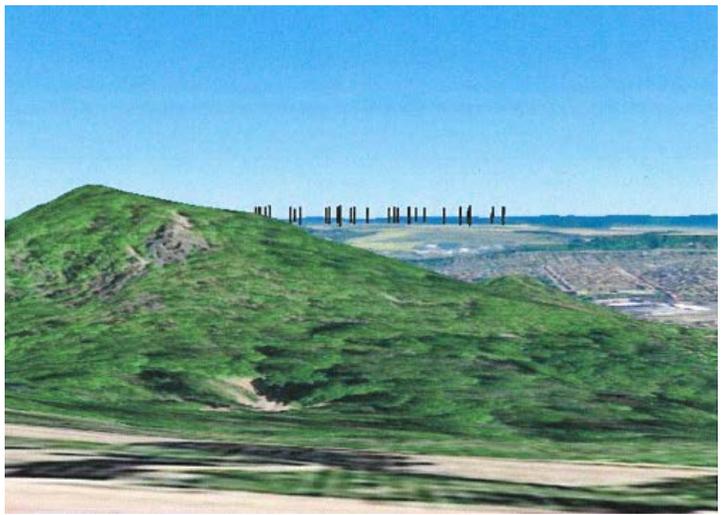


Abb. 2: Blick von der Wartburg, Windkraftanlagengrößen mit Obergrenze 500 m ü. NN (wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nicht möglich)

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**2.2 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.10.2021 (Fortsetzung)**

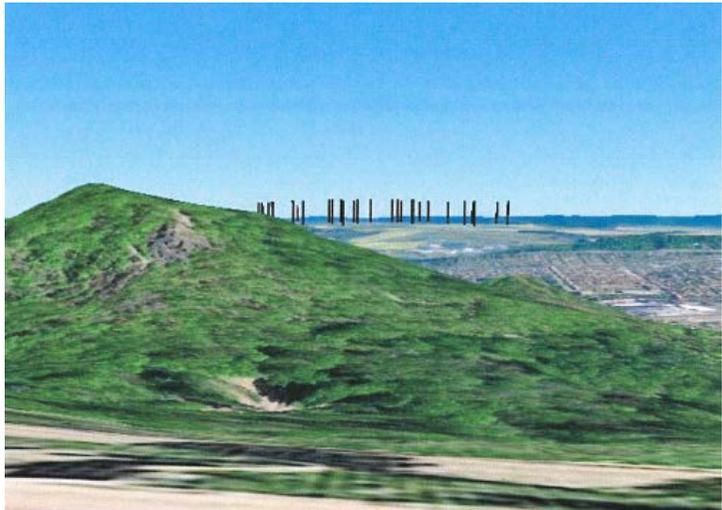


Abb. 3: Blick von der Wartburg, Windkraftanlagengrößen mit Obergrenze 200 m (wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich)

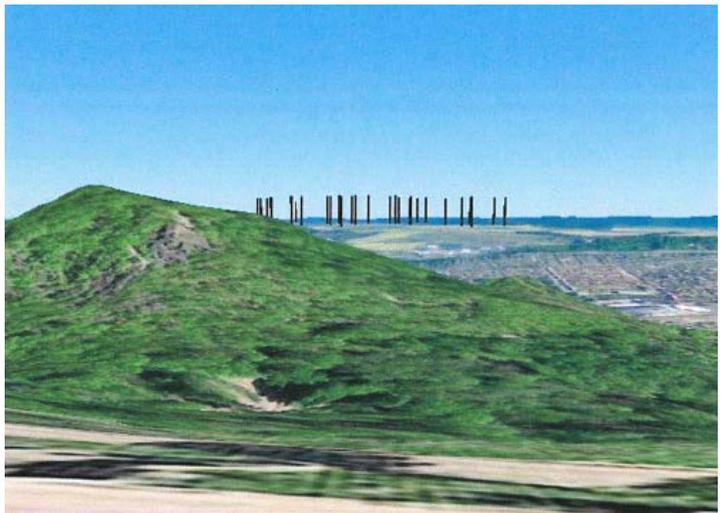


Abb. 4: Blick von der Wartburg, Windkraftanlagengrößen bei Größe der aktuell größten Anlagen im Geltungsbereich (241 m)

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.3 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.11.2022</b></p>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) des Landratsamtes Wartburgkreis zum o.g. Vorhaben. Grundlage der Stellungnahmen mit Hinweisen und ggf. Auflagen, die bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind die uns mit o.g. Nachricht übergebenen Unterlagen. Alle angegebenen bzw. zitierten Gesetze und Rechtsvorschriften gelten in der jeweiligen Fassung. Die Stellungnahmen ersetzen keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.</p> <p><b><u>Zusammenfassung</u></b></p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ gemäß § 30 BauGB verfolgt die Stadt Eisenach das Ziel, das Repowering von Windenergieanlagen im Windfeld W-2 / W-3 räumlich zu steuern und für das im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesene Vorranggebiet „Windenergie“ eine städtebaulich geordnete und nachhaltige Bebauung mit Windenergieanlagen bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung des Vorranggebietes zu sichern.</p> <p>Die Stellungnahmen der einzelnen Fachämter werden im Folgenden einzeln aufgeführt.</p> <p>Mitarbeiter der Kreisplanung stehen bei einem ggf. gewünschten Beratungstermin des Vorhabenträgers mit den Trägern öffentlicher Belange gerne koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.</p> <p><b>Vorhabenbezogene Stellungnahmen der TÖB</b></p> <p><b>1. Amt für Kreisplanung</b></p> <p>Anders als die Angabe auf Seite 21 in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan werden Abstände aus der üblichen Planungspraxis vom 5-fachen des Rotordurchmessers (RD) in Hauptwindrichtung (HWR) und 3-fachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung (NWR) zwischen Windkraftanlagen angenommen, um Turbulenzen zwischen den Anlagen, die zu Ertragsminderungen führen können, und um die Gefährdung der Standfestigkeit der Anlagen zu vermindern.</p> <p>Es ist zu erwähnen, dass auch für Bestandsanlagen mit geringerem Rotordurchmesser immer der größere Rotordurchmesser der benachbarten Anlage ausschlaggebend ist, da die Abstandsregeln in beide Richtungen eingehalten werden sollten, um eine Gefährdung der Standfestigkeit zu vermeiden. Eine gesetzliche Vorgabe oder verbindliche Vorschriften gibt es dazu allerdings nicht, lediglich Empfehlungen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Die Stadt Eisenach weist darauf hin, dass eine Überschneidung der Abstandsflächen mit benachbarten Windenergieanlagen nicht unzulässig ist, sondern lediglich aus wirtschaftlichen Überlegungen eine Vermeidung von Überschneidungen erfolgt. Hielte man sich an die in der üblichen Planungspraxis zugrunde gelegten Abstände, so würden sich die Anlagenstandorte und die Nutzbarkeit des Vorranggebietes noch einmal deutlich reduzieren. Moderne Anlagen sind nach Kenntnis der Stadt Eisenach mit technischen Einrichtungen zur Abschaltung ausgestattet, sodass es bei entsprechenden Windstärken nicht zu Beeinträchtigungen der Standsicherheit kommt. Die Begründung wird dahin gehend nicht geändert.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**2.3 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.11.2022 (Fortsetzung)**

(siehe dazu auch [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/potenzial\\_der\\_winde-nergie.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/potenzial_der_winde-nergie.pdf) oder [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=4))

Die Abstandsellipsen in Südwest-Ausrichtung zeigen für den Reitenberg in nachfolgender Abbildung 1, dass v.a. die Fläche W-3 die Abstandsempfehlungen zwischen Windkraftanlagen vom 5-fachen des RD in HWR und 3-fachen des RD in NWR teils massiv unterschreitet, wohingegen die Anlagen auf den Flächen W-1 und W-2 sich weitestgehend daranhalten.

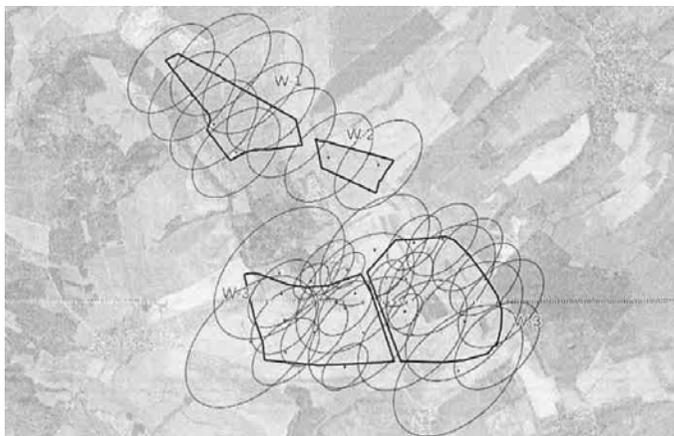


Abb. 1: Abstandsellipsen in Ausrichtung Südwest der Bestandsanlagen auf dem Reitenberg (eigene Berechnung und Darstellung A18, LRA WAK)

Die Empfehlung der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Aufnahme von Regelungen zum Rückbau in die Satzung sollte unbedingt beachtet werden! (siehe dazu nachfolgende Stellungnahme)

Zur Kenntnis sollte genommen werden, dass das pauschale Verbot für Windkraft im Wald durch das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) durch die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht mit dessen Beschluss vom 27. September 2022 gefallen ist.

Weiterhin sollte zur Kenntnis genommen werden, dass das ab 01.02.2023 gültige Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in § 4 (1) 5 regelt, dass „Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt.**

Begründung: Auf Empfehlung der höheren Verwaltungsbehörde wird auf eine klarstellende Festsetzung zum Rückbau der Windenergieanlagen nach Nutzungsaufgabe verzichtet.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Anmerkung: s. Abwägung der Stellungnahme des Wartburgkreises zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Nr. 2.2).

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.**

Anmerkung: Die Gründe für die Festsetzung der Höhenbegrenzung waren im Hinblick auf das Weltkulturerbe Wartburg hinreichend dargelegt. Nachdem zunächst im ersten Entwurf eine Höhenbegrenzung festgelegt werden sollte, wurde darauf aufgrund der Änderungen des Bundesrechtes (WindBG) im zweiten Planentwurf vollständig verzichtet.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.3 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.11.2022 (Fortsetzung)</b>	
<p>Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind.“ Was bedeutet, dass die mit Höhenbeschränkung belegten Flächen des Reitenbergs infolge zur Erreichung des regionalen Teilflächenzwischen- (bis 31.12.2027 1,1%) und des Teilflächengesamtzieles (bis 31.12.2032 1,3%) in Südwestthüringen nicht anzurechnen sind. Das macht wiederum eine zusätzliche „Ersatzfläche“ in gleicher Größe in der Region nötig, um die Vorgaben des Bundes, die im ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen bereits aufgenommen und regionalisiert sind.</p> <p><b>Weitere Hinweise:</b></p> <p>Der IT-Planungsrat hat im Oktober 2017 den <b>Standard XPlanung</b> als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich unter Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes) beschlossen (Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich). Damit wurde verbindlich festgelegt, dass Behörden innerhalb von maximal 5 Jahren eine Schnittstelle für diesen Standard bereitstellen müssen. Weitere Informationen zum Standard XPlanung können Sie auch auf der Webseite der Leitstelle XPlanung / XBau unter <a href="http://www.xleitstelle.de">www.xleitstelle.de</a> finden.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen möchten wir Sie dazu anhalten die Planunterlagen der Bauleitplanung zukünftig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie auch im Anschluss an die Erlangung der Rechtskraft im objektorientierten Datenaustauschformat XPlanGML, möglichst in der Version 5.2.1, beim Amt für Kreisplanung des Wartburgkreises unter <a href="mailto:kreisplanung@wartburgkreis.de">kreisplanung@wartburgkreis.de</a> einzureichen. Die Städte und Gemeinden des Wartburgkreises werden ebenfalls darum gebeten diesen Sachverhalt in Ausschreibungen zu neuen Plänen und ggf. neuen IT-Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><b>2. Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Vorbeteiligung v. 01.09.2021 durch die Stadt Eisenach wurde seitens der UIB mit Schreiben v. 04.10.2021 Stellung genommen. Hiermit wird auf den Inhalt dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Explizit machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass durch eine Überplanung des Windvorranggebietes mittels eines qualifizierten Bebauungsplanes die entsprechenden Flurstücke nicht mehr als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB gewertet werden. Es mangelt somit an den Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendbarkeit des § 35 BauGB und in Folge dessen auch an der Möglichkeit, dem Betreiber eine Rückbauverpflichtung mit Hinterlegung einer Sicherheitsleistung innerhalb eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzuerlegen. Das BImSchG selbst enthält keine Regelung, um in solchen Fällen Sicherheiten zu verlangen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nachfolgend beachtet</b> <u>Anmerkung:</u> s. Stellungnahme des Wartburgkreises zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Nr. 2.2).</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt.</b> <u>Begründung:</u> Auf Empfehlung der höheren Verwaltungsbehörde wird auf eine klarstellende Festsetzung zum Rückbau der Windenergieanlagen nach Nutzungsaufgabe verzichtet. Die Einhaltung der Verpflichtung zum Rückbau von Windenergieanlagen ist demnach Gegenstand vertraglicher Regelungen mit dem jeweiligen Investor.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.3 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.11.2022</b> (Fortsetzung)</p> <p>Bisher wurden aufgrund der planungsrechtlichen Einordnung des Gebiets als Außenbereich im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage des § 35 Abs. 5 BauGB eine Rückbauverpflichtung mit Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Form von Bankbürgschaften (bis ca. 270.000 € je Windenergieanlage) gefordert und hinterlegt. Sollte keine entsprechende Regelung in den B-Plan aufgenommen werden, besteht bei Betriebseinstellung bereits bestehender sowie hinzukommender Anlagen ein unkalkulierbares Kostenrisiko für erforderliche Sicherungs- bzw. Rückbaumaßnahmen durch die Kommune. Es ist somit dringend zu empfehlen, Regelungen zum Rückbau (Rückbauverpflichtungserklärungen) sowie Möglichkeiten zur Absicherung der Stadt (Sicherheitsleistungen in Form von Baulasten, Bürgschaften o.ä.) mit in den Satzungstext aufzunehmen.</p> <p><b>Weitere Hinweise:</b></p> <p>Die Pflicht zur bedarfsgerechten Nachkennzeichnung gem. § 9 Absatz 8 EEG wurde mit der Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512) zum 01.01.2024 verlängert.</p> <p>Die in der Stellungnahme v. 04.10.2021 angeführten Rechtsgrundlagen und Beurteilungsmaßstäbe für die nachgeordneten, konkret vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG, können Änderungen erfahren. Die Beurteilung erfolgt jeweils anhand der im Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtslage.</p> <p><b>3. Untere Naturschutzbehörde</b>            Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope stehen dem Vorhaben nicht erkennbar entgegen.            Zulassungsrelevant für die Errichtung der einzelnen Windkraftanlagen ist jedoch die naturschutzrechtliche „Eingriffsregelung“ sowie der „gesetzliche Artenschutz“ im Hinblick auf windkraftsensible besonders geschützte Arten, insbesondere Vögel und Fledermäuse.</p> <p><b>I. Eingriffsregelung</b>            Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz <b>nach den Vorschriften des Baugesetzbuches</b> (BauGB) zu entscheiden, wenn u.a. auf Grund der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.</p> <p>Dass die Errichtung bereits einer Windkraftanlage einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, dürfte unstrittig sein. Im Zuge des hier geplanten „Repowering“ soll allerdings für jede neu zu errichtende Anlage mindestens eine bestehende zurückgebaut werden,</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> Dieser Hinweis ist in den dem Bebauungsplan nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu beachten.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> s. Abwägung der Stellung der unteren Naturschutzbehörde im frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Nr. 2.1)</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> s. Abwägung der Stellung der unteren Naturschutzbehörde im frühzeitigen Beteiligungsverfahren (Nr. 2.1).            Im Rahmen eines Repowering wird immer für eine neue WEA mindestens eine alte WEA zurückgebaut, sonst wäre es kein Repowering, sondern die Beantragung der Neugenehmigung einer Windkraftanlage. Repowering ist jedoch im Plangebiet nur dann möglich, wenn die neu zu errichtende Anlage auf einer ausgewiesenen Baufläche errichtet werden soll.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.3 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.11.2023</b></p> <p>wobei für die neuen Anlagen eine Höhenbegrenzung auf 200 m vorgesehen ist. Geplant wird ein Endzustand, in dem die vorhandenen 28 bzw. 30 bestehenden Windenergieanlagen auf maximal 12 reduziert werden, für die wiederum konkrete Baufelder eingegrenzt werden.</p> <p>Die Umweltauswirkungen des B-Plans werden folglich bei der Betrachtung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des vorliegenden Entwurfs des Umweltberichts (Juli 2022, S. 52) als „<b>insgesamt erheblich positiv</b>“ bewertet, was aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachvollziehbar ist.</p> <p>Ferner wird festgestellt, dass der Rückbau der Bestandsanlagen langfristig zu einer Reduzierung der WEA-Anzahl und somit zur Verringerung der versiegelten Flächen führe, was als erheblich positive Umweltauswirkung auf Boden und Fläche zu werten sei. Kompensationsmaßnahmen seien im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nicht erforderlich (Umweltbericht, S. 16).</p> <p>Ob und wann es allerdings zu diesem geplanten Endzustand kommt, ist fraglich. Realistisch dürfte wohl eher ein stufenweises und anlagenbezogenes Vorgehen als ein Komplettumbau sein, auch aus Gründen des <b>erforderlichen anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens</b>. Dabei ist das konkrete Einzelvorhaben zu beurteilen in Abhängigkeit davon, wie viele und welche Anlagen konkret zurückgebaut werden.</p> <p>Da für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Bestands-Windenergieanlagen zudem Bestandsschutz gilt, ist auch ein (unveränderter) Weiterbetrieb dieser Anlagen bis zur Nutzungsaufgabe zulässig und denkbar (Begründung, S. 16). Zusätzlich sind die neuen Regelungen im BNatSchG zum „Repowering“ zu beachten, etwa § 45 c Abs. 3 BNatSchG, wonach ausdrücklich Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild von Bestandsanlagen anzurechnen sind.</p> <p>Daher kann eine <b>Beurteilung, ob und welche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden könnten, nur konkret anlagenbezogen</b> betrachtet werden.</p> <p>Abstimmungsgemäß wird diese Beurteilung daher <b>in das jeweils dafür vorgesehene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschichtet</b> (Begründung, S. 26).</p> <p>Die Festsetzung entsprechender potentieller Kompensationsflächen im Zuge des B-Plans ist weder möglich noch erforderlich, da im Bedarfsfall später dazu der „Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion“ genutzt werden kann.</p> <p><b>II. Artenschutz</b></p> <p>Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten, ferner die weiteren und neuen Regelungen des § 45b BNatSchG zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land sowie des § 45c BNatSchG zum Repowering von Windenergieanlagen an Land.</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><u>Anmerkung:</u> Nachdem im ersten Entwurf noch eine Höhenbegrenzung festgelegt werden sollte, wurde darauf wegen der Änderungen im Bundesrecht (WindBG) im zweiten Planentwurf vollständig verzichtet.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.3 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 13.11.2022</b> (Fortsetzung)</p> <p>Der Umweltbericht enthält hierzu überschlägige Aussagen, die allerdings erst <b>im jeweiligen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren</b> für jede einzelne Anlage anhand der dann aktuellen Datenlage für die einzelnen planungsrelevanten Arten konkretisiert werden können.</p> <p>Ferner werden aktuell von Seiten des zuständigen Umweltministeriums in Thüringen die erforderlichen Fachbeiträge als Handlungsleitlinien sowohl für die Avifauna wie auch für die Fledermäuse aufgrund der geänderten Rechtslage grundlegend überarbeitet. Die Anwendung kann dann voraussichtlich in den zu erwartenden Einzelverfahren erfolgen.</p> <p><b>4. Amt für Sicherheit und Ordnung - SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst</b></p> <p>Für das o.g. Vorhaben sind aus Sicht des Brandschutzes folgende Hinweise / Bedingungen zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zu- und Anfahrtswege, sowie Aufstell- u. Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge müssen entsprechend der DIN 14090, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der ThürBO § 5 ausgeführt sein. Zu- und / oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Die Feuerwehrezufahrt ist ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</li> <li>2. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher im Maschinenhaus und im Turmfuß bereit zu stellen. Die Feuerlöscher sind nach ASR A1.3 anzubringen und zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die vorhandenen Materialien und/oder Stoffe entsprechend geeignet sein. Sie müssen der DIN EN 3 entsprechen, amtlich geprüft und zugelassen sein. Die Prüf Fristen sind einzuhalten.</li> <li>3. Für die WEA ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 im Format DIN A4 erforderlich. Der Teil A ist im Eingangsbereich der WEA deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN EN ISO 7010 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.</li> <li>4. Für die WEA ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Folgendes muss im Feuerwehrplan enthalten sein:</li> </ol>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> Die dargestellten Maßnahmen sind projektbezogen und können mit dem Instrument der Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden.</p>





Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**2.4 Landratsamt Wartburgkreis Stellungnahme vom 31.08.2023**

(Fortsetzung)

Nach WindBG § 4 (3) 2 sind ebenso die Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen, worauf die Stadt ebenfalls mit der Streichung der Unzulässigkeit der Überschreitung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch Rotorflächen in den textlichen Festsetzungen des aktuellen Entwurfs reagiert hat.

Es sei auch noch darauf hingewiesen, dass durch die Neuschaffung des § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein Repowering von Bestandsanlagen nicht mehr zwingend an die Gebietsgrenzen von ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie gebunden ist, sondern in einem Abstand von maximal der zweifachen Gesamthöhe der geplanten neuen Anlage von der Bestandsanlage nun auch außerhalb von Vorranggebieten möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 9 Bestandsanlagen im oder unmittelbar am Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits 20 bis 25 Jahre alt sind und im Jahr 2024 noch drei weitere Anlagen dazu kommen werden, die sich in einem i.d.R. „repoweringfähigen“ Alter befinden.

Für diese 12 Windkraftanlagen würde sich bei einer angenommenen Neuanlagenhöhe von aktuell mindestens 250 m bei einem dahingehenden Mindestabstand von 500 m von den Bestandsanlagen eine zusätzliche nach derzeitiger Gesetzeslage prinzipiell mögliche Repoweringfläche von 145 ha (abzüglich vorhandener bereits bebauter Flächen von ~ 10 ha) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ergeben (siehe dazu auch nachfolgende Übersicht).

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.**

Anmerkung: Ein Repowering von Bestandsanlagen ist zwar im Außenbereich uneingeschränkt möglich, nicht aber innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im vorliegenden Bebauungsplan können dafür ausschließlich nur die vorhandenen Bauflächen als Standort für Windkraftanlage genutzt werden.

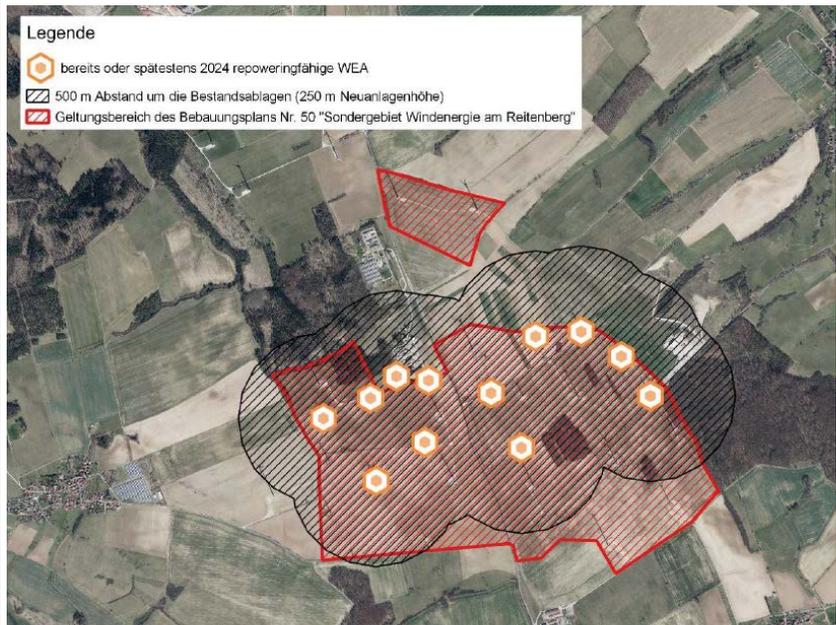


Abb. 1: Bereits oder zeitnah repoweringfähige Bestands-WEA und nach § 16b BImSchG möglicher Umsetzungsbereich für Neuanlagen bei einer Gesamthöhenbetrachtung der Neuanlagen von 250 m

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.4 Landratsamt Wartburgkreis</b>	<b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b> (Fortsetzung)
<p>Diese zusätzlichen Repoweringflächen liegen zwar Großteils in den Gemeinden Bischofroda und Krauthausen, sie addieren sich jedoch ebenfalls in die langjährig bestehende Problematik zwischen dem Windpark und der Wartburg. Ebenso ist als Folge der Anpassung des Bebauungsplanentwurfs an die derzeitige Gesetzeslage absehbar, dass sich relativ zeitnah eine weitere Zunahme und durch das stetige Anlagenwachstum (aktuell werden im Kreisgebiet Anlagen mit Gesamthöhen von 260 bis 285 m geplant) eine Verschärfung des Konfliktes der Windkraftanlagen auf dem „Reitenberg“ und ihrer Sichtbarkeit von dem UNESCO Welterbe Wartburg ergeben wird, da die noch als relativ „verträglich“ angesehene Horizontlinie bereits bei Anlagen mit 200 m – Gesamthöhe zumeist überschritten wird (siehe dazu auch Anlage: Visualisierungen zur Abschätzung der Höhenverhältnisse bei Umsetzung des B- Plans Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ mit Anlagengesamthöhen von 200, 250 und 300 m).</p> <p>Aus der absehbar sich zuspitzenden Konfliktsituation heraus sollte zeitnah eine Konkretisierung von möglichen Lösungsansätzen in Abstimmung mit den betroffenen Akteuren erfolgen.</p> <p><i>Zu den Visualisierungen: Die vom Amt für Kreisplanung erstellten Visualisierungen dienen nur zur Abschätzung der Höhenverhältnisse bei Umsetzung des B-Plans Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“. Der Betrachterstandpunkt ist auf die Höhe des Bergfrieds der Wartburg gesetzt. In der Darstellung sind nur die Geländehöhen berücksichtigt. Waldbereiche wie um den Metilstein und v.a. auch an der Horizontlinie sind dabei nicht berücksichtigt und würden in der realen Situation die westlichen „Bestandsanlagen“ noch teilweise verdecken (Anlagentürme). Auch die Wiedergabe der atmosphärischen Verblauung (Luftperspektive) erhebt keinen Anspruch auf Realitätsnähe der visuellen Erscheinung der Anlagen. Die Anlagenerscheinung an sich ist in Farbe und Form nur beispielhaft gewählt, um die Höhenverhältnisse verdeutlichen zu können. Dargestellt werden im westlichen Bereich die „Bestandsanlagen“, welches die derzeit bereits vorhandenen Anlagen auf Seite des Gebietes der Stadt Amt Kreuzburg sind (186 und 193 m Gesamthöhe). Im östlichen Bereich der „Umsetzung des B-Plans“ sind auf Eisenacher Gebiet nach der Vorgabe der „SO Windkraft“ des Bebauungsplans die Anlagenhöhen in 200, 250 und 300 m Gesamthöhe im Geltungsbereich 1 und 2 visualisiert.</i></p> <p><b>Weitere Hinweise:</b>          Der IT-Planungsrat hat im Oktober 2017 den <b>Standard XPlanung</b> als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich unter Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes) beschlossen (Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich). Damit wurde verbindlich festgelegt, dass Behörden innerhalb von maximal 5 Jahren eine Schnittstelle für diesen Standard bereitstellen müssen. Weitere Informationen zum Standard XPlanung können Sie auch auf der Webseite der Leitstelle XPlanung/XBau unter <a href="http://www.xleitstelle.de">www.xleitstelle.de</a> finden.          Aus den oben genannten Gründen möchten wir Sie dazu anhalten die Planunterlagen der Bauleitplanung zukünftig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie</p>	<p><b>Die Hinweise werden beachtet.</b>  <u>Anmerkung:</u> s. gleichlautenden Abwägungspunkt des Wartburgkreises für die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Nr. 2.2).</p>





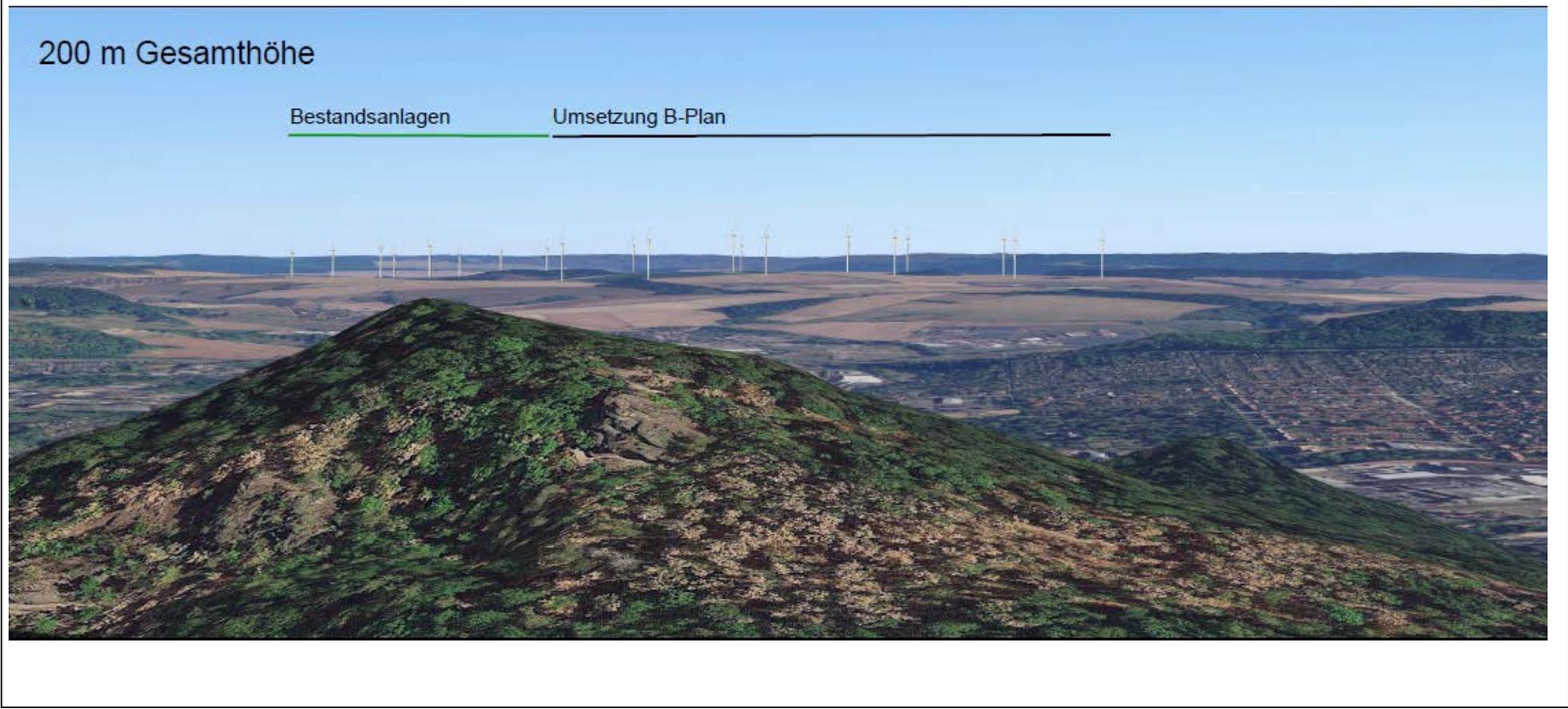
Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.4 Landratsamt Wartburgkreis</b>                      <b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b></p>	<p>(Fortsetzung)</p>
<p>7. Werden bei der Ausführung des Vorhabens schadstoffkontaminierte Medien bzw. organoleptische Auffälligkeiten im Boden / Bodenbereich wahrgenommen, wie z.B. auffällige chemische Gerüche, auffällig unnatürliche Verfärbung usw., die den Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten stützen, ist gem. § 2 ThürBodSchG das Umweltamt des Landkreis Wartburgkreises unverzüglich zu informieren, z.B. per E-Mail an: <a href="mailto:umwelt@awrtburgkreis.de">umwelt@awrtburgkreis.de</a> oder telefonisch unter 03695 / 616701 und das weitere Vorgehen abzustimmen. Bei den Arbeiten ist dann mit einem kontaminationsbedingten Mehraufwand zu rechnen.</p> <p>8. Im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden sind durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit unter Beachtung der DIN 19639 auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Hierzu gehört u.a. die flächenschonende Anlage von Baustraßen, Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck, Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe (DIN 19731), Rückbau der Baustraßen sowie, wenn nötig die Auflockerung des temporär beanspruchten Bodens.</p> <p>9. Bei Bauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von <math>\geq 3.000 \text{ m}^2</math> wird die, für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde im Einzelfall eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 fordern (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).</p> <p>10. Für die Verwendung und Verwertung von nicht aufbereiteten Bodenmaterialien und mineralischen Abfällen sind unbedingt auch die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Eignungsnachweise sind den zuständigen Behörden grundsätzlich vorzulegen.</p> <p>11. Bodenaufschlüsse die bis in das Grundwasser hineinreichen, sind gemäß § 49 WHG i.V.m. § 41 Abs. 2 ThürWG drei Monate vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>12. Bei geschlossener Bauweise (z.B. zur Kabelverlegung) sind alle anfallenden Bohrspülwasser aufzufangen, geeignet zwischenzulagern und schadlos und gemeinwohlverträglich zu entsorgen.</p> <p>Sollten zu einem späteren Zeitpunkt neue Kenntnisse, die altlasten- und bodenschutzrechtliche Belange berühren, bekannt werden, bleibt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Stellungnahme vorbehalten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise wird der Planung aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.4 Landratsamt Wartburgkreis</b>	<b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b> (Fortsetzung)
<p><b>4. Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Der Geltungsbereich für das o.g. Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete.</p> <p>Für den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die in den §§ 62 und 63 WHG i. V. m. der AwSV geregelten Anforderungen zu beachten. Vorsorglich wird zudem für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Errichtung und Betrieb der Anlage auf die Anforderungen gemäß §§ 32 (2) sowie 48 (2) WHG sowie auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 (1) WHG hingewiesen.</p> <p>Gegen den Wegfall der Höhenbegrenzung bei den vorhandenen Windenergieanlagen bestehen keine wasserwirtschaftlichen Einwände, die v.g. Hinweise sind zu beachten.</p> <p><b>5. Amt für Sicherheit und Ordnung SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst</b></p> <p>Ziel der Brandbekämpfung von WEA ist die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Brandausbreitung und deren Folgeschäden auf die Nachbarschaft. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind im Turmfuß geeignete Feuerlöscher bereit zu stellen.</p> <p>Zu- und Anfahrtswege, sowie Aufstell- u. Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge sind entsprechend der DIN 14090, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der ThürBO § 5 zu planen.</p> <p><b>6. Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung</b></p> <p>Das <b>Sachgebiet Hoch- und Straßenbau</b>, u.a. als Vertreter des Baulastträgers Wartburgkreis für die Kreisstraßen gibt zu o.g. Entwurf folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Belange der Kreisstraßen werden von der Änderung des B-Planes grundsätzlich nicht berührt.</p> <p>Sollten allerdings weitere Windkraftanlagen hergestellt werden und die Zulieferung der Baustelle über die Kreisstraße K 508 Neukirchen – Berteroda und den daran anbindenden ländlichen Weg erfolgen, ist das SG 19.3 Hoch- und Straßenbau an der weiteren Planung zu beteiligen bzw. erneut anzuhören.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b></p> <p>Die seitens der unteren Wasserbehörde gegebenen Hinweise sind in der der Bauleitplanung anschließenden konkreten Beantragung der Genehmigung von Windkraftanlagen gem. BImSchG zu beachten.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b></p> <p><u>Anmerkung:</u> s. auch vorhergehende Stellungnahmen des Amtes für Sicherheit und Ordnung.</p> <p>Die seitens des Amtes für Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, gegebenen Hinweise werden von der Stadt Eisenach im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen und sind in den anschließenden Planungsstufen zu beachten.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.4 Landratsamt Wartburgkreis</b> <b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b></p> <p>Zur möglichen Befahrung der Kreisstraße K 508 mit den für die Herstellung nötigen Schwertransporten ist vor Baubeginn ein Straßenbenutzungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Wartburgkreis abzuschließen.</p> <p>Aus Sicht der <b>Sachgebiete Kaufmännische Verwaltung / Liegenschaften</b> und <b>Schulen / Sport / VHS</b> gibt es keine Einwände bzw. Anmerkungen.</p> <p><b>7. Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach</b> Seitens des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach bestehen zum o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Bei der Planung ist die erforderliche Breite der Straße zur Befahrung durch 3-achsige Müllfahrzeuge gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen nach RAST 06 für die Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Die zu Abfuhr der verschiedenen Abfallfraktionen eingesetzten Fahrzeuge des Entsorgers sind 11,10 m lang, 2,55 m breit und haben einen Überhang von 1-2,6 m ohne Radradius. Ein Wendehammer ist, unter Berücksichtigung der Überhänge eines Müllfahrzeuges, in ausreichender Dimension vorzusehen. Entsprechende Anforderungen sind auch in der DGUV Information 214-033 (Sicherheits-technische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) geregelt.</p> <p>Im Zuge der Arbeiten darf es nicht zu Behinderungen einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen kommen.</p> <p><b>8. Weitere Träger öffentlicher Belange</b> Die Untere Abfallbehörde und das Bauordnungsamt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wartburgkreises wurden zum Vorhaben angehört. Sie äußerten keine Hinweise, Einwände oder Bedenken.</p> <p><b>Anlage</b> Visualisierungen zur Abschätzung der Höhenverhältnisse bei Umsetzung des B-Plans Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ mit Anlagengesamthöhen von 200, 250 und 300 m</p>	<p>(Fortsetzung)</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b> <u>Anmerkung:</u> s. auch die vorhergehende Stellungnahme des Amtes für Liegenschaften und Schulverwaltung.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b> <u>Anmerkung:</u> s. auch die Stellungnahme des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis im Rahmen förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum ersten Entwurf (Nr. 2.3).</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

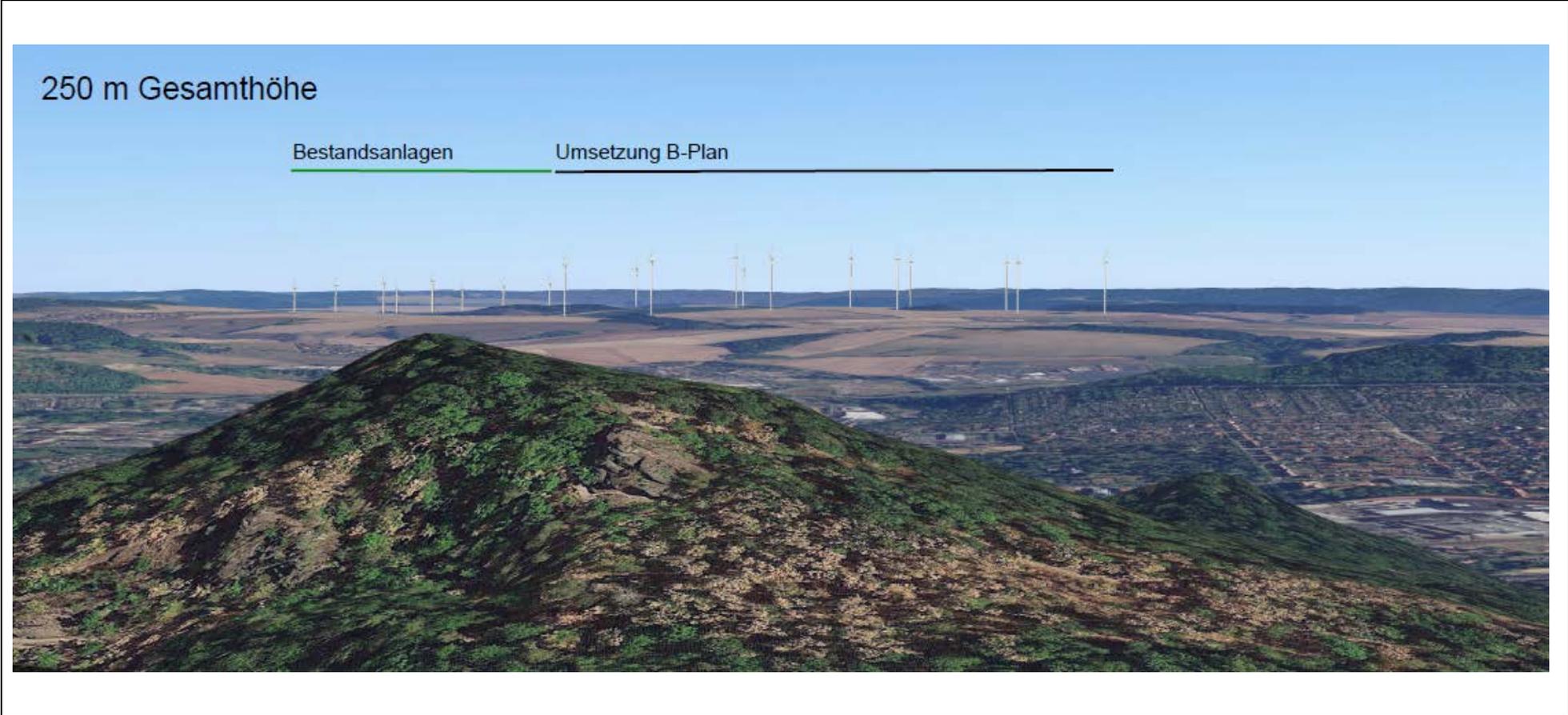
Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**2.4 Landratsamt Wartburgkreis**      **Stellungnahme vom 31.08.2023**      (Fortsetzung)



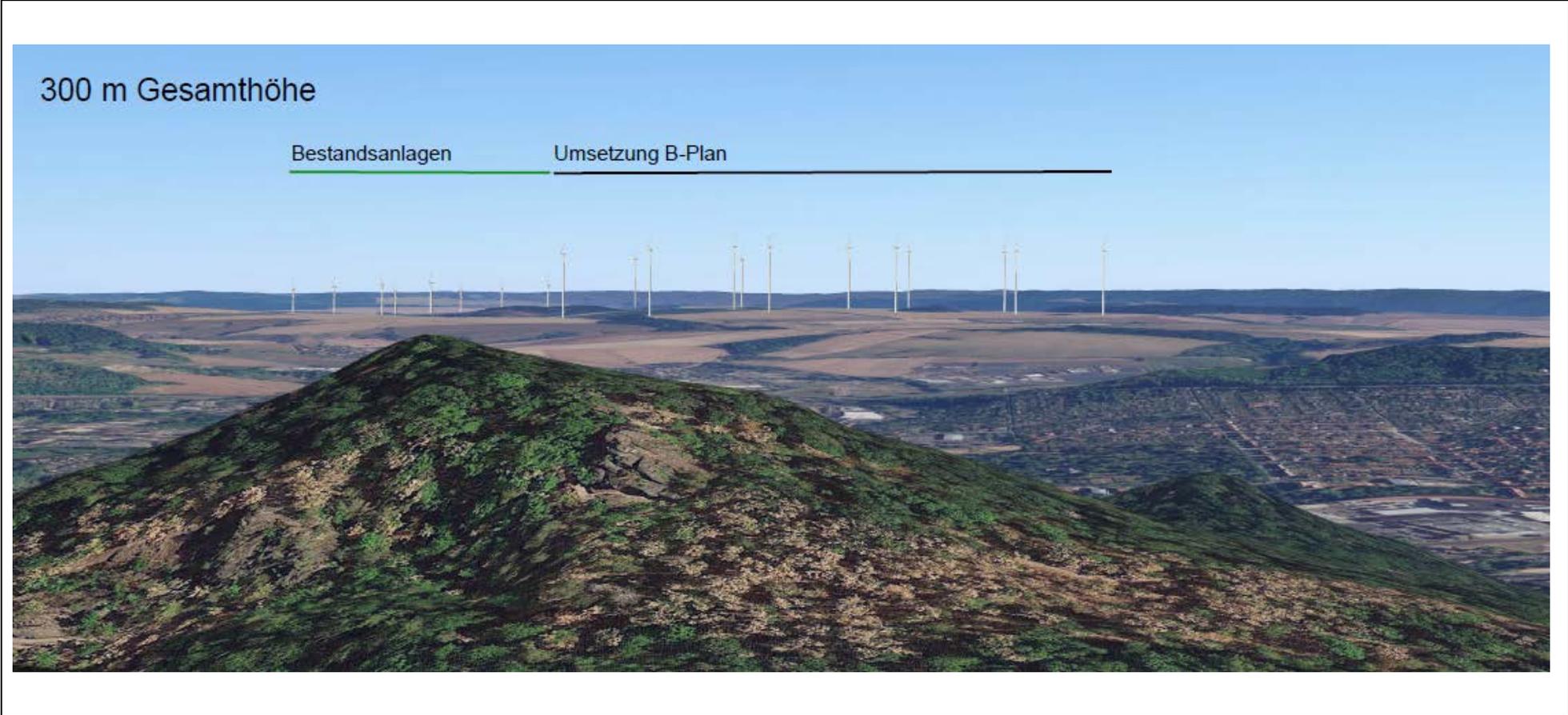
Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

<b>2.4 Landratsamt Wartburgkreis</b>	<b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b>	<b>(Fortsetzung)</b>
--------------------------------------	-------------------------------------	----------------------



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

2.4 Landratsamt Wartburgkreis	Stellungnahme vom 31.08.2023	(Fortsetzung)
-------------------------------	------------------------------	---------------



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>3.1 Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)</b></p>	<p><b>Stellungnahme vom 08.10.2021</b></p>
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Vorliegend werden die Grenzen der Geltungsbereiche gemäß Aufstellungsbeschluss der Stadt noch um einige Flurstücke an den Rändern entsprechend den aktuellen Vorranggebieten des Regionalplans Südwestthüringen von 2012 ergänzt. Die Ausweisung entspricht jedoch noch nicht dem Gebietszuschnitt des Entwurfs von 2018 und wäre ggf. in Zukunft zu erweitern, um den raumplanerischen Vorgaben nachzukommen.</p> <p>Gegen die weitere Errichtung von Windenergieanlagen im bestehenden Vorranggebiet / in den Geltungsbereichen 1 und 2 erheben wir keine Einwände, wobei zu beachten ist, dass bei höheren Anlagen auch der Flächenverbrauch zunimmt und die Agrarstruktur (s.u.) weiter im Gebiet erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Durch die Festlegung von Baufeldern mit Vorgaben für noch zu errichtende Anlagen könnte evtl. eine Steuerung durch den Bebauungsplan erfolgen. Die notwendigen Erschließungswege sollten dabei so geplant werden, dass Rest- und Splitterflächen vermieden werden, eine wirtschaftliche Bearbeitung der Flächen weiter möglich ist und deren Verbrauch minimiert wird.</p> <p>In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche zu betrachten.</p> <p>Zusammenfassend kann aus unserer Sicht allen drei aufgezeigten Planungsalternativen in der weiteren Planung gefolgt werden, wobei die Alternative 1 wie dargestellt, rechtlich bedenklich sein kann.</p> <p>Zu einer Erweiterung des Windvorranggebietes in Form des Zusammenschlusses der Gebiete W 1, W 2 und W 3 am Reitenberg im bestehenden Vorranggebiet Landwirtschaft wie im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen 2018 vorgesehen, äußerten wir bereits in der Stellungnahme an die Regionale Planungsstelle Südwestthüringen unsere erheblichen Bedenken mit der Begründung, dass: „Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie in das Vorranggebiet Landwirtschaft reicht. Durch erforderliche Zuwegungen werden große Ackerlandfeldblöcke mit sehr guter Nutzungseignungsklasse ungünstig durchschnitten. Die Agrarstruktur (als Indikator „Größe der Feldblöcke“) würde negativ beeinflusst. Die dort wirtschaftenden Betriebe haben bereits durch Infrastrukturprojekte und bestehende Windkraftanlagen erhebliche Bewirtschaftungsschwernisse und Flächenverluste hinnehmen müssen.“</p> <p>Wir bitten um Beachtung in der weiteren Planungsphase.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> Die Stadt Eisenach kann erst nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalplanes ggf. ihre Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anpassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan, wie auch den Bebauungsplan nicht möglich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b>  <u>Begründung:</u> Der Bebauungsplan legt keine Verkehrsflächen fest. Aus diesem Grund kann der Hinweis erst im Zuge der Realisierung der einzelnen Vorhaben berücksichtigt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wurde im Rahmen der Umweltprüfung beachtet.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> Die Stadt Eisenach geht davon aus, dass sich aufgrund der Reduzierung der Anlagenstandorte mittel- bis langfristig eine Verbesserung für die Landwirtschaftsbetriebe einstellen wird.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>3.2 Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)</b></p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Das TLLLR, Referat 42 äußerte sich bereits mit Stellungnahme vom 08.10.2021 zum Vorentwurf des Bebauungsplans. Hier erfolgte die Zustimmung zur Planung im bestehenden Windvorranggebiet.</p> <p>Die Festsetzung der Erschließung der Sondergebiete durch ausschließlich landwirtschaftliche Wegeflächen im Bestand unter Punkt „4.3.3 Erschließung“ auf S. 25 der Begründung wird ausdrücklich hinsichtlich keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme begrüßt.</p> <p>Sollten dennoch vereinzelt neue Zufahrten erforderlich sein, so sind diese im jeweiligen Antragsverfahren so zu planen, dass Rest- und Splitterflächen vermieden werden, eine wirtschaftliche Bearbeitung der Flächen weiter möglich ist und deren Verbrauch minimiert wird.</p> <p>Positiv wird ebenfalls die Festlegung gesehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet beibehalten wird und nur eine Ergänzung durch das Repowering erfolgt, wie unter „4.3.4 Flächen für die Landwirtschaft ...“ auf S. 25 dargelegt. Wobei im konkreten BlmSchG -Verfahren darauf geachtet werden sollte, möglichst bereits versiegelte Standorte für das Repowering zu nutzen, ehe wieder wertvolles Ackerland entzogen wird, auch wenn zukünftig nur noch 18 Bestands- / 12 Repowering-Anlagen in den beiden Baufeldern betrieben werden sollen.</p> <p>Des Weiteren wird die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf 3.500 m<sup>2</sup> max. versiegelte Fläche je Neuanlage ebenfalls positiv eingeschätzt. Wobei hier auch bei den konkreten Planungen für einzelne Anlagen versucht werden sollte, noch unter der Begrenzung zu bleiben, um den Verbrauch von Landwirtschaftsflächen zu minimieren.</p> <p>Dem Entwurf einschließlich Umweltbericht wird zugestimmt.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 01.12.2022</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Der Nachweis über die Vermeidung von Rest- und Splitterflächen kann erst bei der konkreten Planung der Zufahrten erbracht werden; im Bebauungsplan werden keine Verkehrsflächen (Zufahrten) festgesetzt.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>4.1 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Stellungnahme vom 07.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o.g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),</li><li>• der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),</li><li>• des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),</li><li>• des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),</li><li>• der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),</li><li>• des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)</li></ul> <p>übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.</p> <p><b><u>Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege</u></b></p> <p><b>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Hinweis, Informationen</p> <p>Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.</p> <p><b><u>Abteilung 4: Wasserwirtschaft</u></b></p> <p><b>Belange der Wasserwirtschaft</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Hinweis, Informationen</p> <p><b>Informationen</b></p> <p>Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die für die Eingriffsregelung zuständige Stelle (uNB des Wartburgkreises) wurde in allen Phasen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Verfahren beteiligt.</b></p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>4.1 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</b></p> <p>der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.</p> <p><b><u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u></b></p> <p><b>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Hinweis, Informationen</p> <p><b>Hinweis</b> Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p> <p><b><u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u></b></p> <p><b>Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Belange Abfallrechtliche Zulassungen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p>	<p><b>Stellungnahme vom 07.10.2021</b> (Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die untere Wasserbehörde WAK wurde in allen Phasen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Verfahren gehört.</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>4.1 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</b></p> <p><b><u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u></b></p> <p><b>Belange der Immissionsüberwachung</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Planungsgrundsatz</b>  Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.</p> <p><b>Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1</b>  Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind.  Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.</p> <p><b>Schattenwurf</b>  Je nach Aufstellung der WEA und der in der Umgebung vorhandenen Gebäude kann von dem Schattenwurf des sich drehenden Rotors der WEA eine unerwünschte Beeinträchtigung ausgehen. Daher ist sicherzustellen, dass ein Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden darf.</p> <p><b>Einhaltung der Werte der DIN 4109</b>  Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 07.10.2021 (Fortsetzung)</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine Berücksichtigung (in Form einer Untersuchung) ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.</b>  <u>Begründung:</u> In Anbetracht der Tatsache, dass der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes überwiegend mit Windkraftanlagen bebaut ist, die Genehmigungen der einzelnen Windkraftanlagen im Vorfeld immer einer Geräuschprognose gemäß TA-Lärm bedürfen und im Betriebszustand vom Betreiber eine Abnahmemessung der Überwachungsbehörde gegenüber nachweisen zu müssen, kann von einer überschlägigen Berechnung, im Zusammenhang der Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, abgesehen werden. Sowohl Geräuschprognose als auch die Geräuschmessungen beinhalten immer auch die Erfassung der Vorbelastung. Insofern kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Einhaltung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 im gesamten Plangebiet angenommen werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung (in Form der Untersuchung) ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.</b>  <u>Begründung:</u> Siehe vorgenannten Ausführungen hinsichtlich des Anlagenbestands im Plangebiet.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung (in Form einer Untersuchung) ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.</b>  <u>Begründung:</u> Im gesamten Plangebiet werden sich auch nach der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Arbeitsstätten oder Wohnräume für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen befinden. Insofern werden im Bebauungsplan keine Anforderungen an den Schallschutz innerhalb von Wohn- und Arbeitsräumen.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>4.1 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</b></p> <p><b>Hinweise</b>            AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.</p> <p>12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 5 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.</p> <p><b>Belange Abfallrechtliche Überwachung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</b></p> <p><b>Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)</b>            Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse <a href="mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de">poststelle@tlubn.thueringen.de</a> zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <a href="http://www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz">www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz</a>. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter <a href="http://www.infogeo.de">www.infogeo.de</a> online recherchiert werden.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 07.10.2021</b> (Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> Baulärm kann erst nach Genehmigung der Einzelbauvorhaben berücksichtigt werden. Im Rahmen der Genehmigung werden auch Nebenbestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm gefordert und sind vom jeweiligen Bauherrn zu befolgen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b></p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>4.1 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</b></p> <p><b>Belange Geologie/Rohstoffgeologie</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p>Die für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen befinden sich größtenteils im Verbreitungsgebiet der allgemein gut tragfähigen Gesteine des Oberen Muschelkalks. Im petrographischen Sinne handelt es sich um eine Wechselfolge von plattigen bis bankigen Kalksteinen und Tonsteinzwischenlagen. Störungsbedingt stehen im südlichen bzw. südwestlichen Teilbereich im engräumigen Wechsel auch die Gesteine des Mittleren Muschelkalkes, bestehend aus dolomitischen Kalksteinen, Dolomitsteinen sowie dolomitischen Mergelsteinen und großflächiger die des Unteren Keupers, eine Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalksteinen, an. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem tonig-schluffigen, mehr oder weniger steinigen lockergesteinsähnlichen Material verwittert. Die Festgesteine überlagernd, können tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert sein, deren Mächtigkeit engräumig wechseln kann. Bei diesem pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löss bzw. Lösslehm. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist auf das Auslaugungsrisiko im Plangebiet hinzuweisen, welches sich aus der möglichen Subrosion des Salinars (Gips und Anhydrit) in der Gesteinsfolge des unterlagernden Mittleren Muschelkalkes ergibt und durch Lösungsprozesse und Hohlraumbildungen nachfolgend zu Senkungen oder Erdfällen führen kann. So ist unmittelbar im Bereich des Mihlaer Berges ein größerer Erdfall bekannt.</p> <p>Eine entsprechende Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse unter Beachtung möglicher subrosiver Prozesse ist dringend angeraten. Dabei ist auch auf lokal ungewöhnlich hohe Lockergesteinsmächtigkeiten zu achten, da es sich hierbei möglicherweise um natürlich bzw. auch anthropogen bereits wieder verfüllte Subrosionsformen handeln könnte.</p>	<p>Stellungnahme vom 07.10.2021 (Fortsetzung)</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Informationen wurden im Umweltbericht berücksichtigt.</b>  <u>Anmerkung:</u> Die dringend angeratenen Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen der Genehmigung dem jeweiligen Antragsteller mitzuteilen.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>4.1 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Stellungnahme vom 07.10.2021 (Fortsetzung)</b>	
<p><b>Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Belange Geotopschutz</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p>Durch das o.g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i.S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht unseres fachlichen Zuständigkeitsbereiches keine Hinweise und Anregungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>4.2 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Stellungnahme vom 09.01.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o.g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),</li> <li>• der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),</li> <li>• des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),</li> <li>• des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),</li> <li>• der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),</li> <li>• des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)</li> </ul> <p>übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

<b>4.2 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</b>	<b>Stellungnahme vom 09.01.2023</b> (Fortsetzung)
--	---

**Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege**

**Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

**Abteilung 4: Wasserwirtschaft**

**Belange der Wasserwirtschaft**

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweis, Informationen

**Informationen**

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Anmerkung: s. Abwägungspunkt zur Stellungnahme des TLUBN im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Nr. 4.1) hinsichtlich der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde.

Die Informationen werden von der Stadt Eisenach zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>4.2 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Stellungnahme vom 09.01.2023 (Fortsetzung)</b>	
<p><b><u>Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug</u></b></p> <p><b>Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern I. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Hinweis</b> Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p> <p><b><u>Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft</u></b></p> <p><b>Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Belange Abfallrechtliche Zulassung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b><u>Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten</u></b></p> <p><b>Belange der Immissionsüberwachung</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <u>Anmerkung:</u> s. Abwägungspunkt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Beteiligung der unteren Wasserbehörde betreffend (Nr. 4.1)</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>4.2 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</b></p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.01.2023</b> (Fortsetzung)</p>
<p><b>Planungsgrundsatz</b> Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.</p> <p><b>Lärmemission/Infraschall</b> Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Schallgutachten anzulegen, welches prüft, ob die Immissionsrichtwerte an maßgeblichen Immissionsorten nach TA Lärm eingehalten werden.</p> <p><b>Schattenwurf</b> Je nach Aufstellung der WEA und der in der Umgebung vorhandenen Gebäude kann von dem Schattenwurf des sich drehenden Rotors der WEA eine unerwünschte Beeinträchtigung ausgehen. Im Genehmigungsverfahren ist eine Schattenwurfprognose zu erstellen.</p> <p><b>Hinweise</b> <u>AVV Baulärm</u>: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr. <u>12. BImSchV- Störfallverordnung</u>: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 5 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.</p> <p><b>Belange Abfallrechtliche Überwachung</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b><u>Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau</u></b></p> <p><b>Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG)</b> Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b> <u>Anmerkung</u>: Alle dargelegten Hinweise zu den Lärmemissionen, Schattenwurf und Baustellenlärm sind im Rahmen des Antrages auf Genehmigung nach BImSchG zu berücksichtigen und können im Bauleitplanverfahren nicht im Vorfeld behandelt werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>4.2 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</b></p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.01.2023</b> (Fortsetzung)</p>
<p>Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse <a href="mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de">poststelle@tlubn.thueringen.de</a> zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter <a href="http://www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz">www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz</a>. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter <a href="http://www.infogeo.de">www.infogeo.de</a> online recherchiert werden.</p> <p><b>Belange Geologie/Rohstoffgeologie</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p>Zum Standort der Windkraftanlagen wurde seitens des TLUBN bereits am 04.10.2021 (als Anlage auch in den Antragsunterlagen enthalten) eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Zu den Belangen Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung wurde ausgeführt:          „Die für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen befinden sich größtenteils im Verbreitungsgebiet der allgemein gut tragfähigen Gesteine des Oberen Muschelkalks. Im petrographischen Sinne handelt es sich um eine Wechselfolge von plattigen bis bankigen Kalksteinen und Tonsteinzwischenlagen. Störungsbedingt stehen im südlichen bzw. südwestlichen Teilbereich im engräumigen Wechsel auch die Gesteine des Mittleren Muschelkalkes, bestehend aus dolomitischen Kalksteinen, Dolomitsteinen sowie dolomitischen Mergelsteinen und großflächiger die des Unteren Keupers, eine Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalksteinen, an. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem tonig-schluffigen, mehr oder weniger steinigen lockergesteinsähnlichen Material verwittert. Die Festgesteine überlagernd, können tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert sein, deren Mächtigkeit engräumig wechseln kann. Bei diesem</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>4.2 Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)</b></p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.01.2023</b> (Fortsetzung)</p>
<p>pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löss bzw. Lösslehm. Aus ingenieur-geologischer Sicht ist auf das Auslaugungsrisiko im Plangebiet hinzuweisen, welches sich aus der möglichen Subrosion des Salinars (Gips und Anhydrit) in der Gesteinsfolge des unterlagernden Mittleren Muschelkalkes ergibt und durch Lösungsprozesse und Hohlräumbildungen nachfolgend zu Senkungen oder Erdfällen führen kann. So ist unmittelbar im Bereich des Mihlaer Berges ein größerer Erdfall bekannt. Eine entsprechende Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse unter Beachtung möglicher subrosiver Prozesse ist dringend angeraten. Dabei ist auch auf lokal ungewöhnlich hohe Lockergesteinsmächtigkeiten zu achten, da es sich hierbei möglicherweise um natürlich bzw. auch anthropogen bereits wieder verfüllte Subrosionsformen handeln könnte."</p> <p>Im Teil II - Umweltbericht des Bebauungsplanes wurde im Punkt 2.2.1 Zustandsbewertung Boden, Fläche auf S. 14 die Stellungnahme zu den Belangen Ingenieur-geologie/Baugrundbewertung teilweise zitiert, allerdings ohne auf die Notwendigkeit einer der Subrosionsgefährdung angemessenen Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse hinzuweisen.</p> <p>In den Teil I des Bebauungsplanes wurden die Hinweise betreffs der Subrosionsgefährdung im Plangebiet mit dem Ziel der Errichtung 200 m hoher Windkraftanlagen bisher nicht übernommen.</p> <p><b>Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz</b></p> <p><input type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input checked="" type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Belange Geotopschutz</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p> <p><b>Belange des Bergbaus/Altbergbaus</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Betroffenheit  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input type="checkbox"/> Bedenken/Einwendungen  <input type="checkbox"/> Stellungnahme, Hinweis, Informationen</p>	<p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b>  <u>Anmerkung:</u> Der Umweltbericht wird um die entsprechenden Angaben ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird beachtet.</b>  <u>Anmerkung:</u> Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die Angaben zur Subrosionsgefährdung ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>5.1 Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)</b>  <b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Aktuell sind dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, keine das Plangebiet betreffenden Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB bekannt.</p> <p>Im beplanten Bereich sind keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Somit liegt keine Betroffenheit vor. (Teilstellungnahme des Flurbereinigungsbereichs Meiningen)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z.B. vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird.</p> <p>Generell ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben die Abmarkungen von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten.</li> <li>• Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, hat dies der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen, damit unter Umständen erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Das Land trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung dieser Vermessungsmarken.</li> </ul> <p>Mit den bereitgestellten Unterlagen konnte keine Prüfung der Übereinstimmung mit dem derzeitig aktuellen Stand der Liegenschaftskarte durchgeführt werden.</p> <p>Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3)).</p> <p>Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.</p> <p>Es gibt unsererseits keine Anregungen und zusätzlichen Informationen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 08.09.2021</b></p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b>  <u>Anmerkung:</u> Im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung ist die Planzeichnung der Behörde zur Abgleichung mit dem Liegenschaftskataster vorzulegen.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>5.2 Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)</b></p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Aktuell sind dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, keine das Plangebiet betreffenden Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB bekannt.</p> <p>Im beplanten Bereich sind keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Somit liegt keine Betroffenheit im Referat 44 (Flurbereinigungsgebiet Meiningen) vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z.B. vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird.</p> <p>Generell ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben die Abmarkungen von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten.</li><li>• Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, hat dies der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen, damit unter Umständen erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Das Land trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung dieser Vermessungsmarken.</li></ul> <p>Die verwendete Plangrundlage für den o.g. Plan wurde mit dem Stand der Liegenschaftskarte vom <b>07.12.2022</b> verglichen und <b>keine</b> Übereinstimmung festgestellt. Unsere Beanstandungen sind in der beigefügten Karte farblich gekennzeichnet. Wir bitten Ihre Unterlagen dahingehend zu berichtigen. Bitte achten Sie auch im gesamten Plan auf die Lesbarkeit und Freistellung der Flurstücknummern.</p> <p>Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.12.2022</b></p> <p><b>Die Hinweise werden beachtet.</b> <u>Anmerkung:</u> Die Plangrundlage wurde gemäß der genannten Liegenschaftskarte korrigiert.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung												
<p><b>5.2 Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)</b></p> <p>Laut Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3) (in der jeweils aktuellen Fassung), sind diese Festpunkte besonders zu schützen. Entsprechend ihrer Bedeutung und Genauigkeiten werden folgende Festpunktarten unterschieden:</p> <table border="0"> <tr> <td>Geodätische Grundnetzpunkte</td> <td>(GGP)</td> </tr> <tr> <td>Höhenfestpunkte</td> <td>(HFP)</td> </tr> <tr> <td>Schwerfestpunkte</td> <td>(SFP)</td> </tr> <tr> <td>Lagefestpunkte</td> <td>(LFP)</td> </tr> </table> <p>Um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden, sind bei Baumaßnahmen folgende Mindestabstände einzuhalten:</p> <table border="0"> <tr> <td>für Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)</td> <td>10 Meter</td> </tr> <tr> <td>für Höhen- Schwere- und Lagefestpunkte</td> <td>2 Meter</td> </tr> </table> <p>In den Anlagen erhalten Sie die Einzelnachweise der betreffenden Festpunkte.</p> <p>Wenn in die vorgegebenen Abstandsflächen eingegriffen werden soll, ist das Referat Raumbezug des TLBG mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Das TLBG entscheidet kurzfristig über die notwendigen Maßnahmen zur Punktsicherung.</p> <p>Bei Fragen zu den Festpunkten wenden Sie sich bitte an das:</p> <p>Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Referat 31, Raumbezug, Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt</p>	Geodätische Grundnetzpunkte	(GGP)	Höhenfestpunkte	(HFP)	Schwerfestpunkte	(SFP)	Lagefestpunkte	(LFP)	für Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)	10 Meter	für Höhen- Schwere- und Lagefestpunkte	2 Meter	<p><b>Stellungnahme vom 09.12.2022</b> (Fortsetzung)</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b> <u>Anmerkung:</u> Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind die Hinweise zu berücksichtigen.</p>
Geodätische Grundnetzpunkte	(GGP)												
Höhenfestpunkte	(HFP)												
Schwerfestpunkte	(SFP)												
Lagefestpunkte	(LFP)												
für Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)	10 Meter												
für Höhen- Schwere- und Lagefestpunkte	2 Meter												
<p><b>5.3 Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)</b></p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 10.08.2023 zu o. g. Vorhaben, gibt es keine Änderungen zur letzten Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.</p> <p>Die Stellungnahme_2022_12_09_53106622 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Unser Zeichen: R2.4.3-53066123 und 53106622</p>	<p><b>Stellungnahme vom 21.08.2023</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>												

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>6.1 Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt</b> - Bau- und Kunstdenkmalpflege - <b>Stellungnahme vom 06.10.2021</b></p>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Durch die vorgelegte Planung sind folgende Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eisenach - Wartburg,</li> <li>• Creuzburg mit Denkmalensemble hist. Ortskern, zahlreichen Einzeldenkmalen, darunter Stadtkirche, Werrabrücke mit Liboriuskapelle, Creuzburg mit Burgberg/ Lage im Werratal (Landschaftsbild),</li> <li>• Mihla mit Denkmalensemble hist. Ortskern, sehr zahlreichen Einzeldenkmalen, darunter Graues Schloss, Rotes Schloss, Kirche</li> <li>• Bischofroda mit Denkmalensemble hist. Ortskern, zahlreichen Einzeldenkmalen, darunter Schloss, Kirche</li> <li>• Berka v.d.H. mit Denkmalensemble hist. Ortskern, zahlreichen Einzeldenkmalen, darunter Schloss mit Park, Kirche</li> <li>• Lauterbach mit zahlreichen Kulturdenkmalen.</li> </ul> <p>Wartburg (UNESCO-Welterbestätte): Zur Betroffenheit der Wartburg hinsichtlich der Errichtung der Windenergieanlagen auf der Mihlaer Hochfläche, auf der sich auch der in Rede stehende Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ befindet, erhalten Sie anbei die vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erarbeitete gutachterliche Stellungnahme (<b>siehe Anlage 1</b>).</p> <p>Die bestehenden WEA (Bestandsgebiete W-2, W-3) stellen bereits eine erhebliche Beeinträchtigung für die genannten Kulturdenkmale dar. Vor diesem Hintergrund in Zusammenhang mit der geplanten Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen hat das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gegenüber der Regionalplanung in diesem Bereich (Gebiete W-1, W-2, W-3) die Festlegung einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen gefordert. Im Rahmen der Regionalplanung kann eine Steuerung dieser Flächennutzung (Windenergie) erfolgen. Eine Ausweitung der Flächen für die Nutzung von Windenergie würde die Beeinträchtigung der Kulturdenkmale erheblich verstärken.</p> <p>Eine Zustimmung zu den im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans geäußerten Planungsalternativen 2 und 3 schließt sich, aufgrund der Verschlechterung der Umweltauswirkungen auf die Kulturgüter (hier genannte Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung), aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege aus.</p> <p>Die Planungsalternative 1 würde auf die Forderung des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie hinsichtlich einer Höhenbegrenzung eingehen, darf jedoch rechtlich keine Verhinderungsplanung darstellen. Es wäre zu überprüfen, wie dies durch weitere Festsetzungen erreicht werden kann. Eine Steuerung der Nutzung von Windenergie sollte im geeigneten Rahmen über die Regionalplanung erfolgen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber zurückgewiesen.</b>  <u>Begründung:</u> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird zum einen der Regionalplan 2012 und zum anderen der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach zugrunde gelegt.                  Die hier befürchtete Ausweitung des Vorranggebietes findet ausschließlich im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans statt und ist von der Stadt nicht zu beeinflussen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber zurückgewiesen.</b>  <u>Begründung:</u> Die Berücksichtigung der geforderten Höhenbegrenzung (500 m ü. NHN) im Bebauungsplan käme einer Negativplanung gleich, da insofern wirtschaftlich betreibbare Windkraftanlagen hiervon vollständig verhindert würden.                  Der Bebauungsplan mit diesen Festsetzungen würde im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vom Verwaltungsgericht unweigerlich aufgehoben, da Negativplanungen grundsätzlich nicht zulässig sind.                  Damit wäre der Weg für die bereits beantragten vier Windkraftanlagen – zurzeit infolge der Veränderungssperre noch zurückgestellt – mit Gesamthöhen von 247 m frei. Die Erteilung der Genehmigung ist ausschließlich infolge der Veränderungssperre bisher noch nicht erfolgt. Zudem könnten außerhalb der im ersten und zweiten Entwurf dargestellten Bauflächen weitere alte und kleinere Anlagen durch neue und höhere Anlagen ausgetauscht werden.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>6.1 Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt - Bau- und Kunstdenkmalpflege - Stellungnahme vom 06.10.2021 (Fortsetzung)</b>	
<p>Für den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist hinsichtlich des betroffenen Bestands an Kulturdenkmalen eine umfangreiche Prüfung der Raumwirkung notwendig: Diese muss zwingend eine umfangreiche 3D-Modellierung beinhalten. Zudem sind geeignete Visualisierungen zu erarbeiten.</p>	<p><b>Der Hinweis ist zu berücksichtigen.</b>  <u>Anmerkung:</u> Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurde eine Visualisierung erarbeitet und ein Nachweis zur Landschaftsbildbeeinflussung geführt.</p>
<b>6.2 Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt - Bau- und Kunstdenkmalpflege - Stellungnahme vom 13.01.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.</p> <p>Maßgebliche Grundlage unserer Stellungnahme ist das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung werden verschiedene Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung berührt. Bereits in der Stellungnahme unseres Hauses von 06. Oktober 2021 wurde auf diese Betroffenheiten verwiesen und eine adäquate Untersuchung im Rahmen der Umweltprüfung eingefordert. Während eine 3-D Modellierung nicht vorgenommen wurde, liegt eine Visualisierung für jeweils einen Standort an der Wartburg, in Creuzburg, in Mihla und vom Hainich aus vor.</p> <p>Hinsichtlich Creuzburg konnte durch die vorgelegte Visualisierung gezeigt werden, dass sich ein direkter Sichtbezug nicht ergibt. Dennoch hat das Windvorranggebiet innerhalb weiteräumiger Bezüge deutlichen Einfluss auf die regionale Kulturlandschaft, in der ursprünglich die Creuzburg als deutlich auch räumlich herausgehobenes Element eine besondere Rolle einnahm und zusammen mit der Brandenburg und der Wartburg bestimmende räumliche Dominanten der Landschaft im sogenannten „Festungsdreieck“ darstellte, das der Sicherung der thüringischen Landgrafschaft im Westen diente. Diese Dominanzwirkung geht in der Wahrnehmung der Landschaft, die natürlich nicht nur statisch von einem Punkt aus, sondern in einer Gesamtwahrnehmung erfolgt, durch den Zubau mit im Maßstab völlig untypischen Anlagen mehr und mehr verloren. Insbesondere ist dies für die Wartburg zu konstatieren, in deren direktem Sichtfeld sich das Vorhaben befindet.</p> <p>Die vorliegende Planung sieht ein Repowering und damit einhergehende Neuerrichtung teilweise höherer Anlagen vor, die von der Wartburg aus gesehen bei geplanten zulässigen Höhen von 200m die Horizontlinie deutlich überschreiten und in ihrer Höhe diese weithin sichtbare Landmarke (440m ü. NHN) deutlich übertreffen. Die neuartigen</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können aber nicht vollumfänglich, insbesondere hinsichtlich der geforderten Höhenbegrenzung auf eine geografische Gesamthöhe von 500 m ü. NHN, berücksichtigt werden.</b></p> <p><u>Begründung:</u>  Die Stadt Eisenach sieht es als eine ihrer wesentlichsten hoheitlichen Pflichten an, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Interessen der Denkmalpflege, die Interessen der Versorgung mit erneuerbaren Energien, die Interessen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und nicht zuletzt die Interessen an ein erhaltenswertes Orts- und Landschaftsbild miteinander zu vereinbaren und damit Vertrauen zu einer gemeinsamen Zukunft zu schaffen.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, insbesondere bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden machte die Denkmalschutzbehörde des Landes in Zusammenarbeit mit ICOMOS und nicht zuletzt mit der Wartburg-Stiftung zu Recht auf die zu berücksichtigenden Belange des Denkmalschutzes aufmerksam. Allerdings führt das Baugesetzbuch neben den von der Behörde zitierten noch dreizehn weitere Belange auf, die insgesamt im Planungsprozess gleichrangig zu behandeln sind, damit überhaupt eine untereinander und gegeneinander gerechte Abwägung stattfinden kann. (vgl. hierzu § 1 Abs. 6 und 7 BauGB).</p> <p>Mit der sich in den letzten beiden Jahren nun grundlegend veränderten weltpolitischen Lage, den sich seit längere Zeit geradezu aufdrängenden klimatischen Problemen und nicht zuletzt infolge der neuen Bundesgesetzgebung zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bekam der Belang Umweltschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), vor allem hier der Unterpunkt f) »die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien« einen deutlichen Bedeutungszuwachs, welcher zudem noch durch das neue Erneuerbare-Energien-Gesetz manifestiert wird (vgl. hierzu § 2. EEG).</p> <p>Trotz dieser Erschwernisse bei der Planaufstellung hält die Stadt es für ihre Pflicht, die Konflikte gemeinsam zu lösen und für alle beteiligten Akteure einen akzeptablen Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der Abwägung eben nicht nur die formellen Fakten, sondern auch die sich allein aufdrängenden Argumente bedeutsam werden. In dieser Auseinandersetzung folgt zwangsläufig die Frage: »Wie würde die Entwicklung des Plangebietes ohne Bebauungsplan verlaufen?« Und eine Antwort auf diese Frage würde lauten: Da sind die vier beantragten Windkraftanlagen, welchen aufgrund der Veränderungssperre vorerst zurückgestellt wurden und die nun sofort eine Genehmigung</p>

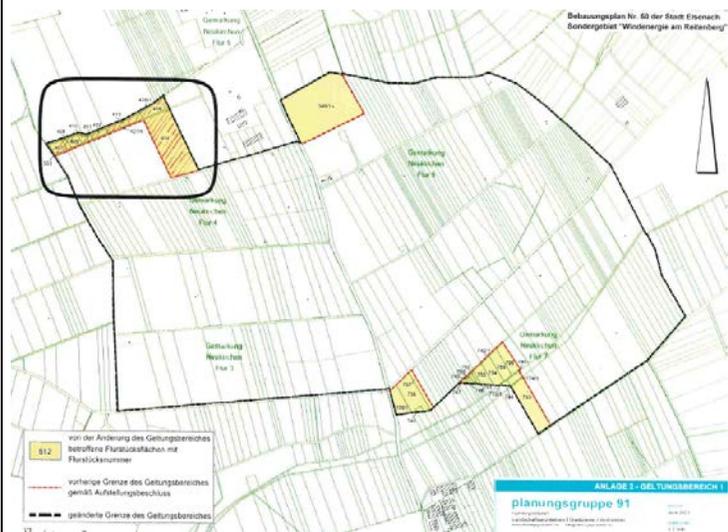
Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>6.2 Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt - Bau- und Kunstdenkmalpflege - Stellungnahme vom 13.01.2023 (Fortsetzung)</b></p>	
<p>Anlagen verändern unverkennbar die Erscheinung der Burg in der Kulturlandschaft. Zudem spielen Sichtbeziehungen und Fernblicke zur Warburg und von der Wartburg ins Umland für die als mittelalterliche Höhenburg angelegte Wartburg eine besondere Rolle. Zu den vielgestaltigen historisch-räumlichen Bezügen und zur Betroffenheit der Wartburg hinsichtlich der Errichtung der Windenergieanlagen auf der Mihlaer Hochfläche, auf der sich auch der in Rede stehende Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ befindet, liegt die vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erarbeitete gutachterliche Stellungnahme vor.</p> <p>Hinsichtlich der Kulturdenkmale in Mihla (Denkmalensemble hist. Ortskern, sehr zahlreiche Einzeldenkmale, darunter Graues Schloss, Rotes Schloss, Kirche ), Bischofroda (Denkmalensemble hist. Ortskern, zahlreiche Einzeldenkmale, darunter Schloss, Kirche), Berka v.d.H. (Denkmalensemble hist. Ortskern, zahlreiche Einzeldenkmale, darunter Schloss mit Park, Kirche) und Lauterbach (zahlreiche Kulturdenkmale) ergeben sich mitunter auch höhere Anlagen, die eine bedrängende Wirkung entfalten können, inwiefern die bestehenden Beeinträchtigungen durch die vorgelegte Planung wirkungsvoll verringert werden sollen (vgl. Begründung S. 45) ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die bestehenden WEA (Bestandsgebiete W-2, W-3) stellen bereits eine erhebliche Beeinträchtigung für die genannten Kulturdenkmale dar. Vor diesem Hintergrund in Zusammenhang mit der geplanten Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen hat das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie gegenüber der Regionalplanung in diesem Bereich (Gebiete W-1, W-2, W-3) die Festlegung einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen gefordert. Räumliche Gesamtbetrachtungen mit entsprechenden Untersuchungsmethoden (z.B. 3D-Modellierung) wären sowohl auf regionalplanerischer als auch städtischer Ebene zu begrüßen, um den Herausforderungen der Energiegewinnung und des Energieverbrauchs (Energiebilanz) angemessen und auf die räumliche Situation abgestimmt besser begegnen zu können.</p>	<p>erhalten. Diese vier Anlagen überschreiten übrigens, wie bereits unter Nr. 6.1 des Abwägungsprotokolls dargelegt, die favorisierte geografische Maximalhöhe von 500 m ü. NHN deutlich. Zu diesen Vier kämen dann in nicht näher definierbaren Zeitabständen infolge Repowering weitere Anlagen (s. auch Abwägungspunkt zur Stellungnahme des Wartburgkreises Nr. 2.4, Seite 43) Zeit für einen Großteil der verbliebenen Anlagen im Plangebiet (insgesamt 28 WEA) Neuanlagen durch Repowering mit Höhen, welche sehr wahrscheinlich ebenfalls über die gewünschte Höhenbegrenzung hinausgehen. Demgegenüber steht die über den Bebauungsplan hergestellte städtebauliche Neuordnung, die ein Repowering bzw. eine Neueinrichtung eben nicht für alle Anlagen des Gebietes, sondern nur für insgesamt 12 Anlagen Bauflächen vorsieht. Alle anderen Anlagen sind also am Ende ihrer Laufzeit im Plangebiet zurückzubauen. Allerdings wird noch im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans sehr wahrscheinlich eine deutliche Vergrößerung des Vorranggebietes (s. Entwurf des Regionalplans von November 2018) erfolgen, welcher ebenfalls zu einem Wachstum der Anlagendichte im gesamten Planbereich beiträgt. Diesbezüglich müsste demzufolge über eine Erweiterung des Plangebietes, im Rahmen eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan, nachgedacht werden.</p> <p>Beschließt die Stadt die im ersten Entwurf des Bebauungsplanes festgesetzte Maximalhöhe der Anlagen von 200 m, wird die Planung, wie in der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes (Nr. 1.3) dargelegt, nach Bekanntmachung und Inkrafttretens des Regionalplans geändert werden müssen. In der Fortschreibung des Regionalplans werden zur Sicherung der Flächenanteile des Freistaates aller Wahrscheinlichkeit nach die Vorranggebiete ausschließlich ohne Höhenbegrenzung als raumordnerisches Ziel festgesetzt. Die Stadt bekommt, wenn sie nicht von selbst planerisch tätig wird, die behördliche Aufforderung zur Anpassung ihrer Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnungs- und Landesplanung. Folgt sie dieser Aufforderung nicht, muss mit einer zwangsweisen Anpassung gerechnet werden. Insofern hat die Stadt tatsächlich keine Wahl; die Festlegung einer Höhenbegrenzung wäre zwar temporär möglich, hätte aber gleichzeitig definitiv ein abzusehendes Ablaufdatum.</p>
<p><b>6.3 Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Erfurt - Bau- und Kunstdenkmalpflege -</b></p>	
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</p>	<p>Keine Äußerung.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>7.1 Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar</b> - Archäologische Denkmalpflege -</p> <p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Gegen o.g. Planung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände; aus dem näheren Umfeld sind uns bisher keine Bodendenkmale bekannt. Es muss dennoch mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubek. vom 14. April 2004), § 2, Abs. 7 - gerechnet werden.</p> <p><b>Termine zum Beginn von Erdarbeiten sind uns mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, damit wir eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchführen können.</b></p> <p>Diese Hinweise und Forderungen sowie ein Verweis auf die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind in den Planunterlagen zu verankern.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 08.09.2021</b></p> <p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b> <u>Anmerkung:</u> Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
<p><b>7.2 Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar</b> - Archäologische Denkmalpflege -</p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes „Windenergie am Reitenberg“ sind wir einverstanden.</p> <p>Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 13.12.2022</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>7.3 Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar</b> - Archäologische Denkmalpflege -</p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Mit (dem) 2. Entwurf des o. g. Bebauungsplanes sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in die Planunterlagen übernommen.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 13.09.2023</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>8.1 Industrie- und Handelskammer Erfurt</b></p> <p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p>	<p>Keine Äußerung.</p>

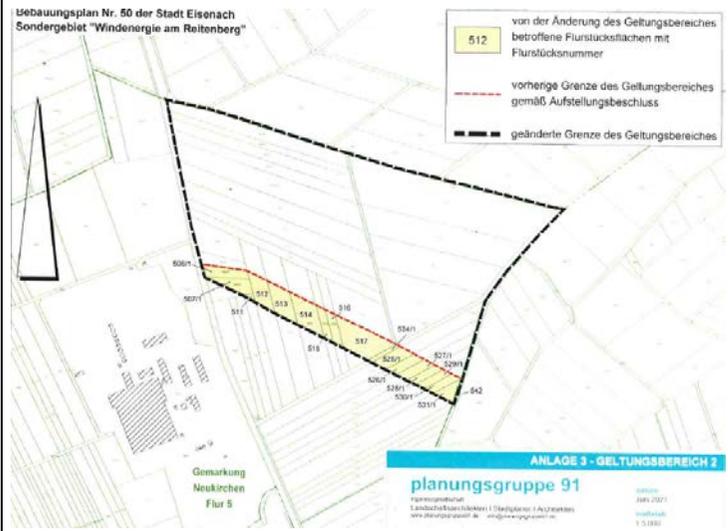


**9.1 Thüringenforst Marksuhl Stellungnahme vom 05.10.2021**

Anlage 2



Anlage 3



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>9.2 Thüringenforst Marksuhl      Stellungnahmen vom 05.01.2023 und vom 29.08.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Im Entwurf des genannten Bebauungsplans mit Stand vom Juli 2022 werden auf Seite 17 die Abstandsregelungen zum Wald des gültigen Regionalplans Südwestthüringen (RP SWT 2012) bekräftigt. Sollten die in der Planzeichnung Teil A gekennzeichneten Sonderstandorte (S0 bis S12) für die Errichtung der „Repowering“ Anlagen, wie dargestellt umgesetzt werden, bestehen aus Sicht des Forstamtes Marksuhl, als zuständige Untere Forstbehörde keine Bedenken zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 50.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>10.1 Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - RB Südwest Zella-Mehlis      Stellungnahme vom 07.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Die dem TLBV - Region Südwest mit einem Anschreiben vom 30.08.2021 zu o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden wie folgt geprüft: Danach soll der bestehende Windpark bauplanungsrechtlich durch die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gesichert und gesteuert werden. Das Bebauungsgebiet befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrtsbereiche der L 1016 nördlich von Neukirchen. Unsererseits bestehen in diesem Bereich keine Planungs- oder Ausbauabsichten der L 1016 sowie keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die bestehenden Windenergieanlagen sind über landwirtschaftliche Wege verkehrlich erschlossen. Den vorliegenden Unterlagen ist die Grenze der zwei Geltungsbereiche des o.g. Bebauungsplans zu entnehmen, weitere Festsetzungen sind nicht dargestellt. Hinsichtlich der festzusetzenden Baugrenzen sind die sog. Bauverbotszone nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die sog. Baubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Straßengesetzes zu beachten. Danach dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsbereiche Hochbauten jeder Art bis zu einem Abstand von 20 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand von Landesstraßen (Bauverbotszone) nicht errichtet werden. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen im Abstand bis 40 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand von Landesstraßen nur dann zustimmungsfähig, wenn sie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht entgegenstehen (§ 24 Abs. 3 des Thüringer Straßengesetzes). Bei Windenergieanlagen ist hierfür die äußere Spitze der Rotorblätter maßgebend, welche nicht in die festzusetzende Baugrenze hineinragen darf. Windenergieanlagen sind jedoch aufgrund ihrer Höhe sowie der großen Rotordurchmesser einschl. der sich bewegenden Teile als besondere Anlagen bezüglich des erforderlichen Abstandes zu öffentlichen Verkehrswegen gesondert zu untersuchen. Resultierend aus den vorgekommenen Schadensfällen an Windenergieanlagen bedingt durch Sturmschäden (Überdrehzahlen) bzw. Brandschäden sehen wir eine Möglichkeit der Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere bei Extremsituationen. Auf Grund dessen empfehlen wir einen Abstand der Anlagen bis zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1016 von mindestens D + H (Rotordurchmesser + Nabenhöhe). Nach Möglichkeit sollten daher neue Windenergieanlagen auf diesen Abstand zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße verschoben werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden beachtet.</b> <u>Anmerkung:</u> die Bauverbotszonen wurden in den Entwürfen 1 und 2 als von Bebauung freizuhaltende Flächen ausgewiesen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> <u>Anmerkung:</u> Wegen der im zweiten Entwurf wegfallenden Höhenbegrenzung kann der empfohlene Abstand im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht ermittelt werden.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>10.1 Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - RB Südwest Zella-Mehlis</b></p>	<p><b>Stellungnahme vom 07.10.2021</b> (Fortsetzung)</p>
<p>Wir nehmen wie folgt Stellung:            Seitens unserer Behörde gibt es keine grundlegenden Einwände gegen die Realisierung des o.g. Vorhabens, wenn die nachstehenden Bestimmungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Windenergieanlagen oder zu ändernde vorhandene Windenergieanlagen sind - sofern irgend möglich - über die bestehenden Zufahrten/Anbindungen der landwirtschaftlichen Wege zur L 1016 verkehrlich zu erschließen. Die Neuanlage oder Änderung von Zufahrten ist gesondert beim Straßenbaulastträger der L 1016 (Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr) zu beantragen.</li> <li>• Die Baugrenze ist mit einem Mindestabstand zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1016 von 40 m festzusetzen. Unsere v.g. Empfehlung sieht einen größeren Abstand vor, um deren Berücksichtigung wir ersuchen.</li> <li>• Das Anbringen von Werbung jeglicher Art außerhalb der Ortsdurchfahrtsbereiche ist nicht gestattet (vgl. § 24 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 7 Thüringer Straßengesetz, § 33 Straßenverkehrs-Ordnung).</li> <li>• Kabel- und sonstige Leitungsverlegungen in Verbindung mit o.g. Bebauungsplangebiet sind - sofern irgend möglich - außerhalb des Straßenkörpers / des Straßengrundes der L 1016 vorzusehen. Müssen derartige Verlegearbeiten dennoch im Straßengrundstück/-körper der L 1016 vorgenommen werden, sind vom jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen bzw. Leitungseigentümer die Verlegearbeiten vorab schriftlich bei unserer Behörde zu beantragen.</li> <li>• Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Baumaterialien sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes zu lagern.</li> <li>• Verunreinigungen im Zuge der L 1016 in Folge der Bauarbeiten sind zu vermeiden bzw. von dem für diese Verunreinigungen Verantwortlichen umgehend und unaufgefordert zu beseitigen.</li> </ul> <p>Wir bitten im weiteren Planungsfortschritt um erneute Beteiligung.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <u>Anmerkungen:</u> die Beantragung der Zufahrt einer potenziellen Zufahrt obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</b>  <u>Anmerkung:</u> Die Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie der Baubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Straßengesetzes ist als von Bebauung freizuhalten Fläche rechts- und linksseitig der Landesstraße dargestellt. Alle Bauflächen befinden sich außerhalb dieser Flächen. Die Einhaltung der empfohlenen Abstände kann nach dem Wegfall der Höhenbegrenzung im Bebauungsplan nicht bestimmt werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

<b>10.2 Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - RB Südwest Zella-Mehlis</b>	<b>Stellungnahme vom 12.12.2022</b>
---	-------------------------------------

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die dem TLBV- Region Südwest erneut per E-Mail am 22.11.2022 zu o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:  
Der Bebauungsplan wurde so entworfen, dass sich die Anzahl der Windenergieanlagen im Bebauungsgebiet perspektivisch auf 12 Anlagen reduzieren soll.  
Die unsererseits mit Schreiben vom 07.10.2021 geforderten Bestimmungen wurden weitestgehend berücksichtigt:  
Der unsererseits geforderte Mindestabstand von 40 m zur L 1016 wurde berücksichtigt.  
Nach unserem Verständnis dürfen in diesem Bereich auch keine Werbeanlagen errichtet werden, damit sehen wir unsere Bestimmung diesbezüglich als berücksichtigt an.  
Unserer Empfehlung zu einem größeren Abstand (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zur L 1016 wurde nicht gefolgt.  
In der Begründung zum Bebauungsplan wurde angegeben, dass die verkehrliche Erschließung der einzelnen Baufelder über die bestehenden Feldzufahrten mit Anbindung an die L 1016 erfolgt. Daraus lässt sich schließen, dass keine neuen Zufahrten an die L 1016 angelegt werden bzw. werden dürfen.

Wir nehmen wie folgt Stellung:  
Seitens unserer Behörde gibt es keine Einwände gegen die Realisierung des o.g. Vorhabens, wenn die nachstehenden Bestimmungen eingehalten werden.

1. Unsere Empfehlung zu einem größeren Abstand gem. unseres Schreibens vom 07.10.2021 bleibt aufrecht erhalten.
2. Sofern Änderungen der Einmündungsbereiche der (Feld-) Zufahrten zur L 1016, bspw. im Zuge von Baumaßnahmen im Bebauungsgebiet, erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage aussagefähiger Unterlagen/Pläne gesondert bei unserer Behörde als Straßenbaulastträger der L 1016 zu beantragen.
3. Kabel- und sonstige Leitungsverlegungen in Verbindung mit o.g. Bebauungsplan- gebiet sind - sofern irgend möglich - außerhalb des Straßenkörpers / des Straßen- grundes der L 1016 vorzusehen. Müssen derartige Verlegearbeiten dennoch im Straßengrundstück/-körper der L 1016 vorgenommen werden, sind vom jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen bzw. Leitungseigentümer die Verlegearbeiten vorab schriftlich bei unserer Behörde zu beantragen.
4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Baumaterialien sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes zu lagern.
5. Verunreinigungen im Zuge der L 1016 in Folge der Bauarbeiten sind zu vermeiden bzw. von dem für diese Verunreinigungen Verantwortlichen umgehend und unaufgefordert zu beseitigen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.**

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>10.3 Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr - RB Südwest Zella-Mehlis</b> <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 21.08.2023</b></span>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Die dem TLBV - Region Südwest per E-Mail am 15.08.2023 zu o.g. Vorhaben erneut übergebenen Unterlagen wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:</p> <p>Seitens unserer Behörde ergeben sich keine neuen oder geänderten Belange, daher behält unsere Stellungnahme vom 12.12.2022 weiterhin vollumfänglich Gültigkeit.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
<b>11.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 02.09.2021</b></span> <small>Aktenzeichen: Infra   3 45-60-00/VII-410-21-BBP</small>	
<p>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Das Planungsgebiet für Windenergienutzung liegt innerhalb eines Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke.</p> <p>Die Hubschraubertiefflugstrecken sind eigens dafür eingerichtet, um im Rahmen von einsatzvorbereitender Ausbildung und Weiterbildung die Besatzungen unter den besonderen Bedingungen des bodennahen Luftraums zu qualifizieren und somit die Einsatzbereitschaft der Hubschrauberkräfte zu erhalten. Durch die Festlegung von Sicherheitskorridoren wird dem militärischen Erfordernis der notwendigen Hindernisfreiheit bei Hubschraubertiefflügen Rechnung getragen.</p> <p>Nach den militärischen Sicherheitsvorgaben ist ein Bauvorhaben in diesen Korridoren (mit einer festgelegten Breite von drei km), die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Andernfalls würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich beeinträchtigt. Daher steht bereits jetzt fest, dass einer Nutzung für Windenergie auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 10 nicht realisiert werden kann.</p> <p>Luftfahrthindernisse für militärischen Tiefflug, insbesondere in dafür besonders festgelegten Räumen bzw. Korridoren, können regelmäßig auch dem sogenannten unbenannten öffentlichen Belang der Landesverteidigung im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch/BauGB (Bauen im Außenbereich) entgegenstehen.</p> <p>Der Begriff der öffentlichen Belange ist gesetzlich nicht näher definiert. Zu ihnen gehören auch Belange der Verteidigung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB. Tiefflüge dienen dem Verteidigungsauftrag der Bundeswehr (BVerwG, Urt. v. 14.12.1994 - 11 C 18.93 -, juris Rdnr. 24). Die uneingeschränkte und sichere Benutzung von Tiefflugübungsstrecken ist daher als schutzwürdiger Belang einzustufen, da der Auftrag der Landesverteidigung auch das Gebot umfasst, in ausreichendem Maß Ausbildungs- und Übungsstrecken für die Luftverteidigungskräfte zur Verfügung zu stellen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.05.2006 - 3 S 914/05 -, juris Rdnr. 23).</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>11.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 02.09.2021</b> (Fortsetzung)</span>  <small>Aktenzeichen: Infra I 3 45-60-00/VII-410-21-BBP</small></p>	
<p>Seitens der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Bundeswehr ein militärischer/verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zusteht, so auch wann und in welchem Umfang ein Tiefflugbetrieb im Einzelfall nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse noch durchgeführt werden kann (siehe u.a. Urteil VG Hannover v. 06.12.2018 - 12 A 828/17).</p> <p>Dieser Belang der Bundeswehr in Bezug auf das Windeignungsgebiet W-1 Reitenberg wurde bereits mit Stellungnahme vom 14. März 2019 zum „Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen“ gegenüber der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt geltend gemacht. In dieser Stellungnahme wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass es sich bei Hubschraubertiefflugstrecken um eine harte Tabuzone handelt, für die kein Abwägungsspielraum besteht und dass das Gebiet Reitenberg aus der weiteren Planung herauszunehmen ist.</p> <p>Daher werden die Planungen zu dem Bebauungsplan Nr. 50 seitens der Bundeswehr abgelehnt.</p> <p>Ich bitte Sie, mich zwingend über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-410-21-BBP zu informieren.</p>	<p><b>Die gegebenen Hinweise wurden beachtet.</b>  <u>Anmerkung:</u> Im Vorfeld der Erstellung des ersten Entwurfs des Bebauungsplanes wurde der Bundeswehr ein Standortkonzept zur Abstimmung vorgelegt.</p>
<p><b>11.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 01.03.2022</b></span>  <small>Aktenzeichen: Infra I 3 45-60-00/VII-410-21-BBP</small></p>	
<p><b>Ergänzung zu Stellungnahme vom 02.09.2021</b></p> <p>Mit Bezug 4. baten Sie nochmals um Stellungnahme zum im Betreff genannten Bebauungsplan. Grundsätzlich werden durch das o. a. Vorhaben Belange der Bundeswehr berührt und ggf. beeinträchtigt.</p> <p>Das Planungsgebiet für Windenergienutzung liegt innerhalb eines Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgt eine Einzelfallprüfung der jeweils beantragten Windenergieanlagen (WEA), da hier alle Informationen, die zur Bewertung erforderlich sind (z.B. konkrete Standortkoordinaten der WEA, Anlagentyp, Rotordurchmesser, Anlagenhöhe über Grund und über Normalhöhenull, etc.) abschließend vorliegen.</p> <p>Da der Bebauungsplan bereits Baurecht für WEA schafft, welche im Genehmigungsverfahren bei Vorlage aller relevanten Daten abschließend bewertet werden können, kommt es zu den von Ihnen benannten Unstimmigkeiten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>11.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 01.03.2022</b> (Fortsetzung)</span> <small>Aktenzeichen: Infra I 3 45-60-00/VII-410-21-BBP</small>	
<p>WEA stellen Luftfahrthindernisse innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken samt des dazugehörigen Sicherheitskorridors (1,5 km beidseitig der Mittellinie) dar. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen inwiefern neu zu errichtende WEA eine Gefährdung des Flugbetriebes unter Berücksichtigung der Bestandssituation darstellen. Dabei ist das BImSchG entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im benannten Bebauungsplan sind die erforderlichen Daten für eine abschließende und konkrete Bewertung nicht vorliegend und es ist nicht abschätzbar, inwiefern dieser zu Einschränkungen des Flugbetriebes führt. Da neu zu errichtende WEA in der Regel deutlich höher sind als bisher gebaute WEA ist dies zumindest anzunehmen, ohne dass eine abschließende und konkrete Bewertung erfolgen kann. In jedem Fall liegt eine Restriktion seitens der Bundeswehr vor.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-410-21-BBP zu informieren.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  <u>Anmerkung:</u> Zu den Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs erfolgten weitere Abstimmungen mit der Bundeswehr, in welchen die geltend gemachten Bedenken und Einwände ausgeräumt werden konnten (siehe dazu Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Nr. 11.3 des Abwägungsprotokolls).</p>
<b>11.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 06.01.2023</b></span> <small>Aktenzeichen: Infra I 3 45-60-00/VII-410-22-BBP</small>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>11.4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b></span> <small>Aktenzeichen: 45-60-00/VII-1161-23-BBP</small>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

<b>12. Tauber Delaborierung GmbH</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Angebot zur Luftbildauswertung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes weitergeleitet an Stadtverwaltung Eisenach</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich  <u>Anmerkung:</u> Wegen der bereits überwiegend vorhandenen Bebauung mit Windenergieanlagen erfolgte keine Beauftragung zur Luftbildauswertung. Es wurden im Zusammenhang mit der vollzogenen Bebauung keine Hinweise auf das Auffinden von Kampfmittel bekannt.</p>

**13.1.1 Gas überregional** über Internetportal: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>  
**GDMcom für Ferngas Netzgesellschaft mbH**, FERN GAS: 20210830-0389 **Stellungnahme vom 30.08.2021**

<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p><b><u>Geltungsbereich 1:</u></b></p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen)<sup>1)</sup></td> <td>Schweig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgeannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) <sup>1)</sup>	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																		
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) <sup>1)</sup>	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein																		
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**13.1.1 Gas überregional** über Internetportal: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>  
**GDMcom für Ferngas Netzgesellschaft mbH**, FERN GAS: 20210830-0389 **Stellungnahme vom 30.08.2021** (Fortsetzung)



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.036751, 10.332436

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Eisenach B-Plan Nr. 50 „Windenergie am Reitenberg“ - Geltungsbereich 1**

Reg.-Nr.: 08257/21 PE-Nr.: 08257/21

- ONTRAS Gastransport GmbH
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
- VNG Gasspeicher GmbH
- Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

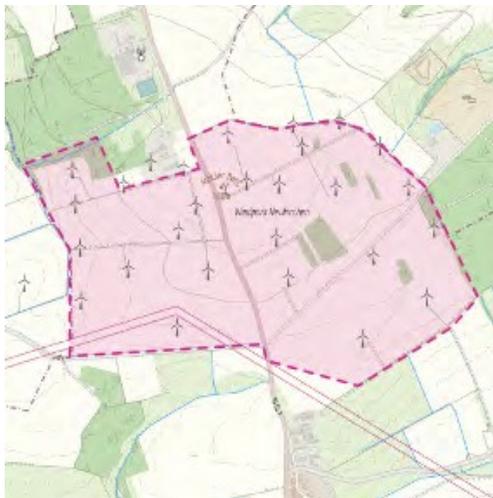
<b>13.1.1 Gas überregional</b> über Internetportal: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> <b>GDMcom für Ferngas Netzgesellschaft mbH</b> , FERN GAS: 20210830-0389 <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 30.08.2021</b> (Fortsetzung)</span>	
<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <hr/> <p><b><u>Geltungsbereich 2:</u></b></p> <p>Keine Anfrage vom Portal</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>  <u>Anmerkung:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, wird eine erneute Stellungnahme eingeholt.</p>

<b>13.1.2 Gas überregional</b> über Internetportal: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> <b>GDMcom für Ferngas Netzgesellschaft mbH</b> , FERN GAS: 20221122-0059 <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 22.11.2022</b></span>																					
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen)<sup>1)</sup></td> <td>Schweig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>3) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p>4) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) <sup>1)</sup>	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																		
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) <sup>1)</sup>	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft allgemein																		
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																		

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**13.1.2 Gas überregional** über Internetportal: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>  
**GDMcom für Ferngas Netzgesellschaft mbH**, FERN GAS: 20221122-0059 **Stellungnahme vom 22.11.2022** (Fortsetzung)

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH  
Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.036803, 10.332266



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH  
Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.049238, 10.326694

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**13.1.2 Gas überregional** über Internetportal: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>  
**GDMcom für Ferngas Netzgesellschaft mbH**, FERNGAS: 20221122-0059 **Stellungnahme vom 22.11.2022** (Fortsetzung)

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Eisenach B-Plan Nr. 50 „Windenergie am Reitenberg“ - Geltungsbereich 1**

Reg.-Nr.: 10778/22                      PE-Nr.: 10778/22

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:  
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

**Dem Hinweis wird gefolgt.**  
Anmerkung: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, wird eine erneute Stellungnahme eingeholt.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>13.2.1 Gas überregional</b> über Internetportal: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a>  <b>GASCADE Gastransport GmbH</b>, Aktenzeichen: 99.99.99.000.01527.21, Vorgangsnummer: 2021.04813</p> <p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p><b><u>Geltungsbereich 1:</u></b></p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <b>von Ihrer eingezeichneten BIL Fläche (Geltungsbereich 1)</b> nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie auf folgendes hinweisen: Neben den Flächen für die Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen etc. ist es <b>unbedingt erforderlich</b>, dass auch die Flächen von den externen Kompensationsmaßnahmen in BIL zeichnerisch eingestellt werden. Es reicht nicht aus, diese Maßnahmenflächen nur in den beigefügten Antragsunterlagen zu benennen. Über BIL müssen auch für diese Maßnahmenflächen die Zuständigkeiten der Anlagenbetreiber geprüft werden. Nur so ist gewährleistet, dass BIL die zuständigen Anlagenbetreiber informiert und sie die Möglichkeit erhalten auch für die externen Kompensationsflächen Stellung zu nehmen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p> <p><b><u>Geltungsbereich 2:</u></b></p> <p>Keine Anfrage vom Portal</p>	<p style="text-align: right;"><b>Stellungnahme vom 14.09.2021</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>13.2.2 Gas überregional</b> über Internetportal: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> <b>GASCADE Gastransport GmbH</b> , Aktenzeichen: 99.99.99.000.01527.21, Vorgangsnummer: 2022.04104	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p style="text-align: right;"><b>Stellungnahme vom 28.11.2022</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>13.3.1 Gas überregional</b> über Internetportal: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> <b>Neptune Energy Deutschland GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 01.09.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p><u>Geltungsbereich 1:</u> Nicht betroffen</p> <p><u>Geltungsbereich 2:</u> Nicht betroffen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>13.3.2 Gas überregional</b> über Internetportal: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> <b>Neptune Energy Deutschland GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 22.11.2022</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Nicht betroffen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>13.4. Gas überregional</b> über Internetportal: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> <b>PLEdoc GmbH</b> unsere Zeichen: 20210804597 und 20221104118 <b>Stellungnahmen vom 30.08.2021 und 22.11.2022</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB</b></p> <p><b><u>Geltungsbereich 1:</u></b></p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p> <p><b><u>Achtung:</u></b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><b><u>Geltungsbereich 2:</u></b></p> <p>Keine Anfrage vom Portal</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p><u>Anmerkung:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, wird eine erneute Stellungnahme eingeholt.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>13.5 Gas überregional</b> über Internetportal: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> <b>ABO Wind AG</b> , Zeichen: 20221104118 <b>Stellungnahme vom 22.11.2022</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB</b></p> <p>Leider können wir Ihnen zur Leitungsführung des bestehenden Windparks Mihla keine Auskunft erteilen, da dieser sich nicht in unserer Betriebsführung befindet. Wenden Sie sich bitte für die Auskünfte an den Betreiber dieses Windparks.</p> <p><b>Betroffenheit: BETROFFEN</b>  <b>Gültigkeit: 23.12.2022</b></p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>14.1 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 21-22155 <b>Stellungnahme vom 17.09.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p><b>GELTUNGSBEREICH 1</b>  bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.08.2021, in Neukirchen, wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich gibt es zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG. Gasversorgungsanlagen werden im ausgewiesenen Baubereich nicht durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG betrieben.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.</p> <p>Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.</p> <p>Im angegebenen Bereich prüfen wir derzeit unseren Mitwirkungsbedarf. Im Rahmen der nächsten Planungsschritte Ihrer Maßnahme, sind weitere Abstimmungen mit uns erforderlich. Wir bitten Sie sich mit unserem Netzkoordinator Herrn Michael Thiele unter Tel. 0361/652-3238 in Verbindung zu setzen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b></p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.1 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 21-22155	<b>Stellungnahme vom 17.09.2021</b> (Fortsetzung)
<p>Zur Prüfung des Netzanschlusses oder Einspeisebegehrens ist der Eigentümer / Betreiber der Anlage verpflichtet, die vollständigen Unterlagen gemäß BDEW- Richtlinie einzureichen. Eine Netzverträglichkeitsuntersuchung kann nur erfolgen, wenn für die zum Einsatz vorgesehenen Maschinen amtliche Zertifikate vorliegen und eine Fachfirma das zu prüfende Projekt erstellt.</p> <p>Das Netzanschlussprüfverfahren ist umfangreich und kostenpflichtig. Es sollte zweckmäßigerweise erst nach Abschluss der behördlichen Baugenehmigung eingeleitet werden. Für einen ersten Kontakt wenden Sie sich bitte an unser Fachgebiet Einspeiser unter der Servicenummer Tel. 0631-652-3626 im Bereich Netzdienstleistungen.</p> <p>Wir bitten um rechtzeitige Bedarfsanmeldung zur Sicherstellung einer fristgerechten Versorgung. Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung können auf der Internetseite <a href="http://www.thueringer-energie-netze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Muster-vertraege.aspx">http://www.thueringer-energie-netze.com/Kunden/ Netzanschluss/Verordnungen_und_Muster-vertraege.aspx</a> eingesehen bzw. ausgefüllt und ausgedruckt werden. Wir bitten um Übergabe der vollständigen Unterlagen, damit rechtzeitig ein Netzanschlussvertrag angeboten werden kann. Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 12 Wochen.</p> <p>Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).</p> <p>Die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand gilt nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung in das Elektroenergienetz der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG!</p> <p>Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.</p> <p>Der Netzverknüpfungspunkt wird durch den Netzbetreiber in einer Netzverträglichkeitsprüfung berechnet und festgelegt. Bitte richten Sie sich nach den Ergebnissen der angesprochenen Prüfung. Die von Ihnen erwähnte Mittel-spannung muss nicht zwangsläufig der Netzverknüpfungspunkt sein.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen</u></p> <p>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.1 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG, Vorgang: 21-22155</b> <b>Stellungnahme vom 17.09.2021</b> (Fortsetzung)	
<p>Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.</p> <p>Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,50 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise Windenergieanlagen:</u></p> <p>Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu Freileitungen über 1 kV werden in der DIN EN 50341 (-2-4) geregelt.</p> <p>Durch den Betrieb von Windkraftanlagen können Freileitungen insbesondere durch mögliche Schädigungen infolge von Blattabwurf, Eisabwurf oder Lebensdauerverkürzung wegen schwingungsdynamischer Rückkopplungen der Wirbelschlepe auf Leiterseile und Zubehörteile durch den Rotor beeinträchtigt bzw. gefährdet werden.</p> <p>Entsprechend der Empfehlung der Deutschen Kommission Elektrotechnik im DIN und VDE (DKE) ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung bis und über 45 kV und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage ein Abstand von mindestens dem dreifachen Rotordurchmesser einzuhalten, wenn keine Schwingungsschutzmaßnahmen vorhanden sind. Sind diese vorhanden oder wird die Leitung nicht durch die Wirbelschlepe beeinträchtigt, so reduziert sich der Mindestabstand auf den einfachen Rotordurchmesser.</p> <p>Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Mindestabstände fordern wir die Durchführung von Schwingungsschutzmaßnahmen nach den Ergebnissen eines Schwingungsschutzgutachtens. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt nach dem Verursacherprinzip.</p> <p>Ist sichergestellt, dass die Freileitung sich außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet, muss ein horizontaler Mindestabstand von 3,0 m (wie auch bei Annäherung an Gebäude) zwischen dem ausgeschwungenen äußeren Leiter der Freileitung und der ungünstigsten Stellung des Rotorblattes eingehalten werden.</p> <p>Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>14.1 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b>, Vorgang: 21-22155</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.</p> <p>Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 17.09.2021</b> (Fortsetzung)</p>
<p><b>14.2 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b>, Vorgang: 21-22157</p> <p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p><b>GELTUNGSBEREICH 1</b></p> <p>bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.08.2021, in Neukirchen, wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich gibt es zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG. Gasversorgungsanlagen werden im ausgewiesenen Baubereich nicht durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG betrieben.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.</p> <p>Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.</p> <p>Im angegebenen Bereich prüfen wir derzeit unseren Mitwirkungsbedarf. Im Rahmen der nächsten Planungsschritte Ihrer Maßnahme, sind weitere Abstimmungen mit uns erforderlich. Wir bitten Sie sich mit unserem Netzkoordinator Herrn Michael Thiele unter Tel. 0361/652-3238 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Zur Prüfung des Netzanschlusses oder Einspeisebegehrens ist der Eigentümer / Betreiber der Anlage verpflichtet, die vollständigen Unterlagen gemäß BDEW- Richtlinie einzureichen. Eine Netzverträglichkeitsuntersuchung kann nur erfolgen, wenn für die zum Einsatz vorgesehenen Maschinen amtliche Zertifikate vorliegen und eine Fachfirma das zu prüfende Projekt erstellt.</p> <p>Das Netzanschlussprüfverfahren ist umfangreich und kostenpflichtig. Es sollte zweckmäßigerweise erst nach Abschluss der behördlichen Baugenehmigung eingeleitet werden. Für einen ersten Kontakt wenden Sie sich bitte an unser Fachgebiet Einspeiser unter der Servicenummer Tel. 0631-652-3626 im Bereich Netzdienstleistungen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b></p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.2 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 21-22157 <b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)	
<p>Wir bitten um rechtzeitige Bedarfsanmeldung zur Sicherstellung einer fristgerechten Versorgung. Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung können auf der Internetseite <a href="http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege.aspx">http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege.aspx</a> eingesehen bzw. ausgefüllt und ausgedruckt werden. Wir bitten um Übergabe der vollständigen Unterlagen, damit rechtzeitig ein Netzanschlussvertrag angeboten werden kann. Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 12 Wochen.</p> <p>Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen (aktueller Schachterlaubnisschein) einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: <a href="https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/">https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/</a> Planauskunftsportal.aspx</p> <p>Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.</p> <p>Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).</p> <p>Die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand gilt nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung in das Elektroenergienetz der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG!</p> <p>Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.</p> <p>Der Netzverknüpfungspunkt wird durch den Netzbetreiber in einer Netzverträglichkeitsprüfung berechnet und festgelegt. Bitte richten Sie sich nach den Ergebnissen der angesprochenen Prüfung. Die von Ihnen erwähnte Mittelspannung muss nicht zwangsläufig der Netzverknüpfungspunkt sein.</p> <p>Ergänzend zu dem vorliegenden Schreiben gilt die Stellungnahme „21-22158-TEN“.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.2 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 21-22157 <b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)	
<p><u>Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen</u></p> <p>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.</p> <p>Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.</p> <p>Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,50 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise Windenergieanlagen:</u></p> <p>Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu Freileitungen über 1 kV werden in der DIN EN 50341 (-2-4) geregelt.</p> <p>Durch den Betrieb von Windkraftanlagen können Freileitungen insbesondere durch mögliche Schädigungen infolge von Blattabwurf, Eisabwurf oder Lebensdauerverkürzung wegen schwingungsdynamischer Rückkopplungen der Wirbelschleppe auf Leiterseile und Zubehörteile durch den Rotor beeinträchtigt bzw. gefährdet werden.</p> <p>Entsprechend der Empfehlung der Deutschen Kommission Elektrotechnik im DIN und VDE (DKE) ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung bis und über 45 kV und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage ein Abstand von mindestens dem dreifachen Rotordurchmesser einzuhalten, wenn keine Schwingungsschutzmaßnahmen vorhanden sind. Sind diese vorhanden oder wird die Leitung nicht durch die Wirbelschleppe beeinträchtigt, so reduziert sich der Mindestabstand auf den einfachen Rotordurchmesser.</p> <p>Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Mindestabstände fordern wir die Durchführung von Schwingungsschutzmaßnahmen nach den Ergebnissen eines Schwingungsschutzgutachtens. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt nach dem Verursacherprinzip.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b></p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.2 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG, Vorgang: 21-22157</b> <b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)	
<p>Ist sichergestellt, dass die Freileitung sich außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet, muss ein horizontaler Mindestabstand von 3,0 m (wie auch bei Annäherung an Gebäude) zwischen dem ausgeschwungenen äußeren Leiter der Freileitung und der ungünstigsten Stellung des Rotorblattes eingehalten werden.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise Gasversorgungsanlagen</u></p> <p>Im Anfragebereich befinden sich folgende Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gasleitungen &gt; 5 bar</li> </ul> <p>Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten.</p> <p>Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich beträgt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gas-Hochdruckleitung &gt; 5 bar und &gt; DN 150 bis DN 300: 6,0 m (entspricht 3,0 m beiderseits der Leitungsachse)</li> </ul> <p>Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.</li> <li>• Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohn- &amp; Industriebebauung u.a. auch Carports, Bodenplatten und sonst. Fundamente.</li> <li>• Freihaltung von jeglicher Bepflanzung</li> <li>• Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.</li> </ul> <p>Allgemeine Forderungen Gasleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.</li> <li>• Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.</li> <li>• Sämtliche Erdarbeiten in Näherung unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden.</li> <li>• Ein Freilegen von Gasleitungen über einen Arbeitstag hinaus ist nicht gestattet.</li> </ul>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.2 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG, Vorgang: 21-22157</b> <b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Niveauperänderungen der Leitungsüberdeckungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig.</li><li>• Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden</li><li>• Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln</li></ul> <p>Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gashochdruckleitungen bedürfen unmittelbar vor Arbeitsbeginn einer Vor-Ort-Einweisung durch unser Betriebsteam im Zuge der Einholung des Schachterlaubnisscheines. Dies gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen.</p> <p>Zum Schutz unseres Leitungsbestandes sind Mindestabstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten.</p> <p>Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Innerorts ist bei parallelen Verlegearbeiten in offener Bauweise ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten, mit Ausnahme von Hochspannungskabeln = 110kV. Diesbezüglich ist das DVGW Arbeitsblatt GW 22 zu beachten. Innerorts geplante, parallele Verlegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens von Gas-Hochdruckleitungen &gt; 5 bar bedürfen der separaten Zustimmung unseres Unternehmens.</p> <p>Im Falle des Einsatzes von Fräs- und Pflügverfahren sowie bei grabenloser Leitungsverlegung ist bei Parallelverlegung ein Mindestabstand von 2,00 m zu unseren Leitungen einzuhalten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,00 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen den Leitungen die halbe Schutzstreifenbreite vorzusehen. Der Trassenverlauf ist im Vorfeld zu orten und dauerhaft kenntlich zu machen. Durch den Baubetrieb ist mittels einer ausreichenden Anzahl von Suchschachtungen sicher zu stellen, dass der Abstand eingehalten wird.</p> <p>An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern.</p> <p>Folgende Mindestabstände sind bei Leitungskreuzungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gas-Hochdruckleitungen &gt; 5 bar: 0,4 m</li><li>• Bei Hochspannungskabeln = 110 kV ist das DVGW Arbeitsblatt GW 22 zu beachten.</li></ul> <p>Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z.B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren, Rammverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage unseres Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.2 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 21-22157 <b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)	
<p>Über die Verfüllung der Kreuzungsstellen und freigelegter Leitungsabschnitte ist rechtzeitig zu informieren, um ggf. eine vor Ort Kontrolle des Leitungszustandes und des passiven Korrosionsschutzes unserer Leitungen vornehmen zu können.</p> <p>Unsere Gashochdruckleitungen &gt;5 bar sind kathodisch korrosionsgeschützt. Der Korrosionsschutz unserer Anlagen darf durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt bzw. beeinflusst werden. Im Gegenzug dürfen unsere Kathodenschutzanlagen die geplante Freileitung, Fundamente, Erdungsanlagen usw. nicht beeinflussen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.</p> <p>Bei Kreuzung oder Näherung von Anschlusskabeln (z.B. MSR- Kabel für Messstellen und KKS-Anlagen) zu Fremdleitungen sind Tiefbauarbeiten stets in Handschachtung auszuführen.</p> <p>Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger sind hier die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DVGW-Richtlinien GW 12 und GW 22 zu beachten.</p> <p>Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von mindestens 2,50 m zu beachten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,50 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen Erdgas-Versorgungsleitung und Baumachse die Schutzstreifenbreite vorzusehen. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.</p> <p>Die Mindestüberdeckung von 1,0m muss im Endausbau-zustand Ihrer geplanten Maßnahmen gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich bzw. sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden, so bitten wir um Information. Ein Absenken des Planums im Zuge des Straßenbaus ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (wie z.B. das vorsehen von Stahlplatten usw.) in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Zur Kenntnis der genauen Deckung unserer Leitungen sind Suchschachtungen in Handschachtung unter Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen.</p> <p>Die Errichtung der Windenergieanlage (WEA) ist in unmittelbarer Nähe zu unseren Anlagen geplant. Wir weisen daher bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sowohl bei planmäßigen und außerplanmäßigen Arbeiten an unseren Anlagen die Abschaltung der Erzeugungsanlage aus technischen und sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sein kann.</p> <p>Folgende Abstände zwischen der WEA/ dem Windpark zu unseren Anlagen sind einzuhalten:</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.2 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 21-22157 <b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)	
<p>Abstand von der Rohrachse der Gasleitung zur Mittelachse der WEA mindestens 40 m. Bei einem Windpark dürfen dabei auf einem Kilometer Leitungslänge maximal drei Anlagen angeordnet sein.</p> <p>Abstand zwischen WEA und Armaturen/Armaturengruppen mindestens 300 m. Das Abstandsmaß bezieht sich dabei auf den lichten Abstand der Außenkante des Armaturenplatzes zur Mittelachse der nächstgelegenen WEA.</p> <p>Für konkrete Maßnahmen und Bauvorhaben sowie bei Ausweitung Ihrer Maßnahme ist in jedem Fall eine erneute Stellungnahme von uns einzuholen.</p> <p>Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.</p> <p>Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.</p>	
<b>14.3 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 21-22158 <b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p><b>GELTUNGSBEREICH 1 (2. Teil)</b></p> <p>Aufgrund der Größe des Auswahlbereiches, bekommen Sie nun den zweiten Teil des 1. Geltungsbereiches als Ergänzung zur ersten Stellungnahme:</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.08.2021, in Neukirchen, wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich gibt es zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG. Gasversorgungsanlagen werden im ausgewiesenen Baubereich ebenfalls durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG betrieben.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b></p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.3 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG, Vorgang: 21-22158</b>	
<p>Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.</p> <p>Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.</p> <p>Im angegebenen Bereich prüfen wir derzeit unseren Mitwirkungsbedarf. Im Rahmen der nächsten Planungsschritte Ihrer Maßnahme, sind weitere Abstimmungen mit uns erforderlich. Wir bitten Sie sich mit unserem Netzkoordinator Herrn Michael Thiele unter Tel. 0361/652-3238 in Verbindung zu setzen.</p> <p>Zur Prüfung des Netzanschlusses oder Einspeisebegehrens ist der Eigentümer / Betreiber der Anlage verpflichtet, die vollständigen Unterlagen gemäß BDEW- Richtlinie einzureichen. Eine Netzverträglichkeitsuntersuchung kann nur erfolgen, wenn für die zum Einsatz vorgesehenen Maschinen amtliche Zertifikate vorliegen und eine Fachfirma das zu prüfende Projekt erstellt.</p> <p>Das Netzanschlussprüfverfahren ist umfangreich und kostenpflichtig. Es sollte zweckmäßigerweise erst nach Abschluss der behördlichen Baugenehmigung eingeleitet werden. Für einen ersten Kontakt wenden Sie sich bitte an unser Fachgebiet Einspeiser unter der Servicenummer Tel. 0631-652-3626 im Bereich Netzdienstleistungen.</p> <p>Wir bitten um rechtzeitige Bedarfsanmeldung zur Sicherstellung einer fristgerechten Versorgung. Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung können auf der Internetseite <a href="http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Muster-vertraege.aspx">http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Muster-vertraege.aspx</a> eingesehen bzw. ausgefüllt und ausgedruckt werden. Wir bitten um Übergabe der vollständigen Unterlagen, damit rechtzeitig ein Netzanschlussvertrag angeboten werden kann. Für die Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 12 Wochen.</p> <p>Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen (aktueller Schachterlaubnisschein) einzuholen. Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: <a href="https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx">https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx</a></p>	<p><b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.3 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 21-22158 <b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)	
<p>Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs-bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.</p> <p>Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).</p> <p>Die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand gilt nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung in das Elektroenergienetz der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG!</p> <p>Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.</p> <p>Der Netzverknüpfungspunkt wird durch den Netzbetreiber in einer Netzverträglichkeitsprüfung berechnet und festgelegt. Bitte richten Sie sich nach den Ergebnissen der angesprochenen Prüfung. Die von Ihnen erwähnte Mittelspannung muss nicht zwangsläufig der Netzverknüpfungspunkt sein.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen</u></p> <p>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.</p> <p>Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m-Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.</p> <p>Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,50 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.3 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG, Vorgang: 21-22158</b>	
<p><b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise Windenergieanlagen:</u></p> <p>Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu Freileitungen über 1 kV werden in der DIN EN 50341 (-2-4) geregelt.</p> <p>Durch den Betrieb von Windkraftanlagen können Freileitungen insbesondere durch mögliche Schädigungen infolge von Blattabwurf, Eisabwurf oder Lebensdauerverkürzung wegen schwingungsdynamischer Rückkopplungen der Wirbelschleppe auf Leiterseile und Zubehörteile durch den Rotor beeinträchtigt bzw. gefährdet werden.</p> <p>Entsprechend der Empfehlung der Deutschen Kommission Elektrotechnik im DIN und VDE (DKE) ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung bis und über 45 kV und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage ein Abstand von mindestens dem dreifachen Rotordurchmesser einzuhalten, wenn keine Schwingungsschutzmaßnahmen vorhanden sind. Sind diese vorhanden oder wird die Leitung nicht durch die Wirbelschleppe beeinträchtigt, so reduziert sich der Mindestabstand auf den einfachen Rotordurchmesser.</p> <p>Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Mindestabstände fordern wir die Durchführung von Schwingungsschutzmaßnahmen nach den Ergebnissen eines Schwingungsschutzgutachtens. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt nach dem Verursacherprinzip.</p> <p>Ist sichergestellt, dass die Freileitung sich außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet, muss ein horizontaler Mindestabstand von 3,0 m (wie auch bei Annäherung an Gebäude) zwischen dem ausgeschwungenen äußeren Leiter der Freileitung und der ungünstigsten Stellung des Rotorblattes eingehalten werden.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise Gasversorgungsanlagen</u></p> <p>Im Anfragebereich befinden sich folgende Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gasleitungen &gt; 5 bar</li> </ul> <p>Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten.</p> <p>Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.3 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG, Vorgang: 21-22158</b>	
<p><b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich beträgt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gas-Hochdruckleitung &gt; 5 bar und &gt; DN 150 bis DN 300: 6,0 m (entspricht 3,0 m beiderseits der Leitungsachse)</li> </ul> <p>Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.</li> <li>• Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohn- &amp; Industriebebauung u.a. auch Carports, Bodenplatten und sonst. Fundamente.</li> <li>• Freihaltung von jeglicher Bepflanzung</li> <li>• Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.</li> </ul> <p>Allgemeine Forderungen Gasleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.</li> <li>• Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.</li> <li>• Sämtliche Erdarbeiten in Näherung unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden.</li> <li>• Ein Freilegen von Gasleitungen über einen Arbeitstag hinaus ist nicht gestattet.</li> <li>• Niveauveränderungen der Leitungsüberdeckungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig.</li> <li>• Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden</li> <li>• Zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen sind wie in Betrieb befindliche zu behandeln</li> </ul> <p>Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gashochdruckleitungen bedürfen unmittelbar vor Arbeitsbeginn einer Vor-Ort-Einweisung durch unser Betriebsteam im Zuge der Einholung des Schachterlaubnisscheines. Dies gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen.</p> <p>Zum Schutz unseres Leitungsbestandes sind Mindestabstände zu Versorgungsleitungen einzuhalten.</p> <p>Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Innerorts ist bei parallelen Verlegearbeiten in offener Bauweise ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten, mit Ausnahme von Hochspannungskabeln = 110 kV. Diesbezüglich ist das DVGW Arbeitsblatt GW 22 zu beachten. Innerorts geplante, parallele Verlegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens von Gas-Hochdruckleitungen &gt; 5 bar bedürfen der separaten Zustimmung unseres Unternehmens.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>14.3 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b>, Vorgang: 21-22158</p> <p>Im Falle des Einsatzes von Fräs- und Pflügverfahren sowie bei grabenloser Leitungsverlegung ist bei Parallelverlegung ein Mindestabstand von 2,00 m zu unseren Leitungen einzuhalten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,00 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen den Leitungen die halbe Schutzstreifenbreite vorzusehen. Der Trassenverlauf ist im Vorfeld zu orten und dauerhaft kenntlich zu machen. Durch den Baubetrieb ist mittels einer ausreichenden Anzahl von Suchschachtungen sicher zu stellen, dass der Abstand eingehalten wird.</p> <p>An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern.</p> <p>Folgende Mindestabstände sind bei Leitungskreuzungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gas-Hochdruckleitungen &gt; 5 bar: 0,4 m</li> <li>• Bei Hochspannungskabeln = 110 kV ist das DVGW Arbeitsblatt GW 22 zu beachten.</li> </ul> <p>Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z.B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren, Rammverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage unseres Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet.</p> <p>Über die Verfüllung der Kreuzungsstellen und freigelegter Leitungsabschnitte ist rechtzeitig zu informieren, um ggf. eine vor Ort Kontrolle des Leitungszustandes und des passiven Korrosionsschutzes unserer Leitungen vornehmen zu können.</p> <p>Unsere Gashochdruckleitungen &gt; 5 bar sind kathodisch korrosionsgeschützt. Der Korrosionsschutz unserer Anlagen darf durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt bzw. beeinflusst werden. Im Gegenzug dürfen unsere Kathodenschutzanlagen die geplante Freileitung, Fundamente, Erdungsanlagen usw. nicht beeinflussen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.</p> <p>Bei Kreuzung oder Näherung von Anschlusskabeln (z. B. MSR- Kabel für Messstellen und KKS-Anlagen) zu Fremdleitungen sind Tiefbauarbeiten stets in Handschachtung auszuführen.</p> <p>Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger sind hier die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DVGW-Richtlinien GW 12 und GW 22 zu beachten.</p> <p>Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von mindestens 2,50 m zu beachten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,50 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen Erdgas-Versorgungsleitung und Baumachse die Schutzstreifenbreite</p>	<p><b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.3 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG, Vorgang: 21-22158</b>	
<p>vorzusehen. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.</p> <p>Die Mindestüberdeckung von 1,0m muss im Endausbauzustand Ihrer geplanten Maßnahmen gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich bzw. sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden, so bitten wir um Information. Ein Absenken des Planums im Zuge des Straßenbaus ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (wie z.B. das Vorsehen von Stahlplatten usw.) in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Zur Kenntnis der genauen Deckung unserer Leitungen sind Suchschachtungen in Handschachtung unter Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen.</p> <p>Die Errichtung der Windenergieanlage (WEA) ist in unmittelbarer Nähe zu unseren Anlagen geplant. Wir weisen daher bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sowohl bei planmäßigen und außerplanmäßigen Arbeiten an unseren Anlagen die Abschaltung der Erzeugungsanlage aus technischen und sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sein kann.</p> <p>Folgende Abstände zwischen der WEA/dem Windpark zu unseren Anlagen sind einzuhalten:</p> <p>Abstand von der Rohrachse der Gasleitung zur Mittelachse der WEA mindestens 40 m. Bei einem Windpark dürfen dabei auf einem Kilometer Leitungslänge maximal drei Anlagen angeordnet sein.</p> <p>Abstand zwischen WEA und Armaturen/Armaturengruppen mindestens 300 m. Das Abstandsmaß bezieht sich dabei auf den lichten Abstand der Außenkante des Armaturenplatzes zur Mittelachse der nächstgelegenen WEA.</p> <p>Für konkrete Maßnahmen und Bauvorhaben sowie bei Ausweitung Ihrer Maßnahme ist in jedem Fall eine erneute Stellungnahme von uns einzuholen.</p> <p>Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.</p> <p>Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 29.09.2021</b> (Fortsetzung)</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>14.4 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b>, Vorgang: 22-26170</p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 22.11.2022, wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.</p> <p>Grundsätzlich gibt es zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG. Gasversorgungsanlagen werden im ausgewiesenen Baubereich ebenfalls durch die TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG betrieben.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.</p> <p>Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.</p> <p>In den von Ihnen angegebenen Baubereichen besteht zurzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.</p> <p>Zur Prüfung des Netzanschlusses oder Einspeisebegehrens ist der Eigentümer/Betreiber der Anlage verpflichtet, die vollständigen Unterlagen gemäß BDEW-Richtlinie einzureichen. Eine Netzverträglichkeitsuntersuchung kann nur erfolgen, wenn für die zum Einsatz vorgesehenen Maschinen amtliche Zertifikate vorliegen und eine Fachfirma das zu prüfende Projekt erstellt.</p> <p>Das Netzanschlussprüfverfahren ist umfangreich und kostenpflichtig. Es sollte zweckmäßigerweise erst nach Abschluss der behördlichen Baugenehmigung eingeleitet werden. Für einen ersten Kontakt wenden Sie sich bitte an unser Fachgebiet Einspeiser unter der Servicenummer Tel. 0631-652-3626 im Bereich Netzdienstleistungen.</p> <p>Wir bitten um rechtzeitige Bedarfsanmeldung zur Sicherstellung einer fristgerechten Versorgung. Alle Informationen für die Netzanschlüsse sowie die Formblätter für die Anmeldung können auf der Internetseite <a href="http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege.aspx">http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Verordnungen_und_Mustervertraege.aspx</a> eingesehen bzw. ausgefüllt und ausgedruckt werden. Wir bitten um Übergabe der vollständigen Unterlagen, damit rechtzeitig ein Netzanschlussvertrag angeboten werden kann. Für die</p>	<p><b>Stellungnahme vom 14.12.2022</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht relevant.</b></p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.4 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 22-26170 <b>Stellungnahme vom 14.12.2022</b> (Fortsetzung)	
<p>Vorbereitung und Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir nach Vertragsunterzeichnung ca. 12 Wochen.</p> <p>Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).</p> <p>Die vorliegende Anfrage zum Leitungsbestand gilt nicht als Anmeldung bzw. Zusage zum Netzanschluss oder zur Einspeisung in das Elektroenergienetz der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG!</p> <p>Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.</p> <p>Der Netzverknüpfungspunkt wird durch den Netzbetreiber in einer Netzverträglichkeitsprüfung berechnet und festgelegt. Bitte richten Sie sich nach den Ergebnissen der angesprochenen Prüfung. Die von Ihnen erwähnte Mittelspannung muss nicht zwangsläufig der Netzverknüpfungspunkt sein.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen</u> Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.</p> <p>Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.</p> <p>Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,50 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise Windenergieanlagen:</u> Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu Freileitungen über 1 kV werden in der DIN EN 50341 (-2-4) geregelt.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.4 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b> , Vorgang: 22-26170	<b>Stellungnahme vom 14.12.2022</b> (Fortsetzung)
<p>Durch den Betrieb von Windkraftanlagen können Freileitungen insbesondere durch mögliche Schädigungen infolge von Blattabwurf, Eisabwurf oder Lebensdauerverkürzung wegen schwingungsdynamischer Rückkopplungen der Wirbelschleppes auf Leiterseile und Zubehörteile durch den Rotor beeinträchtigt bzw. gefährdet werden.</p> <p>Entsprechend der Empfehlung der Deutschen Kommission Elektrotechnik im DIN und VDE (DKE) ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung bis und über 45 kV und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windenergieanlage ein Abstand von mindestens dem dreifachen Rotordurchmesser einzuhalten, wenn keine Schwingungsschutzmaßnahmen vorhanden sind. Sind diese vorhanden oder wird die Leitung nicht durch die Wirbelschleppes beeinträchtigt, so reduziert sich der Mindestabstand auf den einfachen Rotordurchmesser.</p> <p>Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Mindestabstände fordern wir die Durchführung von Schwingungsschutzmaßnahmen nach den Ergebnissen eines Schwingungsschutzgutachtens. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt nach dem Verursacherprinzip.</p> <p>Ist sichergestellt, dass die Freileitung sich außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet, muss ein horizontaler Mindestabstand von 3,0 m (wie auch bei Annäherung an Gebäude) zwischen dem ausgeschwungenen äußeren Leiter der Freileitung und der ungünstigsten Stellung des Rotorblattes eingehalten werden.</p> <p>Zusätzliche Hinweise Gasversorgungsanlagen: Im Anfragebereich befinden sich folgenden Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gasleitungen &gt; 5 bar</li> </ul> <p>Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G 462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten.</p> <p>Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.</p> <p>Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich beträgt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gas-Hochdruckleitung &gt; 5bar und &gt; DN 150 bis DN 300: 6,0 m (entspricht 3,0m beiderseits der Leitungsachse)</li> </ul>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>14.4 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b>, Vorgang: 22-26170</p> <p>Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.</li> <li>• Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig.</li> <li>• Freihaltung von jeglicher Bepflanzung</li> <li>• Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.</li> </ul> <p>Allgemeine Forderungen Gasleitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.</li> <li>• Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.</li> <li>• Sämtliche Erdarbeiten in Näherung unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden.</li> <li>• Ein Freilegen von Gasleitungen über einen Arbeitstag hinaus ist nicht gestattet.</li> <li>• Niveauveränderungen der Leitungsüberdeckungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig.</li> <li>• Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt werden</li> </ul> <p>Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gas-Hochdruckleitungen &gt; 5bar bedürfen, unmittelbar vor Arbeitsbeginn einer Vor-Ort-Einweisung durch unser Betriebsteam im Zuge der Einholung des Schachterlaubnisscheines. Dies gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen. Außerhalb von Ortschaften ist eine parallele Verlegung von Leitungen innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern. Über die Verfüllung der Kreuzungsstellen und freigelegter Leitungsabschnitte ist rechtzeitig zu informieren, um ggf. eine vor Ort Kontrolle des Leitungszustandes und des passiven Korrosionsschutzes unserer Leitungen vornehmen zu können.</p> <p>Folgende Mindestabstände sind bei Leitungskreuzungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gas-Hochdruckleitungen &gt; 5bar: 0,4 m</li> </ul> <p>Im Falle des Einsatzes von Fräs- und Pflügverfahren sowie bei grabenloser Leitungsverlegung ist bei Parallelverlegung ein Mindestabstand von 2,00 m zu unseren Leitungen einzuhalten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,00 m, ist als</p>	<p><b>Stellungnahme vom 14.12.2022</b> (Fortsetzung)</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>14.4 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG, Vorgang: 22-26170</b>	
<p>lichter Mindestabstand zwischen den Leitungen die halbe Schutzstreifenbreite vorzusehen. Der Trassenverlauf ist im Vorfeld zu orten und dauerhaft kenntlich zu machen. Durch den Baubetrieb ist mittels einer ausreichenden Anzahl von Suchschachtungen sicher zu stellen, dass der Abstand eingehalten wird.</p> <p>Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z.B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage unseres Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet.</p> <p>Unsere Gasleitungen sind kathodisch korrosionsgeschützt. Der Korrosionsschutz unserer Anlagen darf durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt bzw. beeinflusst werden. Im Gegenzug dürfen unsere Kathodenschutzanlagen die geplante Freileitung, Fundamente, Erdungsanlagen usw. nicht beeinflussen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.</p> <p>Bei Kreuzung oder Näherung von Anschlusskabeln (z. B. MSR- Kabel für Messstellen und KKS-Anlagen) zu Fremdleitungen sind Tiefbauarbeiten stets in Handschachtung auszuführen.</p> <p>Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger sind hier die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DVGW-Richtlinien GW 12 und GW 22 zu beachten.</p> <p>Die Errichtung der Windenergieanlage (WEA) ist in unmittelbarer Nähe zu unseren Anlagen geplant. Wir weisen daher bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sowohl bei planmäßigen und außerplanmäßigen Arbeiten an unseren Anlagen die Abschaltung der Erzeugungsanlage aus technischen und sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sein kann.</p> <p>Folgende Abstände zwischen der WEA/dem Windpark zu unseren Anlagen sind einzuhalten:</p> <p>Abstand von der Rohrachse der Gasleitung zur Mittelachse der WEA mindestens 40 m. Bei einem Windpark dürfen dabei auf einem Kilometer Leitungslänge maximal drei Anlagen angeordnet sein.</p> <p>Die Mindestüberdeckung von 1,0m muss im Endausbauzustand Ihrer geplanten Straße/Ihres geplanten Weges gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich bzw. sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden, so bitten wir um Information. Ein Absenken des Planums im Zuge des Straßenbaus ist nur in Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (wie z.B. das vorsehen von Stahlplatten usw.) in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Zur Kenntnis der genauen Deckung unserer Leitungen sind Suchschachtungen in Handschachtung unter Abstimmung mit unserem Unternehmen durchzuführen.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 14.12.2022</b> (Fortsetzung)</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>14.4 TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG</b>, Vorgang: 22-26170</p> <p>Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht.</p> <p>Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 14.12.2022</b> (Fortsetzung)</p>
<p><b>15.1 Thüringer Netkom GmbH</b>, Vorgangsnummer: 20216282</p> <p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zu o.g. Baumaßnahme. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH. Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.</p>	<p><b>Stellungnahme vom 31.08.2021</b></p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<p><b>15.2 Thüringer Netkom GmbH</b>, Vorgangsnummer: 20228047</p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Baubereich befinden sich Informationskabel der Thüringer Netkom GmbH. Die Streckenführung entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Lageplan. Sollten Konfliktpunkte zum geplanten Vorhaben auftreten, wenden Sie sich bitte an: <a href="mailto:Realisierungsmanagement@netkom.de">Realisierungsmanagement@netkom.de</a></p> <p><b>Hinweis:</b> Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht und nach geltender Rechtsprechung verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. <b>Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.</b></p>	<p><b>Stellungnahme vom 23.11.2022</b></p> <p><b>Die Hinweise werden von der Stadt Eisenach im Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen und werden im weiteren Planverfahren beachtet.</b></p>
<p><b>16. Telekom</b></p> <p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB</b></p>	<p>Keine Äußerung.</p>



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

<b>17.1 50 Hertz Transmission GmbH</b>	<b>Stellungnahme vom 24.09.2021</b>	(Fortsetzung)
--	-------------------------------------	---------------

Wir bitten um folgende Änderungen/Übernahme in die Antragsunterlagen zum B- Plan- Entwurf:

- Nachrichtliche Übernahme des Leitungsverlaufes, des Freileitungsbereiches und des Freileitungsschutzstreifens in den B-Plan.
- Definition von Baugrenzen außerhalb des Freileitungsschutzstreifens
- Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des Bebauungsplanes.
- 

Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die textlichen Festsetzungen des B- Planes

- *Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen mit einer Arbeits-, Bau-, bzw. Endwuchshöhe von mehr als 4 Metern über EOK, ist die Zustimmung des Leitungs-betreibers beim Regionalzentrum Süd, Zentrales Umspannwerk 8, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt (E-Mail: leitungsauskunft-rzsued@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.*

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungs-betreiber nicht.

Anlage zum Schreiben der 50Hertz – Reg.-Nr. 2021-005777-01-TG



(Empty space for notes or comments)

**Die gegebenen Hinweise wurden beachtet.**  
Anmerkung: Der Leitungsverlauf sowie der entsprechende Schutzbereich wurden in der Planzeichnung des Bebauungsplans unter Verwendung der korrekten Leitungsbezeichnung ergänzt. Der gewünschte Passus wurde im Textteil des Bebauungsplanes im Abschnitt „HINWEISE“ ergänzt.







Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>18.2 Ohra Energie GmbH</b> , Vorgangsnummer: PA-22-0208 <b>Stellungnahme vom 30.11.2022</b> (Fortsetzung)	
<p>Die Stellungnahme ist mit obigem Datum auf 6 Monate begrenzt und muss, falls die Baumaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden soll, erneut beantragt werden.</p> <p>Beim Auftreten von Gasgeruch oder anderer Störungen erreichen Sie uns rund um die Uhr (24/7) unter Tel. 03622 621-6.</p> <hr/> <p><b>1.) Auskunftersuchende(r)</b></p> <p>Firma: Planungsgruppe 91  Anfragende(r) (Name, Vorname): Jutta Schlier  Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer): 99867 Gotha, Jägerstraße 7  Email: <a href="mailto:b.prill@planungsgruppe91.de">b.prill@planungsgruppe91.de</a></p> <p><b>2.) Stellungnahme</b></p> <p>Art der Versorgungsanlagen: Gas</p> <p>Im Geltungsbereich 1 des Bebauungsplans befindet sich Leitungsbestand unseres Unternehmens, welchen Sie dem beiliegenden Bestandsplanauszug entnehmen können. Es handelt sich hierbei um eine Erdgas-Hochdruckleitung. Zur Orientierung fügen wir am Ende dieser Stellungnahme einen Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000 (ohne Seitennummerierung) bei.</p> <p>Zum Schutz unserer Gasleitungen sind die beigefügten Auflagen einzuhalten und bereits bei der Planung zu beachten.</p> <p>Den geplanten Standort SO Windkraft 10 sehen wir in Bezug auf das Gefährdungspotenzial für unsere Gasleitung als kritisch an. Den uns übergebenen Unterlagen entnehmen wir, dass an diesem Standort eine größere Windenergieanlage in einem möglicherweise geringeren Abstand zur Gasleitung errichtet werden soll als die Bestandsanlage. Hier benötigen wir für eine endgültige Stellungnahme detaillierte Angaben zur Höhe und zum Rotordurchmesser sowie den genauen Standort der geplanten Windenergieanlage.</p> <p>Bitte betrachte Sie dieses Schreiben daher als Zwischenbescheid.</p> <p>Für weiterführende Fragen steht Ihnen Herr Stötzer unter Tel. 03622 621-237 oder per E-Mail <a href="mailto:mario.stoetzer@ohraenergie.de">mario.stoetzer@ohraenergie.de</a> zur Verfügung.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Stadt Eisenach weist darauf hin, dass im Bebauungsplan keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt wurden. Vielmehr wurden Baufelder festgesetzt, innerhalb deren Baugrenzen die Errichtung einer Windenergieanlage möglich ist. Bei der an das Bebauungsplanverfahren anschließenden konkreten Standortplanung sind die Belange des Versorgungsunternehmens zu berücksichtigen.</p>



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>19.1 Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV) Stellungnahme vom 09.09.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Es befinden sich keine Abwasseranlagen auf den aufgeführten Grundstücken.</p> <p>Über das Flurstück Flur 7, Flurstück 739/1 verläuft eine Wasserleitung zum HB Neukirchen für die eine Dienstbarkeit mit einem Schutzstreifen von 4m eingetragen ist. Jegliche Überbauung im Bereich des Schutzstreifens ist unzulässig.</p> <p>Die Mindestabstände zu den SM und FM-Kabeln im Kreuzungs- und Annäherungsbereich sind bei Parallelführung 0,60 m und bei Kreuzung 0,30 m einzuhalten.</p> <p>Vor Baubeginn sind entsprechende Schachtscheine einzuholen.</p>	<p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b></p> <p><u>Anmerkung:</u> Der Schutzstreifen wurde bei der Festsetzung der Baufelder für die Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und freigehalten.</p>
<b>19.2 Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV) Stellungnahme vom 13.12.2022</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten des TAV keine Einwände. Es befinden sich keine Anlagen des TAV in o.g. Gebiet.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>19.3 Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV) Stellungnahme vom 16.08.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Der Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal hat die Änderungen zur Kenntnis genommen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme <b>352-309-2021 Z.</b></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>20. Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH (EVB) Stellungnahme vom 07.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Als Netzbetreiber möchten wir zur Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange nachfolgendes bekanntgeben:</p> <p>Zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Bebauungsplan Nr. 50 - Ziele und Zwecke der Planung zur öffentlichen</li> </ul> <p>Auslegung vom 30.08.2021 haben wir keine Einwände.</p> <p>Das betroffene Gebiet ist nicht mit Anlagen der EVB Netze bebaut. Der bestehende Windpark ist nicht an unser Versorgungsnetz angeschlossen. Somit kann eine Beeinflussung unserer Versorgungsanlagen aufgrund der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
<b>21. Thüringer Fernwasserversorgung, Registriernummer BM/335/21 Stellungnahme vom 07.09.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Der Vorgang wird bei uns unter der Registriernummer BM/335/21 bearbeitet.</p> <p>Im Vorhabenbereich befinden sich keine Anlagen der Thüringer Fernwasserversorgung; insofern besteht für uns keine Betroffenheit.</p> <p>Bei Änderungen in der Planung der Maßnahme ist erneut eine Stellungnahme einzuholen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Schröder-Scheit, Telefon 0361 5509-180.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
<b>22. GUV Hörsel-Nesse</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>23. Regionale Planungsstelle Südwest-Thüringen, über: Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 300 - Suhl</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.









Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>25.3 Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS e.V. Stellungnahme vom 11.09.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Als für die Wartburg zuständige ICOMOS-Monitore haben wir in den letzten Jahren mehrfach die Notwendigkeit einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in der Umgebung der Wartburg hervorgehoben. 2018 haben wir ausführlich die Bedeutung der Wartburg in der Kulturlandschaft beschrieben. Diese Stellungnahme fügen wir noch einmal bei, da sich an unserer Auffassung nichts geändert hat (s. Seite 1 – 4 des anhängenden Dokuments). Die Höhenbegrenzung ist zum Schutz der Wartburg aus unserer Sicht unbedingt notwendig.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan ist keine Höhenbegrenzung vorgesehen.</b></p> <p><b>Begründung:</b> Mit Verweis auf die Abwägungspunkte des Abwägungsprotokolls zu den Hinweisen des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes (Nr. 1.4, Seite 22), zu den Hinweisen und Einwendungen des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes (Nr. 6.2, S. 69-71) sowie zu den Hinweisen der Wartburg-Stiftung (Nr. 25.1 S. 121) ist die Festsetzung einer Höhenbegrenzung im Bebauungsplan nicht zweckführend.</p> <p>Eine solche Festsetzung würde nur über einen begrenzten Zeitraum die Errichtung von Windkraftanlagen reglementieren, führt aber unweigerlich dann zu einem Änderungsbedürfnis am Bebauungsplan, wenn der künftige Regionalplan mit den raumordnerischen Zielen zur Festlegung von Windkraftvorranggebieten ohne jegliche Höhenbegrenzungen in Kraft tritt. Die kommunale Bauleitplanung ist dann nämlich gemäß § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet, ihre Bauleitplanung und damit auch den vorliegenden Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Insofern kann die Stadt Eisenach zwar die städtebauliche Ordnung über die Anzahl der künftigen Bauflächen bestimmen und somit auf das Landschafts- und Ortsbild (wie auch den Denkmalschutz) positiv einwirken, aber objektiv keinen Einfluss auf die Entwicklung der Gesamthöhen künftiger Windenergieanlagen nehmen.</p> <p>Wenn also aus Gründen der Windparkentwicklung am Reitenberg der UNESCO-Welterbestatus in Gefahr sein sollte, dann muss eine deutliche Einflussnahme vom zuständigen ICOMOS-Monitor auf die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen erfolgen.</p> <p>Die Stadt Eisenach sieht es als ihr ureigenstes Interesse an, alles in ihrer Macht stehenden Mittel für den Erhalt des Welterbestatus der Wartburg einzusetzen.</p>
<b>26. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eisenach</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>27. Katholisches Pfarramt St. Elisabeth</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>28.1 Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>28.2 Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach</b>	<b>Stellungnahme vom 29.08.2023</b>
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Seitens des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach bestehen zum o.g. Bebauungsplan Nr. 50 keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
<b>29. Förderkreis zur Erhaltung der Stadt Eisenach e.V.</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>30. Naturschutzbund Deutschland</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>31.1 BUND Landesverband Thüringen e.V.</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>31.2 BUND Landesverband Thüringen e.V.</b>	<b>Stellungnahme vom 12.01.2023</b>
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Der Landesvorstand des BUND Thüringen hat dem Unterzeichner dieses Schreibens bei oben genanntem Bauleitverfahren eine Vollmacht zur Außenvertretung erteilt und ihn hiermit mit der Stellungnahme beauftragt. Für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen, möchten wir uns hiermit bedanken.</p> <p>Der BUND Thüringen, hier vertreten von einem Vorstandsmitglied des BUND Kreisverbandes Wartburgkreis &amp; Eisenach, hat gegen den oben genannten B-Plan Nr. 50 – Sondergebiet Windenergie Reitenberg, nach Durchsicht der im Internet z.V. gestellten Unterlagen/Gutachten, keine Einwände gegen das geplante Windenergie-Vorhaben (u.a. Repowering) in den Geltungsbereichen in der Gemarkung Neukirchen bzw. am Reitenberg.</p> <p>Anmerkung: Uns ist bekannt, dass es im Wartburgkreis aus unterschiedlichen Motiven heraus allerhand Gegner dieses Vorhabens gibt. Doch aus unserer Sicht – auch wenn immer wieder Interessenkonflikte programmiert sein mögen - gibt es keine zukunfts-fähigen Alternativen zu den regenerativen Energien „Wind“, „Sonne“, „Wasserkraft“ und „Geothermie“, wenn die Erderwärmung in Grenzen (sprich „Schadensbegrenzung“) gehalten werden soll. Wer regenerative Energien grundsätzlich ablehnt, sollte sich im Klaren darüber sein, dass die einzige Möglichkeit, um den Ausstoß von Treibhausgasen</p>	Keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>31.2 BUND Landesverband Thüringen e.V. Stellungnahme vom 12.01.2023 (Fortsetzung)</b>	
<p>zu reduzieren, Atomkraftwerke wären. Doch das will offenbar in Thüringen niemand, besonders nicht in seiner Nähe. Ganz zu schweigen zu den Konsequenzen, die der Bau neuer AKW in Deutschland mit sich brächte, zumal das Problem der Endlagerung der radioaktiven Hinterlassenschaften nach wie vor ungelöst ist (auch wenn derzeit versucht wird, daran zu arbeiten).</p>	
<b>31.2 BUND Landesverband Thüringen e.V. Stellungnahme vom 31.08.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Der Landesvorstand des BUND Thüringen hat dem Unterzeichner dieses Schreibens bei oben genanntem Bauleitverfahren für ein Sondergebiet eine Vollmacht zur Außenvertretung erteilt und ihn hiermit mit der Stellungnahme beauftragt. Für die Möglichkeit, zum 2. Entwurf der o.g. B-Planung Stellung nehmen zu dürfen, möchten wir uns hiermit bedanken.</p> <p>Der BUND Thüringen, hier vertreten von einem Vorstandsmitglied des BUND Kreisverbandes Wartburgkreis &amp; Eisenach, hat in Bezug auf den oben genannten B-Plan Nr. 50 – Sondergebiet Windenergie Reitenberg, nach Durchsicht der im Internet z. V. gestellten Unterlagen/Gutachten, nach wie vor keine Einwände gegen das geplante Windenergie-Vorhaben (u.a. Repowering) in den Geltungsbereichen in der Gemarkung Neukirchen bzw. am Reitenberg. Dem von der Planungsgruppe 91 erstellten Umweltbericht (Stand: Mai 2023) ist unsererseits nichts hinzuzufügen.</p> <p>Dennoch erlauben wir uns folgende Anmerkungen, auch wenn diese für die Abwägung nicht relevant sein mögen: Aus Sicht des Unterzeichners dieser Stellungnahme – auch wenn immer wieder Interessenkonflikte (z.B. Artenschutz vs. Regenerative Energien oder Denkmalschutz vs. Regenerative Energien) programmiert sein mögen – gibt es keine zukunftsfähigen Alternativen zu regenerativen Energien wie „Wind“, „Sonne“, „Wasserkraft“ und „Geothermie“, wenn die Erderwärmung in Grenzen gehalten und damit das Allerschlimmste (Unbewohnbarkeit des Planeten Erde) verhindert werden soll. Des Weiteren liegen, soweit wir dies erkennen können und wie aus den Unterlagen hervorgeht, die Geltungsbereiche des Vorhabens in einem in der regionalen Raumordnungsplanung ausgewiesenen Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Die ersten WKA wurden am Reitenberg bereits 1996 geplant und wenig später errichtet. Für viele Leute war das damals ein recht ungewohnter Anblick, aber im Laufe der Jahre haben sich die meisten Leute daran gewöhnt. Und auch Interessenskonflikte hat es vor Ort immer gegeben – nicht nur wegen „Schädigung der Umwelt und Natur“ durch „Verspargelung der Landschaft“. Ein bekannter Vers dazu: „Immer allen recht getan, ist eine Kunst die niemand kann.“ Und der Konflikt „Windkraft – Artenschutz“ wird sich wohl nie ganz ausräumen lassen.</p> <p>An die Gegner des Vorhabens: Wer regenerative Energien grundsätzlich ablehnt (häufig gestellte Fragen von Leugnern des „menschengemachten“ Klimawandels und „Fans“ von fossilen Brennstoffen sind: „Was, wenn keine Sonne scheint? Was, wenn kein</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>31.2 BUND Landesverband Thüringen e.V. Stellungnahme vom 31.08.2023 (Fortsetzung)</b>	
<p>Wind weht? Was, wenn ein Rotorblatt herunter auf die Straße kracht?“ oder „Was, wenn ein Windkraftgenerator oder eine Solaranlage in Brand gerät und damit einen Flächenbrand auslöst?“), sollte sich im Klaren darüber sein, dass dann die einzige Möglichkeit zur Energiegewinnung, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, ausschließlich der Bau neuer Atomkraftwerke oder die „Reaktivierung“ der vorhandenen AKW wäre.</p> <p>Doch neue AKW oder die Wiederinbetriebnahme alter „reaktiver“ Meiler will offenbar in Thüringen niemand (oder mit diversen „Wutbürgern“ vielleicht doch welche?), besonders nicht in seiner Nähe. Ganz zu schweigen zu den Konsequenzen, die der Bau neuer AKW in Deutschland mit sich brächte, zumal das Problem der Endlagerung der radioaktiven Hinterlassenschaften nach wie vor ungelöst ist (auch wenn derzeit fieberhaft versucht wird, daran zu arbeiten).</p>	
<b>32.1 Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Stellungnahme vom 06.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Zu o.g. Vorgang nehmen wir wie folgt Stellung: Ihr Vorhaben zur Erweiterung des bereits vorhandenen Windparks am Reitenberg liegt in einer intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft mit Resten ehemaliger Feldgehölze. Die vorgesehenen Flächen können zumindest für bodengebundene Tierarten als ökologisch devastiert und durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen als stark vorbelastet eingeschätzt werden.</p> <p>Dennoch ist bei der geplanten Ausdehnung und der von Ihnen angestrebten Dimensionierung der einzelnen Anlagen (Nabenhöhe 500 m ü. NHN!) mit Auswirkungen auf natürliche Schutzgüter im näheren Umfeld zu rechnen. Das betrifft erstens das nahe gelegene Naturschutzgebiet Klosterholz-Nordmannsteine (Schutzziel Schwarzspecht, Uhu, Kolkrabe) und zweitens den jährlichen Fernzug größerer Vogelarten wie den Kranich, der von seinen Rastgebieten am Stausee Kelbra (Mansfeld - Südharz) und Stausee Straußfurt (Sömmerda) in südwestlicher Richtung auch den Hainich und das o.g. Plangebiet der Stadt Eisenach überfliegt (Flughöhe je nach Witterung 50 m - 2500 m).</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind deshalb die Vorgaben des § 44 Abs.1 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu berücksichtigen. Damit werden die Auswertung bereits vorhandener Kenntnisse sowie aktuelle Bestandserfassungen vor Ort unerlässlich (Identifizierung WEA-sensibler Vogelarten, Aufenthaltsbereiche, Flugkorridore, Nahrungs- und Rasthabitats). Dabei ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob möglicherweise von den erweiterten und höher dimensionierten Windenergieanlagen eine Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Barrierewirkung zu erwarten ist (Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), bzw. ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen geschützter Arten in dem o.g. NSG zu befürchten ist.</p> <p>Um das Konfliktpotential aus Sicht des Artenschutzes möglichst gering zu halten, empfehlen wir, eine Ausweitung der Windenergieanlage nicht vorzunehmen und die Höhe bestehender Anlagen nicht weiter zu steigern.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Empfehlung zur Festlegung der Höhen kann nicht entsprochen werden.</b></p> <p><u>Anmerkungen:</u> Im ersten Entwurf des Bebauungsplanes wurde noch eine Höhenfestsetzung für Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von 200 m über der gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese Höhenfestlegung kann im Bauleitplanverfahren aufgrund der sich geänderten Rechtslage nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Auf die Abwägung der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Nr. 1.2, Seite 22 des Abwägungsprotokolls) wird verwiesen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Prüfungen werden im Rahmen der Antragstellung gem. BImSchG für jede neue Anlage erfolgen. Siehe hierzu auch die Abwägung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Wartburgkreis (Nr. 2.1 des Abwägungsprotokolls, Seite 22).</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>32.2 Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Stellungnahme vom 10.01.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Das Vorhaben ist vom Standpunkt eines konsequenten Artenschutzes nach wie vor abzulehnen (vergl. auch unsere Stellungnahme vom 02.10.2021).</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Gebiet nördlich von Eisenach zählt schon jetzt zu den am dichtesten mit Windkraftanlagen bebauten Flächen Thüringens.</li> <li>2. Zur Zeit liegt die Nabenhöhe der schon vorhandenen Anlagen bei 150 m. Durch die Länge der Rotorblätter (ca. 65 m) wird bereits eine Gesamthöhe von 215 m erreicht.</li> <li>3. Das beabsichtigte Projekt sieht nun den Neubau noch wesentlich höherer Anlagen vor, so dass auf den höchsten Erhebungen des Gebietes (die Kuppe liegt bei 380 m über NHN) bis zu 580 m über NHN erreicht werden könnten. Damit wäre ein nicht zu vertretender Eingriff in den Naturraum verbunden.</li> <li>4. Zahlreiche Vogel-, Fledermaus- und auch Insektenarten wären unmittelbar durch Kollision betroffen, was inzwischen durch eine kaum überschaubare Literatur belegt wird.</li> <li>5. Vor allem im Bereich der Zugrouten vieler Arten, beim Wechsel von den Sommerquartieren in die Winterquartiere (und umgekehrt) stellen WKA eine Gefahr dar, wobei Kleinvögel ebenso betroffen sein können wie große Arten (vergl. auch unsere Angaben zum Kranichzug in der Stellungnahme vom 02.10.2021). Eine entscheidende Rolle spielt hierbei die Zughöhe. Diese liegt im Durchschnitt bei 300 m; kann aber in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen auch deutlich davon abweichen.</li> <li>6. Zusätzlich können Beunruhigung, Vergrämung und Barrierewirkungen auftreten, was dauerhafte Konsequenzen für Populationen und deren Entwicklung nach sich ziehen würde. Das stünde im Widerspruch zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot).</li> <li>7. Nach jüngsten politischen Beteuerungen und den Forderungen, die auf der internationalen Artenschutzkonferenz in Montreal (12. - 19.12.2022) formuliert wurden, hat die Bewältigung der Klimakrise keinen Vorrang vor dem Erhalt der Artenvielfalt und der Lebensräume!</li> </ol> <p>Wir appellieren an das Verantwortungsbewusstsein von Politik und an alle zuständigen Entscheidungsträger, die biologische Vielfalt der kulturhistorischen „Welterbe-Region“ zwischen Wartburg und Hainich nicht noch weiter zu gefährden</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung der Einwendungen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Wegen der sich geänderten Rechtslage sowie gesetzlich verankerten Bedeutung als Maßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse müssen die Belange des Artenschutzes bei der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zunächst nachrangig betrachtet werden. Gleichwohl wird im Rahmen der jeweiligen Anträge auf Genehmigung nach BImSchG ein artenschutzrechtliches Gutachten erforderlich. Siehe hierzu auch die vorhergehende Abwägung der Stellungnahme der Arbeitsgruppe Artenschutz vom 06.10.2021.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>32.3 Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Stellungnahme vom 11.09.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Bezogen auf unser Schreiben vom 10.01.2023 halten wir inhaltlich an der dargelegten Situation fest, auch wenn die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes geändert wurde.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Anmerkungen: Die Abwägung dieser Stellungnahme erfolgt zur Stellungnahme der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V. vom 10.01.2023 (S. Seite 128 des Abwägungsprotokolls)</p>
<b>33. Grüne Liga Thüringen e.V.</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>34. Kulturbund für Europa e.V.</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>35.1 Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Stellungnahme vom 01.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Der Arbeitskreis Heimische Orchideen hat nach Prüfung der Unterlagen keine Ergänzungen oder Einwendungen zum Bebauungsplan vorzubringen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
<b>35.2 Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Stellungnahme vom 11.01.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Der Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. hat im Rahmen seiner satzungsgemäß vertretenen Schutzgüter, heimische wildwachsende Orchideen und botanischer Artenschutz, keine Einwände oder Ergänzungen zum Vorhaben vorzubringen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
<b>36. Landesjagdverband Thüringen e.V.</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>37.1 Landesanglerverband Thüringen</b> , Verband der Fischweid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V. <span style="float: right;"><b>Stellungnahme vom 08.10.2021</b></span>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben. Der Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT) fühlt sich vorrangig dem Schutz und der Pflege der Natur, der Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und dem Erhalt des Angelns für seine Mitglieder verpflichtet.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine Gewässer betroffen sind.</p> <p>Der Landesanglerverband Thüringen e.V. ist daher in seinen Belangen nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
<b>37.2 Landesanglerverband Thüringen</b> , Verband der Fischweid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>38. Gemeinde Hörselberg-Hainich</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>39. Gemeinde Wutha-Farnroda</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>40. Stadt Ruhla</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörde sowie § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB n und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.
<b>41. Gemeinde Gerstungen</b>	
<p><b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p>	Keine Äußerung.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>42.1 Gemeinde Krauthausen</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 20.10.2021</b></p>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich zum einen im Bereich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen des rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen 2012, wie auch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach.</p> <p>Das „Planbedürfnis“ sieht die Stadt Eisenach zum Schutz der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbe. Mit der fortschreitenden Errichtung weiterer Windenergieanlagen droht ein Bedeutungsverlust der Wartburg als Kulturdenkmal und Aberkennung als Weltkulturerbe. Daher ergaben sich Empfehlungen der ICOMOS (International Council on Monuments and Sites), dass die <u>maximale Gesamthöhe von Windenergieanlagen</u> in Sichtweite der Wartburg 500 Meter über NN nicht überschreiten sollte.</p> <p>Auf dieser Grundlage ergeben sich drei Planungsalternativen (formuliert durch die beauftragte Planungsgruppe zum Vorhaben):</p> <p>Bei der ersten Variante soll die maximale <u>Gesamthöhe</u> der Anlage auf 500 Metern über NN festgesetzt werden, <b>was auch dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach entspricht.</b></p> <p>Bei der zweiten Variante soll die <u>Nabenhöhe</u> als Maß der 500 Meter Höhenbegrenzung über NN angenommen werden.</p> <p>Letztlich bei der dritten Variante legt man die zuletzt gebaute Anlage mit einer Gesamthöhe von 581 Metern über NN als Maßstab der maximalen Gesamthöhe.</p> <p>Es gibt klare Empfehlungen der ICOMOS, welche dringend zu berücksichtigen sind; eine Aberkennung der Wartburg als UNESCO Kulturerbe ist dabei zu befürchten.</p> <p>Neben den bereits formulierten Vorgaben sollten weitere Vorgaben im Bebauungsplan formuliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen zu Waldgebieten (von 100 Metern bei Waldgrößen über 10.000 m<sup>2</sup>)</li> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen; die WKA dürfen einschließlich Ihrer Rotorüberstreiffläche nicht über den Geltungsbereich des B-Planes hinausragen.</li> </ul> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ursprünglich einerseits zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung im Plangebiet und andererseits zum Schutz des UNESCO-Welterbestatus der Wartburg aufgestellt.</p> <p>Inzwischen hat sich die rechtliche Lage insofern verändert, dass die von ICOMOS vorgeschlagene Höhenbegrenzung künftiger Windkraftanlagen nicht mehr umgesetzt werden kann. An der Herstellung der städtebaulichen Ordnung wird von der Stadt Eisenach auch nach dem Wegfall der Höhenbegrenzung im zweiten Entwurf festgehalten.</p> <p>Die einzuhaltenden Schutzabstände zum Wald wurden durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Thüringer Waldgesetz hinfällig.</p> <p>Eine Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans ist erfolgt.</p>
<p><b>42.2 Gemeinde Krauthausen</b> über: VG Hainich-Werratal</p>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p>	<p>Keine Äußerung.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>42.3 Gemeinde Krauthausen</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Keine Einwände</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
<b>43.1 Amt Creuzburg (Stadt)</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 20.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich zum einen im Bereich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen des rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen 2012, wie auch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach.</p> <p>Das „Planbedürfnis“ sieht die Stadt Eisenach zum Schutz der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbe. Mit der fortschreitenden Errichtung weiterer Windenergieanlagen droht ein Bedeutungsverlust der Wartburg als Kulturdenkmal und Aberkennung als Weltkulturerbe. Daher ergaben sich Empfehlungen der ICOMOS (International Council on Monuments and Sites), dass die <u>maximale Gesamthöhe von Windenergieanlagen</u> in Sichtweite der Wartburg 500 Meter über NN nicht überschreiten sollte.</p> <p>Auf dieser Grundlage ergeben sich drei Planungsalternativen (formuliert durch die beauftragte Planungsgruppe zum Vorhaben):</p> <p>Bei der ersten Variante soll die <u>maximale Gesamthöhe</u> der Anlage auf 500 Metern über NN festgesetzt werden, <b>was auch dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach entspricht.</b></p> <p>Bei der zweiten Variante soll die <u>Nabenhöhe</u> als Maß der 500 Meter Höhenbegrenzung über NN angenommen werden.</p> <p>Letztlich bei der dritten Variante legt man die zuletzt gebaute Anlage mit einer Gesamthöhe von 581 Metern über NN als Maßstab der maximalen Gesamthöhe.</p> <p>Es gibt klare Empfehlungen der ICOMOS, welche dringend zu berücksichtigen sind; eine Aberkennung der Wartburg als UNESCO Kulturerbe ist dabei zu befürchten.</p> <p>Neben den bereits formulierten Vorgaben sollten weitere Vorgaben im Bebauungsplan formuliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen zu Waldgebieten (von 100 Metern bei Waldgrößen über 10.000 m²)</li> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen; die WKA dürfen einschließlich Ihrer Rotorüberstreiffläche nicht über den Geltungsbereich des B-Planes hinausragen.</li> </ul> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ursprünglich einerseits zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung im Plangebiet und andererseits zum Schutz des UNESCO-Welterbestatus der Wartburg aufgestellt.</p> <p>Inzwischen hat sich die rechtliche Lage insofern verändert, dass die von ICOMOS vorgeschlagene Höhenbegrenzung künftiger Windkraftanlagen nicht mehr umgesetzt werden kann. An der Herstellung der städtebaulichen Ordnung wird von der Stadt Eisenach auch nach dem Wegfall der Höhenbegrenzung im zweiten Entwurf festgehalten.</p> <p>Die einzuhaltenden Schutzabstände zum Wald wurden durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Thüringer Waldgesetz hinfällig.</p> <p>Eine Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans ist erfolgt.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>43.2 Amt Creuzburg (Stadt)</b> über: VG Hainich-Werratal	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>	Keine Äußerung.
<b>42.3 Amt Creuzburg (Stadt)</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b>  Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.
<b>44.1 Gemeinde Lauterbach</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 20.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich zum einen im Bereich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen des rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen 2012, wie auch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach.</p> <p>Das „Planbedürfnis“ sieht die Stadt Eisenach zum Schutz der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbe. Mit der fortschreitenden Errichtung weiterer Windenergieanlagen droht ein Bedeutungsverlust der Wartburg als Kulturdenkmal und Aberkennung als Weltkulturerbe. Daher ergaben sich Empfehlungen der ICOMOS (International Council on Monuments and Sites), dass die <u>maximale Gesamthöhe von Windenergieanlagen</u> in Sichtweite der Wartburg 500 Meter über NN nicht überschreiten sollte.</p> <p>Auf dieser Grundlage ergeben sich drei Planungsalternativen (formuliert durch die beauftragte Planungsgruppe zum Vorhaben):</p> <p>Bei der ersten Variante soll die maximale <u>Gesamthöhe</u> der Anlage auf 500 Metern über NN festgesetzt werden, <b>was auch dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach entspricht.</b></p> <p>Bei der zweiten Variante soll die <u>Nabenhöhe</u> als Maß der 500 Meter Höhenbegrenzung über NN angenommen werden.</p> <p>Letztlich bei der dritten Variante legt man die zuletzt gebaute Anlage mit einer Gesamthöhe von 581 Metern über NN als Maßstab der maximalen Gesamthöhe.</p> <p>Es gibt klare Empfehlungen der ICOMOS, welche dringend zu berücksichtigen sind; eine Aberkennung der Wartburg als UNESCO Kulturerbe ist dabei zu befürchten.</p> <p>Neben den bereits formulierten Vorgaben sollten weitere Vorgaben im Bebauungsplan formuliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen zu Waldgebieten (von 100 Metern bei Waldgrößen über 10.000 m<sup>2</sup>)</li> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen; die WKA dürfen einschließlich Ihrer Rotorüberstreiffläche nicht über den Geltungsbereich des B-Planes hinausragen.</li> </ul> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ursprünglich einerseits zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung im Plangebiet und andererseits zum Schutz des UNESCO-Welterbestatus der Wartburg aufgestellt.</p> <p>Inzwischen hat sich die rechtliche Lage insofern verändert, dass die von ICOMOS vorgeschlagene Höhenbegrenzung künftiger Windkraftanlagen nicht mehr umgesetzt werden kann. An der Herstellung der städtebaulichen Ordnung wird von der Stadt Eisenach auch nach dem Wegfall der Höhenbegrenzung im zweiten Entwurf festgehalten.</p> <p>Die einzuhaltenden Schutzabstände zum Wald wurden durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Thüringer Waldgesetz hinfällig.</p> <p>Eine Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans ist erfolgt.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>44.2 Gemeinde Lauterbach</b> über: VG Hainich-Werratal	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>	Keine Äußerung.
<b>44.3 Gemeinde Lauterbach</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b>	Keine Abwägung erforderlich.
Keine Stellungnahme	
<b>45.1 Gemeinde Bischofroda</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 20.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich zum einen im Bereich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen des rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen 2012, wie auch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach.</p> <p>Das „Planbedürfnis“ sieht die Stadt Eisenach zum Schutz der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbe. Mit der fortschreitenden Errichtung weiterer Windenergieanlagen droht ein Bedeutungsverlust der Wartburg als Kulturdenkmal und Aberkennung als Weltkulturerbe. Daher ergaben sich Empfehlungen der ICOMOS (International Council on Monuments and Sites), dass die <u>maximale Gesamthöhe von Windenergieanlagen</u> in Sichtweite der Wartburg 500 Meter über NN nicht überschreiten sollte.</p> <p>Auf dieser Grundlage ergeben sich drei Planungsalternativen (formuliert durch die beauftragte Planungsgruppe zum Vorhaben):</p> <p>Bei der ersten Variante soll die maximale <u>Gesamthöhe</u> der Anlage auf 500 Metern über NN festgesetzt werden, <b>was auch dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach entspricht.</b></p> <p>Bei der zweiten Variante soll die <u>Nabenhöhe</u> als Maß der 500 Meter Höhenbegrenzung über NN angenommen werden.</p> <p>Letztlich bei der dritten Variante legt man die zuletzt gebaute Anlage mit einer Gesamthöhe von 581 Metern über NN als Maßstab der maximalen Gesamthöhe.</p> <p>Es gibt klare Empfehlungen der ICOMOS, welche dringend zu berücksichtigen sind; eine Aberkennung der Wartburg als UNESCO Kulturerbe ist dabei zu befürchten.</p> <p>Neben den bereits formulierten Vorgaben sollten weitere Vorgaben im Bebauungsplan formuliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen zu Waldgebieten (von 100 Metern bei Waldgrößen über 10.000 m²)</li> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen; die WKA dürfen einschließlich Ihrer Rotorüberstreichfläche nicht über den Geltungsbereich des B-Planes hinausragen.</li> </ul> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ursprünglich einerseits zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung im Plangebiet und andererseits zum Schutz des UNESCO-Welterbestatus der Wartburg aufgestellt.</p> <p>Inzwischen hat sich die rechtliche Lage insofern verändert, dass die von ICOMOS vorgeschlagene Höhenbegrenzung künftiger Windkraftanlagen nicht mehr umgesetzt werden kann. An der Herstellung der städtebaulichen Ordnung wird von der Stadt Eisenach auch nach dem Wegfall der Höhenbegrenzung im zweiten Entwurf festgehalten.</p> <p>Die einzuhaltenden Schutzabstände zum Wald wurden durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Thüringer Waldgesetz hinfällig.</p> <p>Eine Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans ist erfolgt.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>45.2 Gemeinde Bischofroda</b> über: VG Hainich-Werratal	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>	Keine Äußerung.
<b>45.3 Gemeinde Bischofroda</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b>  Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich.
<b>46.1 Gemeinde Berka v.d. Hainich</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 20.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich zum einen im Bereich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen des rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen 2012, wie auch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach.</p> <p>Das „Planbedürfnis“ sieht die Stadt Eisenach zum Schutz der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbe. Mit der fortschreitenden Errichtung weiterer Windenergieanlagen droht ein Bedeutungsverlust der Wartburg als Kulturdenkmal und Aberkennung als Weltkulturerbe. Daher ergaben sich Empfehlungen der ICOMOS (International Council on Monuments and Sites), dass die <u>maximale Gesamthöhe von Windenergieanlagen</u> in Sichtweite der Wartburg 500 Meter über NN nicht überschreiten sollte.</p> <p>Auf dieser Grundlage ergeben sich drei Planungsalternativen (formuliert durch die beauftragte Planungsgruppe zum Vorhaben):</p> <p>Bei der ersten Variante soll die maximale <u>Gesamthöhe</u> der Anlage auf 500 Metern über NN festgesetzt werden, <b>was auch dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach entspricht.</b></p> <p>Bei der zweiten Variante soll die <u>Nabenhöhe</u> als Maß der 500 Meter Höhenbegrenzung über NN angenommen werden.</p> <p>Letztlich bei der dritten Variante legt man die zuletzt gebaute Anlage mit einer Gesamthöhe von 581 Metern über NN als Maßstab der maximalen Gesamthöhe.</p> <p>Es gibt klare Empfehlungen der ICOMOS, welche dringend zu berücksichtigen sind; eine Aberkennung der Wartburg als UNESCO Kulturerbe ist dabei zu befürchten.</p> <p>Neben den bereits formulierten Vorgaben sollten weitere Vorgaben im Bebauungsplan formuliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen zu Waldgebieten (von 100 Metern bei Waldgrößen über 10.000 m<sup>2</sup>)</li> <li>- einzuhaltende Abstandsflächen; die WKA dürfen einschließlich Ihrer Rotorüberstreiffläche nicht über den Geltungsbereich des B-Planes hinausragen.</li> </ul> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ursprünglich einerseits zur Herstellung der städtebaulichen Ordnung im Plangebiet und andererseits zum Schutz des UNESCO-Welterbestatus der Wartburg aufgestellt.</p> <p>Inzwischen hat sich die rechtliche Lage insofern verändert, dass die von ICOMOS vorgeschlagene Höhenbegrenzung künftiger Windkraftanlagen nicht mehr umgesetzt werden kann. An der Herstellung der städtebaulichen Ordnung wird von der Stadt Eisenach auch nach dem Wegfall der Höhenbegrenzung im zweiten Entwurf festgehalten.</p> <p>Die einzuhaltenden Schutzabstände zum Wald wurden durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Thüringer Waldgesetz hinfällig.</p> <p>Eine Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans ist erfolgt.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>46.2 Gemeinde Berka v.d. Hainich</b> über: VG Hainich-Werratal	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>	Keine Äußerung.
<b>46.3 Gemeinde Berka v.d. Hainich</b> über: VG Hainich-Werratal <b>Stellungnahme vom 31.08.2023</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b>  Keine Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich.
<b>47.1 Stadt Treffurt</b>	
<b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b>	Keine Äußerung.
<b>47.2 Stadt Treffurt</b> <b>Stellungnahmen vom 22.11.2022 und 11.08.2023</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b>  Keine Äußerung	Keine Abwägung erforderlich.
<b>48.1 Gemeinde Herleshausen</b>	
<b>Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b>	Keine Äußerung.
<b>49.1 Stadt Eisenach – Untere Denkmalschutzbehörde</b> <b>Stellungnahme vom 06.10.2021</b>	
<b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b>  Die Sicherung des ordnungsgemäßen Rückbaus nach Aufgabe der Nutzung einer WEA ist im § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB geregelt. Zukünftige WEAs werden im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans nicht mehr nach § 35 sondern nach § 30 BauGB geprüft. Damit entfällt ggf. die Rechtsgrundlage für diese Sicherung. Es sollte nach unserer Auffassung eine entsprechende Festsetzung im B-Plan getroffen werden, wie die Einhaltung der Verpflichtung zum Rückbau der WEAs / Herstellung des Ursprungszustands i.S. des § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB sichergestellt wird.	<b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b> <u>Anmerkungen:</u> Die Einhaltung der Verpflichtung zum Rückbau von Windenergieanlagen ist Gegenstand vertraglicher Regelungen mit dem jeweiligen Investor.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>49.2 Stadt Eisenach – Untere Bauaufsichtsbehörde</b> <b>Stellungnahme vom 06.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Gem. § 24 ThürDSchG ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Denkmalfachbehörde zuständig für die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in förmlichen Verfahren nach Bundes- und Landesrecht. Daher sind beide Dienststellen (Bau- und Kunstdenkmalpflege Erfurt und Archäologische Denkmalpflege Weimar) als Träger öffentlicher Belange von Ihnen im Verfahren zu beteiligen. Eine Kopie der Stellungnahmen senden Sie bitte an die Untere Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass in früheren Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet sowohl vom TLDA als auch von der Wartburg Stiftung massive Bedenken zu weiteren Anlagen bzw. zur Erhöhung bestehender aufgrund der Beeinträchtigung des UNESCO Welterbes Wartburg geäußert wurden.</p>	<p><b>Der Hinweis wurde beachtet.</b>  <u>Anmerkungen:</u> Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Fachbereiche Bau- und Kunstdenkmalpflege Erfurt und Archäologische Denkmalpflege Weimar) wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p>Für die Stadt Eisenach galt es, im Rahmen der Aufstellung des Planentwurfs eine gerechte Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen potenzieller Investoren und den Belangen des Denkmalschutzes vorzunehmen. In diesem Sinne ist es das Ziel des Bebauungsplanes, das Vorranggebiet Windenergie städtebaulich zu ordnen und eine Verbesserung der Einfügung des Windparks in das Landschaftsbild – insbesondere unter dem Aspekt der umgebenden Bau- und Kulturdenkmale – zu erzielen. Dazu tragen die Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen sowie die mittel- bis langfristig wirksame deutliche Reduzierung der Anlagenstandorte bei.</p>
<b>49.3 Stadt Eisenach – Untere Immissionsschutzbehörde</b> <b>Stellungnahme vom 06.10.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Mit E-Mail vom 31.08.2021 baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes, insbesondere im Hinblick auf die durchzuführende Umweltprüfung i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Durch das beabsichtigte Vorhaben werden immissionsschutzrechtliche Belange insbesondere im Hinblick auf zukünftige Genehmigungsverfahren beeinträchtigt.</p> <p>Bezogen auf die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Das Fachgesetz verpflichtet, u.a. auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zur Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft. Zur Bewältigung möglicher Anforderungen an die Vorsorge und Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die entsprechenden Nachweise in Bezug auf Schallimmissionen, Schattenwurf und Lichtimmissionen.</p> <p><u>Schutzgut Mensch</u>  Die Nähe von Windkraftanlagen zu Siedlungsflächen kann durch Lärm- und optische Immissionen zu schädlichen Einwirkungen auf den Menschen führen. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden</p>	<p><u>Zur Information:</u> Nach der Einkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis werden die Aufgaben der unteren Immissionsschutzbehörde vom Wartburgkreis vollständig übernommen. Insofern erfolgte die Abgabe der Stellungnahme in den nachfolgenden Verfahrensschritten zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Stellungnahmen in der Gesamtstellungnahme des Landkreises.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  <u>Anmerkungen:</u> Alle die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und die entsprechenden Festlegungen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan verankert. Weitere Untersuchungen bzw. Nachweise, wie z. B. Schallprognosen, Infraschalluntersuchungen oder Gutachten zum Schattenwurf wird es im jeweiligen Genehmigungsverfahren der konkret beantragten Windkraftanlage geben.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>49.3 Stadt Eisenach – Untere Immissionsschutzbehörde</b> <b>Stellungnahme vom 06.10.2021</b> (Fortsetzung)</p>	
<p>werden. Die für die Genehmigung wesentlichen Richtwerte hierfür liefern die TA Lärm bzw. die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI).</p> <p>a) Schallimmissionen Schallimmissionen von Windkraftanlagen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie dem begleitenden Regelwerk zu beurteilen. Die TA Lärm beinhaltet Immissionsrichtwerte zur Beurteilung des Vorliegens von schädlichen Umwelteinwirkungen abhängig von der entsprechenden Gebietsart (z.B. Mischgebiet, reines Wohngebiet Gewerbegebiet). Für die unterschiedlichen Gebietsarten gelten unterschiedliche Immissionsrichtwerte, unterschieden in Tag- und Nachtwerte. Der konkrete Nachweis über die Schallimmissionen erfolgt im Rahmen eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Bei Windparks müssen alle Windkraftanlagen in die Beurteilung einbezogen werden. Für die Genehmigung einer Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Schallimmissionsprognose vorzulegen.</p> <p>b) Infraschall Infraschall und tieffrequente Geräusche sind allgegenwärtige Bestandteile der heutigen technischen und natürlichen Umwelt. So entstehen bei dem breiten durch Windkraftanlagen hervorgerufenen Schallspektrum entsprechende tieffrequente Immissionen. Nach aktuellem Stand der Technik ist der durch moderne Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall bereits in geringer Entfernung für den Menschen nicht wahrnehmbar. Aufgrund der weiten Entfernung zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Infraschall auszugehen. Die TA Lärm enthält besondere Regelungen zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche (Punkt 7.3 der TA Lärm), deren Prüfung und Einhaltung Bestandteil der im Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage vorzulegenden Schallimmissionsprognose ist.</p> <p>c) Schattenwurf Anders als bei den bestehenden Regelungen zum Umgang mit Lärmimmissionen, bestehen bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Grenz- oder Richtwerten bzgl. der Auswirkungen des Schattenwurfes auf Schutzgüter.</p> <p>Windkraftanlagen verursachen jedoch Schattenwurf, welcher als Immission im Sinne des § 3 Abs. (2) BImSchG zu werten ist. Basierend auf wissenschaftliche Untersuchungen und Anhörungen von Gutachtern sollen die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ Anwendung bei der Beurteilung der optischen Wirkungen auf den Menschen geben. Diese Hinweise umfassen sowohl den durch den Rotor verursachten periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe („Disco-Effekt“). Enthalten sind Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen gemäß BImSchG. Beispielsweise sollte der Schattenwurf durch Windkraftanlagen auf Wohnhäuser nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen, da</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>49.3 Stadt Eisenach – Untere Immissionsschutzbehörde</b> <b>Stellungnahme vom 06.10.2021</b> (Fortsetzung)	
<p>sonst von einer erheblichen Belästigung des Menschen auszugehen ist. Der Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>d) Lichtimmissionen Für Windkraftanlagen kann aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nacht-kennzeichnung erforderlich sein. So kommen für die Tageskennzeichnung bestimmte farbliche Markierungen und/oder weiß blinkendes Tagesfeuer infrage. Nachts müssen rote Blinklichter und/oder (ab einer Höhe von 150 Metern) eine dauerhaft rote Turmbeleuchtung sichtbar gemacht werden.</p> <p>Zum 01. Juli 2020 änderte sich die Pflicht zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windkraftanlagen. Betroffen sind alle Neu- und Bestandsanlagen, die einer nächtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen. Um das nächtliche Dauerblinken der Anlagen zu minimieren und so die Akzeptanz der Öffentlichkeit zu erhöhen, wurde die Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung im Energiesammelgesetz (EnSaG), § 9 Absatz 8 EEG, eingeführt. Diese Pflicht gilt sowohl für Neuanlagen als auch für alle Bestands-</p> <p>anlagen und wird mit Ablauf des 31.12.2022 wirksam, sodass perspektivisch alle Anlagen ab dem 01.01.2023 mit einem BNK System ausgestattet sein müssen. Mit Hilfe dieser Technik schalten sich die Warnlichter der Anlage erst ein, wenn sich ein Flugzeug nähert.</p> <p>Aufgrund der geänderten Nachtkennzeichnungspflicht und der Entfernung zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.</p> <p>Anforderungen an die durchzuführenden Umweltuntersuchungen ergeben sich aus unserem Fachbereich selbst nicht, da wie oben erwähnt, die Immissionsauswirkungen zu errichtender Anlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren per Gesetz geprüft werden müssen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Durch eine Überplanung des Windvorranggebietes mittels eines qualifizierten Bebauungsplanes besteht die Gefahr, dass die entsprechenden Flurstücke nicht mehr als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB gewertet werden. Es mangelt somit an den Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendbarkeit des § 35 BauGB und in Folge dessen auch an der Möglichkeit dem Betreiber eine Rückbauverpflichtung per Gesetz innerhalb eines stattfindenden Genehmigungsverfahrens aufzuerlegen. Das BImSchG selbst sieht in solchen Fällen keine Möglichkeit solche Sicherheiten zu verlangen. Es ist somit empfehlenswert Regelungen zum Rückbau (Rückbauverpflichtungserklärungen) sowie Möglichkeiten zur Absicherung der Stadt (Sicherheitsleistungen in Form von Baulasten, Bürgschaften o.ä.) mit in den Satzungstext aufzunehmen.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>49.3 Stadt Eisenach – Untere Immissionsschutzbehörde</b> <b>Stellungnahme vom 06.10.2021</b> (Fortsetzung)	
<p>Sollte von solchen Modalitäten von Seiten der Stadt Abstand genommen werden ist zu befürchten, dass gebaute Anlagen nach Betriebseinstellung nicht durch den Betreiber zurück gebaut werden. Im Falle eines Insolvenzverfahren bzw. der Auflösung der Betreiberfirma kann es dazu kommen, dass die Untere Immissionsschutzbehörde bzw. die Stadt Eisenach oder die zuständige Bauaufsichtsbehörde keinen Zustandsstörer ausfindig machen kann und die Anlagen im „warst case“ als „Industrieruinen“ zurück bleiben.</p> <p>Hinsichtlich der festzuschreibenden Art und Maß der baulichen Nutzung wird von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde angeraten, die Höhenfestsetzung anhand der vorhandenen Bestandsanlagen zu messen. Abweichende Regelungen könnten den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzen, der bei allen staatlichen Handlungen (auch beim Satzungserlass) gegeben sein muss. Eine abweichende Regelung führt ggf. zur Rechtswidrigkeit der Festlegungen, wenn nicht sogar zur Nichtigkeit der Satzung. Insbesondere der Sachverhalt, dass eine gewisse Anzahl von Bestandsanlagen bereits gegen die Planungsalternativen 1 und 2 verstoßen würden, führt zu dem Umstand, dass im Sinne einer Gleichbehandlung aller Antragsteller bzw. Firmen (insbesondere, da die Stadt das gemeindliche Einvernehmen für diese Höhen in der Vergangenheit sehr wohl erteilt hat) die dritte Planungsalternative für die Festsetzungen im Bebauungsplan gewählt werden sollte.</p>	
<b>50.1 Ortsteil Neukirchen</b> <b>Stellungnahme vom 20.03.2021</b>	
<p><b>Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>die Aufstellung des B-Planes wird ausdrücklich begrüßt. Damit besteht die Chance, dass im Windvorranggebiet Reitenberg, gerade auch in Ortsnähe, zukünftig klare Regeln gelten. Auch wenn der Planungsanlass insbesondere mit dem Weltkulturerbestatus der Wartburg zusammenhängt, so bietet der B-Plan schließlich auch die Gelegenheit, die Belange der unmittelbar Betroffenen mit zu berücksichtigen und durch entsprechende Festsetzungen die bereits existierenden Raumbelastungen für die Menschen vor Ort (Windvorranggebiet / 380 kV und 110 kV-Trassen / BAB A4 / 3 Funkmasten / diverse Gasleitungen) möglichst reduzieren.</p> <p>Der Ortsteilrat, als Vertreter der unmittelbar betroffenen Menschen in Neukirchen, bittet um eine möglichst enge Beteiligung während der gesamten Planungsphase. Es ist beabsichtigt, nach der Offenlegung des Entwurfs mit konkreten Festlegungen dann eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Bereits heute sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer Festsetzung der Nabenhöhe von 500 m ü. NHN die mächtigsten Windräder in unmittelbarer Ortsnähe stehen werden. Gerade dort wäre eine Reduzierung der Raumbelastung im Interesse der Anwohner:innen sowie des Ortsbildes insgesamt wünschenswert.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>50.1 Ortsteil Neukirchen</b> <b>Stellungnahme vom 20.03.2021</b> (Fortsetzung)	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p>Zur Abgrenzung des Plangebietes sei die Frage erlaubt, warum die zurzeit verrohrte Madel östlich der L 1016 (Flur 7 – Flst. 817/2) nicht vollständig in das Verfahrensgebiet integriert wird? Damit würde schließlich die Möglichkeit eröffnet, die Madel östlich der L 1016 in eine vollständige planerische Vorbetrachtung mit einzubeziehen. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass Festlegungen im B-Plan späteren Vorhaben (z. B. Beseitigung der Verrohrung/Renaturierung eines möglichen Biotopverbundes Nationalpark Hainich-Struth-Drösseltal-Werra) nicht entgegenstehen bzw. die unmöglich machen. Die Stellungnahme wurde coronabedingt im Umlaufverfahren mit den OTR-Mitgliedern mehrheitlich (5 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) abgestimmt.</p>	<p><u>Anmerkung:</u> In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird die Eingriffsregelung auf die jeweils einzelnen Genehmigungsverfahren nach BImSchG verlagert (s. auch Abwägungspunkte 2.1 auf der Seite 23 und 2.3 auf der Seite 39 des Abwägungsprotokolls). In diesen auf die der jeweiligen Anlage zugeschnittenen Genehmigungsverfahren werden insbesondere das Landschaftsbild, gegenüber dem lediglich durch die Neuversiegelung geringeren Eingriffstatbestand, höher bewertet und der Kompensationsbedarf wird entsprechend höher sein. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren wäre eine genaue Darstellung des Eingriffstatbestands und die Festlegung eines erforderlichen Kompensationsanteils, aufgrund der nicht bekannten Höhe der Anlage, nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Inzwischen (mit Beschluss-Nr. StR/0641/2023 vom 06.06.2023) hat die Stadt Eisenach ihren Beitritt zum Flächen- und Maßnahmenpool des Wartburgkreises, hinsichtlich der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für durch Bauvorhaben begründete Eingriffe in die Natur und Landschaft, erklärt. Der im Rahmen der Eingriffsregelung für die Errichtung der WEA festgestellte Kompensationsumfang wird in der Regel in Form von Ausgleichszahlungen festgesetzt. Diese Ausgleichsmittel können nun direkt der Renaturierung der Madel dienen. Auf dieser Basis kann die Renaturierung, der Madel auch ohne in der Planzeichnung des Bebauungsplanes konkret enthaltenen Flächenfestsetzungen erfolgen. Eine projektbezogene Anpassung ist ohne eine Änderung des Bebauungsplanes jederzeit möglich.</p>
<p><b>50.2 Ortsteil Neukirchen Stellungnahme vom 06.10.2022</b></p>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Es wird gebeten, die angefügte Stellungnahme des Ortsteilrates Neukirchen vom 20.03.2021 bei Ihrer weiteren Betrachtung angemessen zu berücksichtigen. Sollten die, insbesondere im Zusammenhang mit der Madel, vorgeschlagenen Maßnahmen im derzeitigen Entwurf nicht relevant sein, dann wird angeregt, diese in der nächsten Planungsstufe, z. B. im Rahmen von A/E-Maßnahmen, zu berücksichtigen. Zurzeit wird permanent u. a. der Zustand unserer Umwelt, einschließlich der Gewässer, beklagt. Dann sollte man auch so konsequent sein, nicht nur rein wirtschaftliche Erwägungen anzustellen. Sondern auch die offensichtlichen Defizite in der Natur ganzheitlich betrachten und auch vor Ort angemessen kompensieren. Dafür eignen sich die vorgeschlagenen Maßnahmen hervorragend.</p>	<p><u>Anmerkungen:</u> siehe Anmerkungen zum Abwägungspunkt 50.1</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>50.3 Ortsteil Neukirchen Ortsteilrat vom 01.06.2023</b>	
<p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b></p> <p><b>Auszug aus Niederschrift des Ortsteilrates vom 01.06.2023</b></p> <p>TOP 4. Planungsstand B-Plan Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen / Vorlage: 1271-BR/2023</p> <p>Herr Diedrich hat den Anwesenden die angefügte „Berichtsvorlage 1271-BR/2023“ des Amtes 51.1 an den Stadtrat ausführlich erläutert, ist auf Hintergründe eingegangen und hat entspr. Fragen beantwortet.</p> <p>Die Mitglieder des OTR haben die Berichtsvorlage z.K. genommen.</p> <p>Trotz der nun aufgrund von Gesetzesänderungen des Bundes wegfallenden Möglichkeit der Höhenbegrenzung ist der OTR einvernehmlich der Meinung, dass das B-Plan-Verfahren wie nun vorgeschlagen fristgerecht zu Ende gebracht wird.</p> <p>Ansonsten besteht die Gefahr, dass die im OT Neukirchen Wohnenden mit wesentlich massiveren Beeinträchtigungen zu rechnen haben.</p> <p>Die im Entwurf des B-Plans auf fest definierten Standorten in Ortsnähe geplanten 10 Windkraftanlagen sind besser als ein ansonsten zu befürchtendem Wildwuchs ohne jegliche Regulierungsmöglichkeiten. Der OTR hofft, dass der Stadtrat dies ebenfalls so sieht und entspr. Unterstützt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

### Eingegangene Stellungnahmen der im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligten Öffentlichkeit

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>1. Ö1 Stellungnahme vom 06.10.2021</b>	
<p><b>Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Wir beziehen uns auf die o.g. Auslegung sowie die zugehörigen Planunterlagen und möchten Ihnen den Verkehrslandeplatz Eisenach- Kindel betreffend folgendes mitteilen:</p> <p>Die Ö1 ist der rechtmäßige Halter des Verkehrslandeplatzes Eisenach- Kindel (nachfolgend auch Flugplatz genannt). Der Flugplatz wurde u.a. auch in seiner räumlichen Ausdehnung als Anlage für den zivilen Allgemeinen Luftverkehr am 29.09.2000 durch das damalige Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur genehmigt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht relevant.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Die vorgebrachten Hinweise beziehen sich insbesondere auf konkrete Vorhaben. Der Bebauungsplan (zweite Entwurf) enthält außer der Darstellung der Bauflächen keine weiteren Festlegungen hinsichtlich Anlagenart und Ausführung. Diese kann entsprechend nur im Antrag auf Genehmigung bewertet werden.</p>



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.1 ÖZ Stellungnahme vom 22.10.2021 (Fortsetzung)</b>	
<p>Im weiteren Verlauf soll dabei zunächst nochmal dargestellt werden, dass der effektive Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland und speziell auch in Thüringen ein öffentliches Interesse darstellt, das sich mittlerweile fest in Gesetzen, Rechtsprechungen und Programmen widerspiegelt (dazu <b>unter A.</b>). Danach möchten wir konkret auf die Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 50 eingehen (<b>unter B</b>) und somit unterstreichen, dass die unter A aufgezeigten ehrgeizigen Ziele auf die Art und Weise der Festsetzung des Bebauungsplans nicht zu erreichen sind.</p> <p><b><u>A.) Ausbauziele Erneuerbarer Energien, Verantwortung der Regionalplanung</u></b></p> <p>Der Ausbau Erneuerbarer Energien und der damit einhergehende Aspekt des Klimaschutzes ist täglicher Begleiter in Deutschland. So ist es nicht verwunderlich, dass sich zwischenzeitlich diverse Energieprogramme, Gesetze, Rechtsprechungen u.ä. finden lassen, die dem Ausbau Erneuerbarer Energien Nachdruck verleihen und festschreiben. Diese Rechtsetzung findet sich sowohl auf Landesebene (<b>dazu unter 1.</b>) als auch auf Bundes- oder europäischer, - sogar auf völkerrechtlicher Ebene (<b>dazu unter 2.</b>) wieder.</p> <p>Deshalb soll im Folgenden die Landesebene und im Nachgang die Bundes- und völkerrechtliche Ebene dargestellt werden.</p> <p>Die dort beschriebenen Zielsetzungen stellen dabei Festsetzungen auch für die planende Kommune dar. Ohne eine konforme Bebauungsplanung, die den Zielen der Regionalplanung und Gesetzen entspricht, sind die Ziele der jeweiligen Rechtsetzung nicht zu erreichen, sodass wir hiermit ausdrücklich um Beachtung dieser in der Bauleitplanung bitten. Letztlich ist die Bauleitplanung mit der verbindlichen Festsetzung von Baufenstern und konkreten Vorgaben für das Maß der Bebauung ein enorm wichtiges Puzzleteil, um Ausbauziele umzusetzen.</p> <p><b><u>1.) Ausbauziele und Klimaschutz im Freistaat Thüringen</u></b></p> <p>Bevor wir konkret darstellen, weshalb es sachlich dringend geboten ist, die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 50 zu ändern, möchten wir auf die Ausbauziele Thüringens hinsichtlich der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, aufmerksam machen:</p> <p>Thüringens Regierung bekennt sich bereits seit mehreren Jahren ausdrücklich zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>So hat Thüringen als erstes der Neuen Bundesländer ein Klimaschutzgesetz am 14.12.2018 verabschiedet.</p> <p>Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Thüringen soll demnach bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 60 bis 70 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent erfolgen. Des Weiteren soll der Freistaat Thüringen bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf in der Gesamtbilanz durch einen Mix aus Erneuerbaren Energien vollständig decken können. Die Landesregierung verpflichtet sich dabei explizit, die Erschließung und Nutzung der Potenziale der</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.1 ÖZ Stellungnahme vom 22.10.2021 (Fortsetzung)</b>	
<p>erneuerbaren Energien, also der Windenergie, der Photovoltaik und Solarthermie, der Bioenergie, der Wasserkraft und der Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme, zu unterstützen. Für die Nutzung der Windenergie soll dazu ein Prozent der <b>gesamten</b> Landesfläche bereitgestellt werden. Außerdem wird festgeschrieben, dass zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels die jeweils zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen ergreifen müssen.</p> <p>- Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Thüringer Klimagesetz- ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018 -</p> <p>Ein wichtiger und notwendiger Schritt, um diese Ausbauziele erreichen zu können, ist die Festsetzung von Kriterien der Bebauung, die eine effektive Nutzung der Windenergie ermöglicht. Der Grundstein dafür muss bereits heute gelegt werden. Ohne konkrete Umsetzung und Beachtung dieses ThürKlimaG verbleibt der Klimaschutz im Freistaat als leere Hülle.</p> <p><b><u>2.) Ausbauziele und Klimaschutz in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union</u></b></p> <p>Der Ausbau der Windenergie an Land ist außerdem ein anerkanntes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und ist zwingend notwendig und schnellstmöglich umzusetzen, um die ambitionierten Ausbauziele der Europäischen Union (EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (2009/28/EG)), zu erreichen. Des Weiteren wurde bereits unlängst der Stellenwert des Klimaschutzes vom Bundesverfassungsgericht unterstrichen (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18). Außerdem gibt es zwischenzeitlich zahlreiche Urteile, die den Ausbau der Windenergie als öffentliches Interesse bezeichnen (dazu siehe z.B. OVG Rheinland-Pfalz Beschl. v. 12.02.2021 (1B 11505/20.OVG)). Auch Gesetzesänderungen wie die Neueinführung des § 16b BImSchG und deren Gesetzesbegründung zeigen, wie ernst die Energiewende genommen wird. Auch dort wird der Ausbau von Windenergie als öffentliches Interesse angenommen.</p> <p>Hierzu näher im Einzelnen:</p> <p>Die Verfassung, der Bundes- und Landesgesetzgeber, sowie die Internationale Gemeinschaft bekennen sich zum Klimaschutz und dem Ausbau der Windenergie als Mittel zur Erreichung dieses Ziels.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.1 ÖZ Stellungnahme vom 22.10.2021 (Fortsetzung)</b>	
<p><b>aa) Völkerrecht/Europarecht</b></p> <p>Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II 5. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat.</p> <p>- Ratifizierung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II 5. 967) -</p> <p>Gemeinschaftsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen der Antragsteller aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 (EABI L 283 vom 27.10.2001, S. 33 ff.) „zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“. Demnach sind Erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (Erwägung 1). Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts für die Gemeinschaft von hoher Priorität (Erwägung 2). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten den rechtlichen Rahmen von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel bewerten, rechtliche und andere Hemmnisse, die dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entgegenstehen, abzubauen und die Verfahren auf der entsprechenden Verwaltungsebene zu vereinfachen und zu beschleunigen.</p> <p>- Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 (EABI L 283 vom 27.10.2001) -</p> <p>Das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und insbesondere an deren weiteren Ausbau durch die Realisierung von Windenergieanlagen folgt auch explizit aus der bis zum 05.12.2010 von den Mitgliedsstaaten zwingend in nationales Recht umzusetzenden sog. „Erneuerbare-Energien- Richtlinie“ vom 23.04.2009 (Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG). Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie:</p> <p><i>"Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedsstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltrecht der Gemeinschaft Rechnung tragen und den</i></p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.1 ÖZ Stellungnahme vom 22.10.2021 (Fortsetzung)</b>	
<p><i>Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten."</i></p> <p>Gegenwärtiger Beleg für das supranationale Bestreben ist das „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27 Prozent voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40 Prozent zu verringern.</p> <p>Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident Jose Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket:</p> <p><i>„Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energie-einfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“</i></p> <p>- Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO<sub>2</sub>- arme EU-Wirtschaft bis 2030“</p> <p>V. 22. 01.2014 -</p> <p>Dieses „Klimapaket“ hat die EU in der Richtlinie EU 2018/2001 vom 11.12.2018 in europäisches Recht umgesetzt. Damit verpflichtet sich die Europäische Union und die Mitgliedsstaaten in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie, dass der Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 32% beträgt. In Erwägung 8 der Richtlinie heißt es:</p> <p><i>„Es ist daher angemessen, ein verbindliches Unionsziel von mindestens 32% für den Anteil erneuerbarer Energie festzulegen.“</i></p> <p>Weiter heißt es in Erwägung 11:</p> <p><i>„Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall, dass der Anteil erneuerbarer Energie auf Unionsebene nicht dem auf mindestens 32 % ausgerichteten Zielpfad der Union entspricht, zusätzliche Maßnahmen ergreifen.“</i></p> <p>Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden.</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.1 ÖZ Stellungnahme vom 22.10.2021 (Fortsetzung)</b>	
<p>Die Europäische Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen sieht aktuell sogar eine nochmalige Verschärfung des EU-Klimaziels vor. Danach sollen bis 2030 nunmehr nicht lediglich 40 % der Emissionen zum Vergleichsjahr 1990 eingespart werden, sondern 55 %.</p> <p>Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem - von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge</p> <p><i>„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“</i></p> <p>- Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 -</p> <p>Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Weite erreicht werden kann.</p> <p>- Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 -</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann hier zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch eine besondere Schutzpflicht des Staates ergibt.</p> <p><b>bb) Verfassungsrang des Klimaschutzes</b></p> <p>Der Verfassungsrang des Klimaschutzes ergibt sich zunächst daraus, dass die Belange des Klimaschutzes nach Maßgabe des Grundgesetzes ein hohes Gewicht haben. Insoweit bestimmt Art. 20a GG:</p> <p><i>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</i></p> <p>Auch in der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt:</p>	

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

<b>2.1</b> <b>ÖZ</b> <b>Stellungnahme vom 22.10.2021</b> (Fortsetzung)	
--	--

<p>„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut [...]</p> <p>Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wiedergut-zumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 -</p> <p>Aufgrund des Verfassungsrangs des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.</p> <p>- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. -</p> <p><b>cc) Bundesrecht</b></p> <p>Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der raschen und kontinuierlichen Installierung CO<sub>2</sub>-einsparender Energien, wozu Windenergieanlagen als Stützpfiler der Energiewende zählen, so dass deshalb an der Ermöglichung der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen ein überragendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hat seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007 gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung - also der (auch dem BAF) vorgeordneten Exekutive - heißt es dazu:</p> <p>„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet</p>	
---	--

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>2.1 Ö2 Stellungnahme vom 22.10.2021 (Fortsetzung)</b>	
<p><i>und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um die Emission der Treibhausgase zu reduzieren. [...]“</i></p> <p>- Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. -</p> <p>Die deutschen Klimaschutzziele finden sich im Bundesklimaschutzgesetz (KSG) wieder. Der Bundestag hat am 24.06.2021 einer Novellierung dieses KSG zugestimmt.</p> <p>Ausgangspunkt dafür war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.04.2021, dass das bisherige KSG in Teilen als verfassungswidrig eingestuft hat.</p> <p>Der Beschluss des Gerichts verpflichtet den Staat, aktiv vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt.</p> <p>Die Novelle des KSG schreibt eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 vor und zeichnet dafür einen verbindlichen Weg. Das Zwischenziel für das Jahr 2030 wird dabei auf 65% Treibhausgasreduzierung gegenüber 1990 festgelegt. Für das Jahr 2040 gilt ein Zwischenziel von 88 %.</p> <p><b>B) Betrachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 50</b></p> <p><b>1. Allgemeines:</b> Zunächst möchte Ö2 erwähnen, dass der Plangeber des Regionalplans Südwestthüringen trotz intensiver Prüfung keine Höhenbegrenzung vorgesehen hat. Weder im aktuellen Regionalplan noch im Entwurf 2019.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung des Weltkulturerbestatus der Wartburg ist aus Sicht von Ö2 nicht gegeben, da im Regionalplan Südwestthüringen die Sicherung des Kulturerbes (Karte 2-3) Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018 über Schutzbereiche definiert sind. Das Windfeld W1 - Reitenberg sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 befindet sich außerhalb der Schutzbereiche. Mit diesen Schutzbereichen endet jener Bereich, in dem die Wartburg eine derartige Raumwirksamkeit erlangt.</p> <p>Des Weiteren gibt es bereits mehrere errichtete WEA die die Nabenhöhe von 500 m ü. NN überschreiten. Die aktuell höchste WEA (Nabenhöhe) liegt bei 512 m ü. NN. Ein Zubau von WEA kleiner 512 führt dann zu einer nichteinheitlichen Horizontallinie von der Wartburg (siehe Visualisierung). Des Weiteren wurde der Wartburg der Status wegen den bereits vorhanden WEA nicht aberkannt oder infrage gestellt. Von einem Entzug kann nicht ausgegangen werden, wenn nun WEA mit gleicher Höhe errichtet werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> <u>Anmerkungen:</u> Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dargelegten Argumente, warum gerade keine Höhenbegrenzung festgesetzt werden sollte, verliert hinsichtlich des nun ausgelegten 2. Entwurfs des Bebauungsplans an Substanz, da letzterer Entwurf keine Höhenbegrenzungen mehr vorsieht. Insofern sind in allen Punkten die Einwendungen von Ö2 abgeholfen.</p>



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**2.1 Ö2 Stellungnahme vom 22.10.2021 (Fortsetzung)**

Zur 1. Planungsalternative-maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 500 m über NHN:

Bei dieser Planungsalternative handelt es sich um eine Verhinderungsplanung. Ein Zubau bzw. Repowering des Windfeldes W1 - Reitenberg ist somit ausgeschlossen.

Zur 2. Planungsalternative-maximale Höhe von 500 m über NHN für die Nabenhöhe:

Wie bei der Planungsvariante 1 ist auch bei dieser Planungsvariante eine wirtschaftliche und effiziente Ausnutzung des Plangebietes nicht möglich. Wie die letzten Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zeigen, sinken die Höhe der Zuschläge. Es werden somit nur die wirtschaftlichsten Standorte einen Zuschlag erhalten und umgesetzt werden können.

Zur 3. Planungsalternative-Gesamthöhe von 581 m über NHN:

Mit dieser Planungsvariante ist erkennbar, das der Vorhabensträger eine einheitliche geordnete Planung verfolgen möchte, in dem er eine gedachte Horizontlinie als Obergrenze festlegen möchte.

Jedoch ist nicht die Gesamthöhe (Turmhöhe + Rotorblatt) für die Wahrnehmbarkeit entscheidend, sondern die Gondel/Nabe (Nabenhöhe) (siehe Visualisierung Anhang 1).

Aus diesem Grund schlägt Ö2 folgende Höhenbegrenzung auf die derzeit höchste WEA (NK13) eine maximale Höhe von 512 m ü. NHN für die Nabenhöhe vor.

Begründung: Beim Blick von der Wartburg zu dem ca. 8 km entfernten Windpark ist nicht die Blattspitze sichtbar, sondern der Turm und die Gondel der WEA. Somit ist ein einheitliche Horizontallinie erkennbar.

WEA-Bezeichnung	WEA-Typ	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Spitzenhöhe [m]	Geländehöhe ü. NHN [m]	Nabenhöhe + Geländehöhe ü. NHN [m]
NK 21	Vestas V 150	169	150	244	343	512
NK 22	Vestas V 150	148	150	223	364	512
NK 23	Vestas V 150	151	150	226	354	505
NK 24	Vestas V 162	151	162	232	350	501

Beim Zubau der 4 beantragten WEA ist der Windpark unter den aktuellen Grenzen vollständig bebaut.

Ö2 kann durch umfangreiche Grundstückssicherung garantieren, dass in diesem Zeitraum keine weiteren WEA im Geltungsbereich 1 errichtet werden.

Anmerkung: Diese Auffassung wird durch die Stadt Eisenach nicht geteilt. Die zum Bebauungsplan erstellten Fotovisualisierungen zeigen, dass beim Blick von der Wartburg die Windenergieanlagen als Ganzes – einschließlich der Rotorblätter – wahrgenommen werden.



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**2.2 Ö2 Stellungnahme vom 23.12.2022**

**Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Mit dem heutigen Schreiben möchte sich die Ö2 am Entwurf des Bebauungsplans „Am Reitenberg“ beteiligen.

Hierzu möchten wir bereits eingangs darauf hinweisen, dass eine Beschränkung der Höhe künftiger Windenergieanlagen (WEA) nicht den Klimazielen auf europäischer-, Bundes- und Landesebene entspricht, da eine solche die bestmögliche Ausnutzung der Potentiale der Windenergie stark behindert. Sie führt dazu, dass ein wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich ist. Mit dem bundesweit geltenden Ausschreibungsmodell sind Anlagenbetreiber gezwungen einen Höchstwert zu beachten. Für Anlagen von maximal 200 m hat das die Konsequenz, dass diese nicht finanziert werden können, selbst wenn im Rahmen der Ausschreibung ein Zuschlag zu höchstmöglichem Wert erfolgt. Trotz der Erhöhung des Höchstwertes für die Ausschreibung von 5,88 Cent auf 7,35 Cent ist wegen der steigenden Leitzinsen und der aktuellen Inflation keine Finanzierung von WEA mit 200 m möglich. Erforderlich sind WEA mit einer Höhe von mindestens 270 m.

Diese ausgeführten Punkte führen dazu, dass die festgesetzten Baufenster mit der Höhenbeschränkung dieses Plans nie bebaut werden. Da das Gebiet als Vorranggebiet für die im Außenbereich privilegierte Windenergie festgesetzt ist, führt dies somit zu einer sog. „Feigenblattplanung“, die letztlich unwirksam und rechtswidrig ist.

Dies vorangestellt möchten wir folglich nochmal darauf verweisen, welchen Rang die Windenergie (unter **A**) gesetzlich hat. Unter **B** sei auf das neue Wind-an-Land Gesetz verwiesen. Dieses lag beim Vorentwurf des Bebauungsplans noch nicht vor, sodass wir die Gelegenheit nutzen möchten, auf dessen Festsetzungen hinzuweisen. Eine Höhenbeschränkung ist mit der geltenden Rechtsprechung ohnehin nicht vereinbar, was unter **C** noch einmal dargestellt wird. Letztlich lässt der Entwurf noch weitere Potentiale liegen, weshalb wir unter **D** eine erneute Anpassung des Bebauungsplans vorschlagen möchten.

**A) Verfassungsrang der Erneuerbaren Energien sowie Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringen**

Bereits im Zuge des Vorentwurfs hat sich die Ö2 zum Bebauungsplan „am Reitenberg“ geäußert und dargestellt, dass die dortigen Festsetzungen nicht den Vorgaben von geltenden Klimagesetzen entsprechen. Darauf möchten wir vollständig verweisen und darauf hinweisen, dass durch den Einmarsch Russlands in die Ukraine und des seither fortwährenden Krieges massiv gesteigerte Notwendigkeit am raschen Ausbau der erneuerbaren Energien zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit besteht.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**  
Anmerkungen: Die im Rahmen der formellen Beteiligung zum ersten Entwurf dargelegten Argumente, warum gerade keine Höhenbegrenzung festgesetzt werden sollte, verliert hinsichtlich des nun ausgelegenen 2. Entwurfs des Bebauungsplan an Substanz, da letzterer Entwurf keine Höhebegrenzungen mehr vorsieht. Insofern sind in allen Punkten die Einwendungen von Ö2 abgeholfen.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.2 ÖZ Stellungnahme vom 23.12.2022 (Fortsetzung)</b></p>	
<p>Angesichts der aktuellsten geo- und sicherheitspolitischen Entwicklungen auf dem europäischen Kontinent lässt sich von niemanden mehr leugnen, was schon seit Jahren mehr als offensichtlich ist: Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem überragenden öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit.</p> <p>- etwa: EuGH, Urt. v. 25.06.2020 (C-24/19)-</p> <p>Mehr noch, das Festhalten an fossilen Energieträgern wie Erdöl- und Gas trägt massiv zu einer Verschärfung geopolitischer Krisen bei und wird - das haben die letzten Tage gezeigt - auch weiterhin unverhohlen genutzt werden, um die Grundfundamente der europäischen Sicherheitsarchitektur zu gefährden und militärische Angriffe auf souveräne Staaten zu ermöglichen.</p> <p>Die Verhinderung einer schnellstmöglichen Energiewende hat demzufolge nicht ausschließlich Auswirkungen auf die Grundrechte der am schwersten vom Klimawandel betroffenen zukünftigen Generationen.</p> <p>- BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.)-</p> <p>Die Folge einer Versorgungsknappheit, die durch die russische Invasion in der Ukraine und die konsequenten Sanktionen der Europäischen Union zu erwarten ist, wird konkret und im Hier und Jetzt massive Auswirkungen haben. Es ist illusorisch anzunehmen, dass die Bundesrepublik Deutschland, die noch dazu den größten Teil ihrer Erdgasvorräte aus der Russischen Föderation bezieht, angesichts des globalisierten Energiemarktes nicht von derartigen Krisen und Kriegen betroffen sein wird. Sie ist es jetzt schon. Einzige konsequente Möglichkeit Europas, wie auch der Welt, gegen energiepolitische Aggression resilient zu werden und gleichzeitig die Versorgungssicherheit der eigenen Bevölkerung zu gewährleisten ist, die Vollversorgung durch Erneuerbare Energien so schnell wie möglich sicherzustellen. Alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf sämtlichen staatlichen Ebenen müssen sich dieser sicherheitspolitischen Komponente der Energiewende bewusst sein - jetzt mehr als jemals zuvor.</p> <p>Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung wie auch die Sicherung des Friedens - dieser Nachdruck muss hier erlaubt sein - sind alternativlos. Hierbei handelt es sich um einen Umstand, der bei jeder Abwägungsentscheidung im Bereich der Erneuerbaren Energien mit einzubeziehen ist, wobei sich diese nicht auf ein generell abstraktes Interesse am Ausbau beispielsweise der Windenergie beziehen kann. Wie auch die Bekämpfung des Klimawandels, ist die Versorgungssicherheit ein öffentliches Interesse überörtlicher Natur.</p> <p>-vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 09.02.2021 (1 B 11505/20)-</p>	



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**2.2 ÖZ Stellungnahme vom 23.12.2022 (Fortsetzung)**

- 2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen: hierzu legt das jeweilige Land regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

[...]“

In Anlage 1 des WindBG sind als entsprechende Flächenbeitragswerte der Länder u.a. genannt:

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert 2026 (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert 2026 (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesfläche in (in km²)
[...]	[...]	[...]	[...]
Thüringen	1,8	2,2	16.202,39
[...]	[...]	[...]	[...]

Damit wird deutlich, dass eine grundsätzliche Änderung der politischen, aber auch gesetzlichen Ausrichtung zugunsten von mehr und beschleunigten Ausbau der Windenergie und der Erneuerbaren Energien unmittelbar bevorsteht.

Insofern ist es auch im eigenen Interesse der Plangeber, die vorgesehenen Flächenziele zu erreichen, um eine Steuerung der Windenergie in ihrem Plangebiet auch zukünftig weitestgehend eigenverantwortlich erreichen zu können und nicht aufgrund des Verfehlens der Flächenbeitragswerte dafür verantwortlich zu sein, dass etwaige Mindestabstandsregelungen sowie Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen der Errichtung von WEA nicht mehr entgegengehalten werden können.

§ 4 WindBG setzt hierzu fest: **Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.**

Ein Beschluss und Geltung des Bebauungsplans mit der Höhenbeschränkung führt also dazu, dass diese Fläche nicht mit an die Flächenziele des Landes Thüringen angerechnet werden kann. Mit Blick darauf, dass die Ziele enorm ambitioniert sind und im Schnitt eine Verdreifachung der Fläche benötigt wird, kann dies nicht im Sinne der Landesregierung sein. Es kommt letztlich auf jede Fläche an.

**C) Unzulässigkeit der Festsetzung einer Höhenbeschränkung auf 200 m**

Bereits mit unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans haben wir dargestellt, dass eine Höhenbeschränkung für die WEA unzulässig ist. Darauf sei zunächst verwiesen.





Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>2.2 Ö2 Stellungnahme vom 23.12.2022 (Fortsetzung)</b></p>	
<p>Neben der Feststellung, was derzeit als moderne Anlage zählt, wird hier auch unterstrichen, dass es den Zielen des Ausbaus widerspricht, wenn der Betrieb einer WEA nicht rentabel ist. So liegt der Fall eben hier!</p> <p>Des Weiteren wird festgehalten:  <i>„Wegen der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sowie der dargelegten Bedeutung der Anlagenhöhe für die Leistungsfähigkeit der Anlagen und damit für die Ziele der Energiesicherung und des Klimaschutzes bedarf es <u>überragend wichtiger Gründe</u>, um die Genehmigung für eine Windenergieanlage im Rahmen der Abwägung unter Berufung auf die in einem Flächennutzungsplan vorgegebene Höhenbegrenzung zu versagen.“</i></p> <p>Darüber hinaus befinden sich weitere WEA im Gebiet des Bebauungsplans (!), die bereits jetzt 200 m übersteigen. Eine Festsetzung auf nunmehr 200 m für neue WEA hat daher auf etwaige Schutzgüter keine Auswirkungen. Sollte die Festsetzung auf 200 m vorrangig dem Schutz des Weltkulturerbes dienen, ist festzustellen, dass bereits mit den Bestands-WEA, die die 200 m überschreiten, keine Gefahr auf dieses Weltkulturerbe ausgeht. Somit würde eine Festsetzung von 200 m für künftige WEA auch keinerlei Schutzwirkung entfalten.</p> <p>Des Weiteren befinden sich diverse WEA im Bereich des Bebauungsplans im Eigentum der Ö2 oder Unternehmen, an denen die Ö2 beteiligt ist. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans würde der Ö2 ebenfalls die Möglichkeit genommen werden, ein Repowering dieser Anlagen (wirtschaftlich) anzugehen. Dies macht mit Blick darauf, dass auch WEA, die jetzt schon 200 m übersteigen, nur mit WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m repowert werden können noch weniger Sinn.</p> <p>Aus allem wird klar, dass eine Höhenbegrenzung letztlich spätestens beim Genehmigungsverfahren einer möglichen Windenergieanlage zur Abwägung geführt werden und letztlich unangewendet bleiben muss.</p> <p><b><u>D) Ausgestaltung des Bebauungsplans</u></b>  Die Ö2 begrüßt zunächst, dass die Standorte der WEA, die durch Ö2 beantragt worden sind, in der Anordnung der Baufenster des Bebauungsplans berücksichtigt worden sind. Nichtsdestotrotz bleiben durch den Bebauungsplan und die Anordnung der Baufenster erhebliche Potentiale unausgeschöpft. Aus diesem Grund schlagen wir vor, weitere Baufenster gemäß <b>Anlage 1</b> mit aufzunehmen, und auf eine Höhenbegrenzung zu verzichten, sodass das Vorranggebiet bestmöglich für die Windkraft genutzt werden kann. Die Notwendigkeit wurde bereits im Vorfeld dargestellt.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Einwendungen im weiteren Verfahren und speziell um Aufhebung der Höhenbegrenzung sowie um Erweiterung der Anzahl der Baufenster im Bebauungsplan.</p>	<p><b>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</b>  <u>Begründung:</u> Wie bereits in den vorhergehenden Abwägungsteilen dargelegt, entfällt die Höhenbegrenzung vollständig:  Hinsichtlich der Baufenster ist folgendes zu vermerken: Die festgesetzten Baufenster unterschreiten im Planentwurf die in der üblichen Planungspraxis zur Vermeidung von zu Ertragsminderungen führenden Turbulenzen angewendeten Abstände des 5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und 3-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung (siehe dazu in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes, S. 21). Die Stadt Eisenach schließt daraus, dass bei einem für die festgesetzten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Meter angenommenen Rotordurchmesser von 150 Meter bereits Turbulenzen in Kauf zu nehmen sind, welche ertragsmindernd wirksam sind.  Eine Erweiterung der Baufenster ist aus den genannten Gründen nicht vorgesehen.</p>







Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>4.1 Ö4 Stellungnahme vom 23.10.2021 (Fortsetzung)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu den Planungsvorschlägen auf Seite 6 des Bebauungsplanes würden wir die Variante 1 mittragen. Keine weitere Bebauung des vorhandenen Windvorranggebietes zulassen, aber nicht nur im Hinblick auf die ICOMOS Forderungen, sondern aus den Gesichtspunkten des Schutzes der Dörfer und Anwohner. Ebenso muss für das Repowering die klare Festlegung zur Gesamthöhe der WKA geben. Die Planungsvarianten 2 und 3 erfüllen die Forderungen zum Schutz der Wartburg nicht und sind daher abzulehnen.</li>   <li>- Ebenso sehen wir uns bei weiteren Anlagen klar in der Pflicht, das Thema Sicherung des Flugraumes vom Verkehrsflughafen Kindel mehr und mehr zur Anzeige zu bringen. Der Bauschutzbereich sollte Bestandteil der rechtlichen Vorgaben des B-Planes werden.</li> <li>- Die Ausweisung der Windvorranggebiete W-1 und W2 in unmittelbarer Nähe zum Windvorranggebiet W-3 (ursprünglich erstes und einziges Windvorranggebiet) ist aus unserer Sicht rechtswidrig. Hier wird die Forderung von 4000 m Abstand zwischen den Windvorranggebieten nicht eingehalten. Es ist weiter anzumerken, dass Flächen vom Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal ohne Beteiligung der Öffentlichkeit umgewidmet wurden, um darauf Baurecht für Windkraftanlagen zu erlangen. Die Flächen der Windvorranggebiete W-1 und W-2 sind daher von weiteren Planungen für Windkraftanlagen auszuschließen und nicht mehr als Windvorranggebiete zu behandeln.</li> <li>- Die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall werden nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere die gesundheitlichen Gefahren des Infraschalls sind bewiesen. Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass keine neuen Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes im Umkreis von 10 km um Windkraftanlagen errichtet werden. Messergebnisse werden durch den Infraschall der WKA nachweislich beeinflusst. Eine finnische Pilotstudie kommt zu dem Fazit, dass die durch Infraschall Emissionen verursachten Phänomene erst in mehr als 15 Kilometern Entfernung von Windkraftanlagen deutlich abnehmen. Eine gesundheitliche Gefährdung durch tieffrequenten Schall muss ausgeschlossen werden.</li> <li>- Nachweislich sind gefährdete Vogelarten, wie der Rotmilan, in unserer Region ansässig. Die Gefährdung des Rotmilans durch Vogelschlag wird zudem nicht hinreichend beachtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände der Windkraftanlagen zu Wäldern und Horsten gefährdeter Vögel sind einzuhalten.</li> <li>- Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Hochwasserschutz im Bereich der Lauter betrifft die Orte Berka v.d.H., Bischofroda, Lauterbach und Mihla. Fundamente, Fahrstraßen und Aufstellflächen der Windkraftanlagen vergrößern ganz erheblich die befestigten Flächen. Hierdurch wird im Gegenzug die Versickerungsfläche verkleinert. Die Abstimmung mit dem Hochwasserschutzprogramm der VG zur Lauter aus 2012 ist zwingend notwendig. Der Nachweis des gesicherten Hochwasserschutzes ist zu erbringen.</li> </ul>	<p><u>Anmerkung:</u> Hinsichtlich möglicher Höhenfestsetzungen wird auf die sich geänderte Rechtslage verwiesen. Selbst wenn im Bebauungsplan nun eine Höhenfestsetzung beschlossen würde, wäre dies nur ein kurzzeitiger Regelungsgewinn. Wegen der Nachweispflicht über die Erreichung des Flächenbeitragswertes (WindBG) werden die Länder, insbesondere die Planungsregionen in ihren Regionalplänen deutlich größere Vorrangflächen ohne Höhenbegrenzung ausweisen müssen und die Darstellung »ohne Höhenbegrenzung« als raumordnerisches Ziel festlegen. Damit ist die jeweilige Gemeinde, wie auch die Stadt Eisenach, gezwungen, ihre Bauleitplanung an diese Ziele anzupassen; insofern wäre der Bebauungsplan mit Höhenfestsetzungen nach Inkrafttreten des Regionalplanes zwingend zu ändern.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Der Verkehrslandeplatz wurde in der Bebauungsplanung insofern berücksichtigt, dass die Luftfahrtbehörde, die Deutsche Flugsicherung und auch der Betreiber des Verkehrslandeplatzes am Verfahren beteiligt wurden.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Eisenach beteiligt, nicht aber zu einer Beteiligungsrunde zum Regionalplan. Insofern hat die Stadt Eisenach nur wenig Einfluss auf die Regionalplanung. Die Ziele der Raumordnung sind für die Stadt Eisenach bindend; die Nichtbeachtung von Vorranggebieten ist daher nicht zielführend.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Der Bebauungsplan weist die künftigen Bauflächen für Windkraftanlagen aus. Die Anlagentypen und ihre Ausstattung ist der Stadt nicht bekannt. Die Fragen der dargestellten Emissionen kann daher ausschließlich im Antragsverfahren nach BImSchG (für die Genehmigung der jeweiligen Anlage) beantwortet bzw. nachgewiesen werden. Pauschale Ansätze sind daher nicht möglich.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Im Rahmen der Antragsverfahren wird auch ein Artenschutzgutachten gefordert, welches Auskunft über die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erteilt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die wasserrechtlichen Vorgaben sind bei der Antragstellung für die einzelnen Windenergieanlagen zu beachten und werden durch die zuständige Behörde geprüft.</p>



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>4.2 Ö4 Stellungnahme vom 11.01.2023 (Fortsetzung)</b>	
<p>Anmerkungen Ö4: Generell begrüßt Ö3 die hinsichtlich des Landschaftsbildes genannte Sichtweise. Die Steuerung der Höhenentwicklung in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes, ist im Plan „Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen mit Stand Juli 2022 wird im Textteil wie folgt definiert:</p> <p><i>Zitat: Optimale Ausnutzung der Windvorranggebiete durch Repowering der bestehenden Windenergieanlagen im Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich des Weltkulturerbes Wartburg.</i></p> <p><i>Zitat: Planzeichenerklärung Teil 8 Punkt 2.1: Die jeweilige Gesamthöhe der Windenergieanlagen (GHWEA) innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 12 ist auf maximal 200 Meter bezogen auf die natürliche Geländeoberkante (GOK) am Anlagenstandort festgesetzt. Als GHWEA ist die Oberkante eines Rotorblatts bei senkrechter Ausrichtung zur GOK definiert.</i></p> <p>Anmerkungen Ö4: Die Ö3 fordert im Einvernehmen mit den Stellungnahmen eine maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen (GHWEA) innerhalb der Sondergebiete SO 1 bis SO 12 auf maximal 480 Meter über NHN (siehe Beitrag TLDA Pkt. 7.2). Als GHWEA ist die Oberkante eines Rotorblatts bei senkrechter Ausrichtung zur GOK definiert. Das entspricht den Forderungen zur Erhaltung des Status Weltkulturerbe Wartburg. Die Anpassungen jeder einzelnen Anlagenhöhe ist also hier erforderlich. Des Weiteren fordern wie im Einklang mit den Stellungnahmen einen Rückbau der verbleibenden Anlagen auf eine maximale Gesamthöhe jeder GHWEA auf 480 Meter über NHN. Dies ist aus Sicht einer einheitlichen und zukunftsichernden Herangehensweise nur konsequent.</p> <p>Die laut Entwurf aufgezählten Stellungnahmen sind aus unserem Kenntnisstand unvollständig. So fehlt die aktuelle Stellungnahme der Bundeswehr (Hubschrauber-Ausbildungsstaffel). Die uns bekannte Stellungnahme der Bundeswehr fordert eine bedingungslose Einbindung der Bundeswehr für alle Planungen und sich daraus ergebenden Baugenehmigungen jeder einzelnen neuen WKA. Nach Rücksprache mit der Stadtentwicklung der Stadt Eisenach darf eine aktualisierte Stellungnahme der Bundeswehr nicht veröffentlicht werden. Wir bezweifeln die Existenz dieser Stellungnahme. Wir beziehen uns ausschließlich auf die uns bekannte Stellungnahme mit deren Sichtweise.</p> <p><i>Zitat: Teil I - Begründung Langfristige Reduzierung von derzeit 30 Windenergieanlagen auf 12 Anlagen.</i></p> <p>Und</p> <p><i>Zitat: Teil II- Umweltbericht Juli 2022</i></p>	<p><u>Anmerkung:</u> Wie bereits in der Abwägung von Ö1 erwähnt, werden die ursprünglichen Höhenfestsetzungen aufgrund der sind geänderten Rechtslage nicht aufrechterhalten.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die intern von der Hubschrauberstaffel an die Bundeswehrbehörde ausgegebene Stellungnahme ist der Stadt Eisenach ebenfalls nicht bekannt. Ansprechparten für die Stadt war ausschließlich das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<p><b>4.2 Ö4 Stellungnahme vom 11.01.2023 (Fortsetzung)</b></p>	
<p><i>Unter Punkt 2.7.2 Prognose der Umweltauswirkungen auf den Menschen heißt es: Durch die Festsetzungen des B-Plans können 12 Bestandsanlagen repowert werden. Die restlichen 18 Bestandsanlagen sind nicht repoweringfähig und werden nach ihrer anlagenspezifischen Nutzungsdauer langfristig entfallen und zurückgebaut. Bei dem Repowering wird jeweils nach dem Rückbau der Bestandsanlage eine neue WEA errichtet, wodurch es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen kommen kann.</i></p> <p>Anmerkungen Ö3:          Hierzu fordert die Ö3 eine Visualisierung der zeitlichen Abläufe. Insbesondere die genannten Zusammenhänge von alten, also zu demontierenden Anlagen und den sich daraus ergebenden Zuordnungen von Repowering-Anlagen. Ziel ist eine verbindliche Darstellung der sich ergebenden Zeitachse für alle beteiligten WEA.</p> <p>Zitat: Begründung Teil I, Seite 6:          Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes werden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Aufwertung des Landschaftsbildes durch Steuerung der Höhenentwicklung in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes, dadurch Schutz der Sichtbeziehung zwischen dem Planungsraum und dem Weltkulturerbe Wartburg.</i></li> <li>• <i>Langfristige Reduzierung von derzeit 30 Windenergieanlagen auf 12 Anlagen.</i></li> <li>• <i>Optimale Ausnutzung der Windvorranggebiete durch Repowering der bestehenden Windenergieanlagen im Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich des Weltkulturerbes Wartburg.</i></li> </ul> <p>Hierzu heißt es in der Stellungnahme Dienststelle Erfurt, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 06.10.2021:</p> <div data-bbox="136 1019 1064 1126" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Eine Zustimmung zu den im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans geäußerten Planungsalternativen 2 und 3 schließt sich, aufgrund der Verschlechterung der Umweltauswirkungen auf die Kulturgüter (hier genannte Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung), aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege aus.</p> </div> <p>Weiter heißt es im:</p> <div data-bbox="136 1182 1064 1339" style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Beitrag des TLDA zum          Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen          S. 49-55, Kap 3. 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie. W-1 Reitenberg          Berücksichtigung der Betroffenheit der Wartburg</p> <p>Wartburg/Eisenach – Raumbeziehungen zum nördlichen Eisenacher Umfeld</p> </div> <div data-bbox="136 1366 1064 1398" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>7.2 Anforderungen an eine Höhenbeschränkung</p> </div>	<p><u>Anmerkung:</u> Einen solchen zeitlichen Ablauf kann die Stadt nicht darlegen, weil sie das Alter und den Zustand der Anlagen nicht kennt. Umgesetzt werden sollen Bebauungspläne im Allgemeinen kurz- bis mittelfristig.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>4.2 Ö4 Stellungnahme vom 11.01.2023 (Fortsetzung)</b>	
<p>Die Bewertung nach den drei Gruppen lässt den unterschiedlichen Handlungsbedarf klar erkennen. Bei der ersten Gruppe besteht kein Handlungsbedarf, der in die Planung unbedingt einzustellen ist. Bei der zweiten Gruppe (WEA mit NH 445 bis 480m NHN) besteht dagegen Handlungsbedarf. Das war in der Vergangenheit bereits erkannt, Jedoch nicht durchsetzbar (s. Regionalplan 2011). In Anbetracht der Erwartungen, der Windkraftnutzung Raum zu geben und der diesem Anliegen gefolgte Baufortschritt zahlreicher WEA mit Anlagenhöhen in diesem kritischen Bereich, ist an dem Bedarf festzuhalten, die Umsetzung aber gegenwärtig nicht absehbar. Diese Störung ist als solche zu benennen, aber wohl schmerzhaft hinzunehmen.</p> <p>Speziell ist zu benennen:</p> <p>Anders sieht es mit der dritten Gruppe von WEA aus. Hier wird deutlich, dass eine Höhenbeschränkung unerlässlich ist. Dies ist auch in Betracht der noch zu erwartenden Zunahme von NH und Gesamthöhe der WEA umso dringlicher.</p> <p><b>Die Forderung nach Begrenzung in Bezug auf die absolute Höhe der NH von 480 m wird erhoben</b> und als unerlässlich zur Abwehr einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes (Ansicht von der Wartburg) angesehen. Das erlaubt - abgesehen von kleinen Kuppenbereichen auf dem Reitenberg und dem Mihlaer Berg Anlagen mit NH 130 m und darüber, je nach Höhe des Standortes.</p> <p>Im krassen Gegensatz stehen hierzu die Inhalte des vorliegenden B-Plans:</p> <p><i>Zitat Begründung Teil I:</i>  <i>Ein weiteres Kriterium für die Anordnung der Baufelder stellt die Betrachtung der potenziellen maximalen Gesamthöhen über NHN der künftigen Windenergieanlagen dar. Die derzeit höchste Windenergieanlage innerhalb des Windvorranggebiets „Reitenberg bei Neukirchen“ verzeichnet eine Gesamthöhe von ca. 581 m über NHN. Vor dem Hintergrund denkmalschutzrechtlicher Aspekte in Bezug auf die Wartburg ist es das Ziel, eine weitere Überschreitung dieser Höhengrenze zu vermeiden. Gleichwohl muss der Bebauungsplan den Rahmen zur Verfügung stellen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb des Windparks gewährleistet werden kann und der Bebauungsplan somit nicht den Charakter einer Verhinderungsplanung erhält. Aus diesem Grund setzt der Bebauungsplan die Grenze von 200 Meter als maximale Gesamthöhe von Windenergieanlagen fest. Auf diese Weise können einerseits dem heutigen Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen im Plangebiet errichtet werden, andererseits wird die durch den Plangeber durch in der Vergangenheit erteilte Genehmigungen bislang selbst auferlegte Höhengrenze von maximal 581 m über NHN nicht überschritten. Die höchste Gesamthöhe, die innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baufelder nunmehr möglich ist, liegt bei ca. 566 m über NHN und kann im Bereich der Baufelder SO 4 und SO 5 erreicht werden. Anhand der Abbildungen 8 und 9 wird der optische Unterschied zwischen der bisher ungesteuerten Bestandsbebauung und dem mit dem Bebauungsplan angestrebten Planungsziel verdeutlicht.</i></p>	<p><u>Anmerkung:</u> Eine Höhenfestsetzung ist aufgrund der neuen Rechtslage ohnehin wenig sinnvoll, aus diesem Grund hat die Stadt im 2. Entwurf ihres Bebauungsplan davon grundsätzlich abgesehen.</p>



Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
---	--

**4.2 Ö4 Stellungnahme vom 11.01.2023 (Fortsetzung)**

Seite 2:

Bei Windparks ist zudem bei Erreichen einer Anzahl von jeweils 20 Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (d.h. bei der 20 Anlage, bei der 40. usw.). Diese Verfahren beinhalten eine Öffentlichkeitsbeteiligung, welches jedem betroffenen Bürger die Möglichkeit der Teilnahme einräumt.

Anmerkungen Ö3:

Diese Aussage ist nicht korrekt. Im BImSchG heißt s hierzu:

§ 10 Genehmigungsverfahren  
 (10) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch das Verfahren bei Erteilung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) sowie bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9), einer Teilgenehmigung (§ 8) und einer Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a) geregelt werden. In der Verordnung ist auch näher zu bestimmen, welchen Anforderungen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muss, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hierzu heißt es im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

<b>Legende:</b>			
Nr.	=	Nummer des Vorhabens	
Vorhaben	=	Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3	
X in Spalte 1	=	Vorhaben ist UVP-pflichtig	
A in Spalte 2	=	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1	
S in Spalte 2	=	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 2	
Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S

Demzufolge werden die WKA ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) errichtet? Im neuen B-Plan ist eine UVP zwingend je WKA vorzusehen.

Da aus den benannten Dokumenten kein Nachweis zu einer gesetzlich verpflichtenden UVP erkennbar vorhanden ist, hat auch der oben genannte Bestandsschutz keine Gültigkeit und der Entwurf des Bebauungsplanes wird von Ö3 abgelehnt.

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>4.3 Ö4 Stellungnahme vom 31.08.2023</b>	
<p><b>Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Zum zweiten Entwurf des Bebauungsplanes geben wir nachfolgende Stellung ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im zweiten Entwurf des Bebauungsplanes fanden wir keine Hinweise darauf, dass unsere erste Stellungnahme vom 25.11.2021 in irgendeiner Form berücksichtigt wurde. Diese Stellungnahme muss auch für den zweiten Entwurf berücksichtigt werden.</li> <li>2. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, ein Ablaufplan des Repowering. Dieser Ablaufplan ist erforderlich, um eine weitere Überfrachtung durch WKA zu vermeiden. Dieser Plan ist zu veröffentlichen.</li> <li>3. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, dass die Genehmigungs-/Überwachungsbehörde regelmäßige Kontrollen der WKA durchführt. Begründung: Bisher mussten die Bürger handeln z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Windkraftanlage ist överschmiert,</li> <li>- Windflügel hat sich aufgelöst,</li> <li>- Windkraftanlagen erzeugen laute bzw. störende Geräusche</li> </ul> Eine öffentliche Auswertung über die Prüfungsergebnisse sollte jährlich erfolgen.</li> <li>4. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, dass alle WKA sind so auszurüsten, dass Sie ohne die Befeuerung betrieben werden können. Das hilft der Umwelt.</li> <li>5. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, dass für alle WKA vor der Genehmigung ein Entsorgungspapier mit den entsprechenden Nachweisen zum Verbleib der Altteile vorzulegen ist. Gleiches gilt für die Bestandsanlagen. Ansonsten ist die Baugenehmigung zu versagen.</li> <li>6. In den B-Plan Entwurf 2 ist aufzunehmen, dass alle WKA im Flugzeitraum der Zugvögel abzustellen sind.</li> <li>7. Der B-Plan Entwurf 2 sollte folgende Forderung aufmachen: Das auch die weiteren Windvorranggebiete Windkraft auf dem Reitenberg und Umgebung (in Verantwortung vom Wartburgkreis) nochmals auf Eignung hinsichtlich Wartburg, Flugplatz Kindel und Tiefflugkorridor der Bundeswehr zu überprüfen sind.</li> </ol>	<p><u>Anmerkung:</u> Die Stadt Eisenach informiert, dass Stellungnahmen zu einem Bebauungsplan nicht per sé berücksichtigt werden können, sondern der Abwägung durch die Kommune unterliegen. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Eisenach insbesondere übergeordnete Planungen und Gesetze zu beachten.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Erstellung eines Ablaufplans kann durch die Stadt Eisenach nicht erfolgen. Es ist das Ziel, zum Zwecke der effektiven Nutzung der Windenergie bis zum Erreichen der Klimaneutralität auch alte Windenergieanlagen bis zur Aufgabe der Nutzung weiter zu betreiben. Ergänzend weist die Stadt Eisenach darauf hin, dass im Zuge des Repowering der Rückbau einzelner Anlagenstandorte aufgrund der Überschneidung mit neuen Standorten erforderlich werden wird.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört hoheitlich zu den Aufgaben der Überwachungsbehörde und in diesem Fall der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises WAK. Die Stadt hat keine Ermächtigungsgrundlage die turnusmäßigen Überprüfungen im Bebauungsplan zu regeln.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Die Stadt Eisenach informiert, dass eine Befeuerung für Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m gesetzlich vorgeschrieben ist. Ergänzend wird auf die Nähe des Verkehrslandeplatzes und die damit verbundene Verpflichtung zur Befeuerung hingewiesen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> In einem Bebauungsplan können ausschließlich Festsetzungen mit bodenrechtlichen Bezug aufgenommen werden. Der Stadt Eisenach fehlt bei der geforderten Festsetzung die Ermächtigungsgrundlage. Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind generell genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Im Rahmen der Genehmigung von Einzelmaßnahmen werden auch die artenschutzrechtlichen Aspekte betrachtet. Wenn eine solche Abschaltungsmaßnahme demnach gerechtfertigt ist, so wird diese in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung aufgenommen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Windvorranggebiete stehen nicht in der Verantwortung des Wartburgkreises, sondern der Planungsversammlung bzw. dem Land Thüringen. Der Stadt Eisenach fehlt es jedenfalls an der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung einer solchen Forderung.</p>

Stellungnahme / Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung der Anregungen durch Beschlussfassung
<b>4.3 Ö4 Stellungnahme vom 31.08.2023 (Fortsetzung)</b>	
<p>Generell zum B-Plan Entwurf 2 Ihrer Argumentation zur nicht möglichen Höhenbegrenzung der Windkraftanlagen können wir nicht folgen.</p> <p>Siehe WindBG § 4 Abs. 1 Satz 2. und WindBG § 4 Abs. 2 Satz 1. nachstehend rot markiert Aktuell gültig ist der Regionalplanung Südwest Thüringen von 2012. Darin gibt es Hinweise auf Höhenbegrenzungen der Windkraftanlagen. <i>Die Nichteinhaltung von Höhenbegrenzungen (Siehe Denkmalschutzgutachten zur Wartburg 500m üNN) sowie der Abstandsflächen zur Wohnbebauung (von 1000 m aktuell immer noch gültig in Thüringen) wurde bisher bei einigen der genehmigten WKA nicht eingehalten. Hier sehen wir Versäumnisse ihrer Genehmigungsbehörde.</i></p> <p><b>Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)</b></p> <p><b>§ 4 Anrechenbare Fläche</b> (1) Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. <b>Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen.</b> Auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 werden auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Absatz 1 feststellt. <b>Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist.</b> Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen. Auf den Flächenbeitragswert werden ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen. (2) <b>Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Soweit ein Plan durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist,</b> bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar. Ein Plan, der vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtage beschlossen, aber noch nicht wirksam geworden ist, wird für sieben Monate ab Beschluss des Plans angerechnet. (3) <b>Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.</b> Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.</p>	<p><u>Anmerkung:</u> Die Stadt Eisenach muss davon ausgehen, dass bei regionalplanerischer Aufrechterhaltung der Wind-Vorranggebiete W-2 und W-3 ohne Höhenbegrenzung der Bbauungsplan unter Beibehaltung der Höhenbegrenzung nicht aufrechterhalten werden kann. Darüber hinaus würde ein Windenergiegebiet mit Höhenbegrenzung nicht auf die im WindBG vorgegebenen Flächenziele angerechnet (siehe dazu WindBG, § 4 Abs. 1: „Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.“)</p>

